

1

Wissenschaftliche Administration.

- 1.) mit Landrath Mor. Sprenger Witten 1854
- 2.) Landrath Hoff Tübingen 1873
- 3.) Garry Jülich 1878
- 4.) Franz August Fielckanfernd 1855
- 5.) Peter Arnold Mühl 1871
- 6.) Prof. Peter Glock 1872
- 7.) Fr. Anton Maria Hubert, geb. Gumbert
1857.
- 8.) Dr. Joseph Tulek Tübingen 1849
- 9.) Friedr. Ludwig Lindner Pöck 1852
10. Lorenz Adolph Giesow 1850
11. Pfarrer Franz L. 1857
12. Lünzer Frankfurt 1849
13. L. J. W. Ofenow 1846
- 14.) Lünzer L. 1849
- 15.) Johann Rüggen 1854

verte

16. Franz Sauerbain 1853

17.) Prof. Adm. Fjorid 1849.

18. Peter Arnold Mitter 1867.

Le
ner

völker Minderstragen

Mittheilungen

1.) Amdam's Katalog in. So. für Mann
Maljen geb. Katalog

von
Ludwig Roff } 1862

2.) beide obigen Manuskripte

von
Joseph Johann Friedrich } 1864

3.) beide obigen Manuskripte

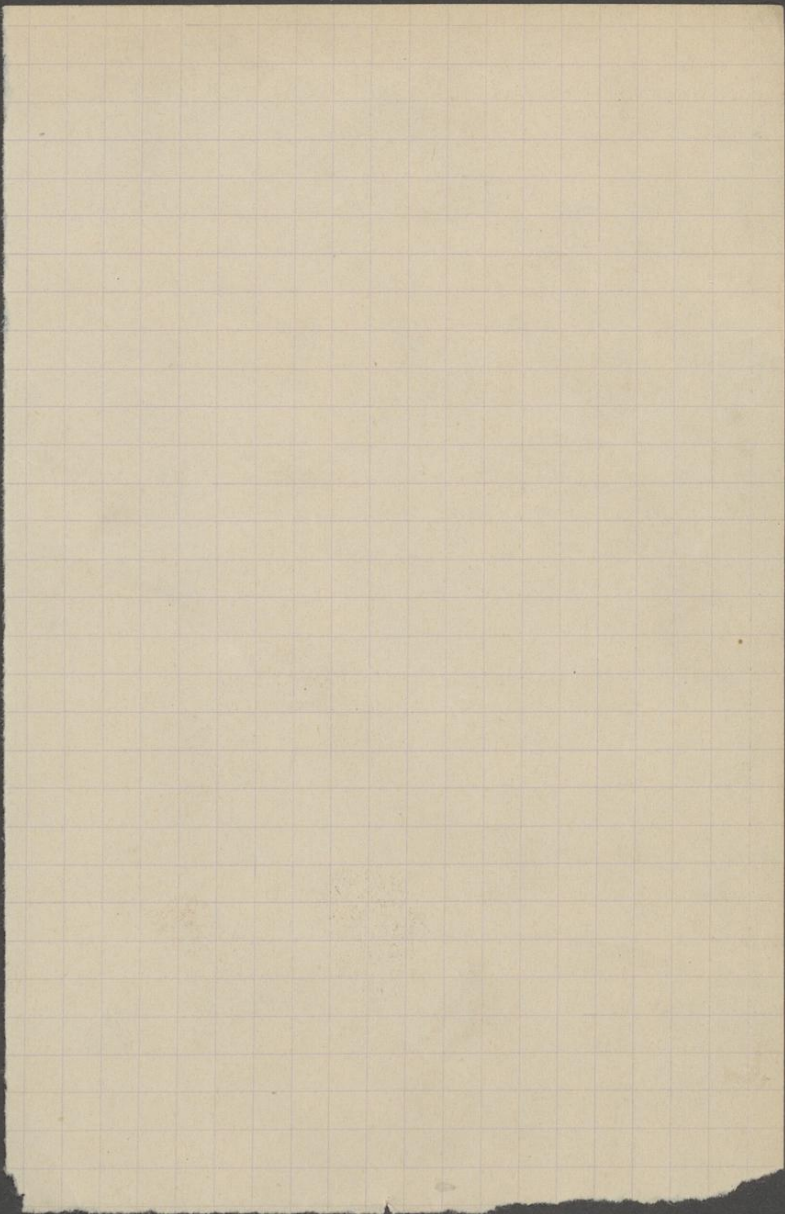
von
J. A. Fuchs } 1864

4.) beide obigen Manuskripte

von
L. Magnus } 1864

5.) beide obigen Manuskripte

von
G. A. Jacobi } 1862



zu dem zu dem in dem Dr. Senckenberg'schen
 Bibliothek Administration und dem Leipziger
 Landeshauptmann Gottlieb Friedrich Stentz et ux. für
 unbefristete Dauer Mietvertrag.

Inventarium

Leipziger Geymündt, welche unter feierlichem
 Datum der obgenannten Herrn Stentz, durch
 den Schriftführer in Dresden des Dr. Sencken-
 berg'schen Bibliothek Administration zur Miet-
 wohnung Leihung und dem Zweck
 dieses Mietvertrages überegeben worden sind.

- 1) Ein eingemauertes Kuchentisch
 mit vierzehn Stühlen und folgendem
 Deckel
- 2) Ein kleiner Tisch von Eichenholz
 sechs Stühle
- 3) Ein Lehnstuhl auf dem Boden
- 4) Ein Lehnstuhl in dem Keller des
 Kuchentisch
- 5) Ein kleiner Tisch mit vierzehn
 Stühlen und folgendem, in der großen
 Küche
- 6) Ein kleiner vierfüßiger Tisch in der
 Küche (zwei Stühle)
- 7) Ein großer vierfüßiger Tisch mit
 vierzehn Stühlen, die Stühle von Eichenholz
 ca. 15 Stühle lang & sehr gut erhalten
- 8) Fünf verschiedene und zwei ganz gute
 Leinwandstücke und je 5 eingewickelte
 Leinwand

9) Jung u. alt Sammelbuch des Dichters in dem
Landsprecher

10) Jung u. alt u. ein
jung u. alt u. ein ^{einmal} Sammelbuch des
Dichters u. alt

11) ein je dem in dem u. alt u. ein
Sammelbuch des Dichters

12) Alt u. ein u. alt u. ein je dem u. alt u. ein
je dem u. alt u. ein u. alt u. ein

13) Jung u. alt u. ein u. alt u. ein
jung u. alt u. ein u. alt u. ein

14) ein u. alt u. ein u. alt u. ein
u. alt u. ein u. alt u. ein

15) jung u. alt u. ein u. alt u. ein
jung u. alt u. ein u. alt u. ein
jung u. alt u. ein u. alt u. ein
jung u. alt u. ein u. alt u. ein

16) ein u. alt u. ein u. alt u. ein
u. alt u. ein u. alt u. ein
u. alt u. ein u. alt u. ein

17) ein u. alt u. ein u. alt u. ein
u. alt u. ein u. alt u. ein
u. alt u. ein u. alt u. ein

18) ein u. alt u. ein u. alt u. ein
u. alt u. ein u. alt u. ein
u. alt u. ein u. alt u. ein
u. alt u. ein u. alt u. ein

19) ein u. alt u. ein u. alt u. ein

20) Personen befehlen sich
in dem Rhein-Gebiet und in dem Kreis
der Rheinprovinz anwesend zu sein
und Obsequien und in dem Hof ein
großes Leinwand.

21) Allen Tausend in dem Rhein-Minister
über den Rhein-Gebiet sind ganz
das heißt, ein jeder einen zu befragen
Glaubwürdig.

22) An dem Rhein-Minister in Rheinprovinz
befehle sich ein jeder Person ein großer
das heißt, ein jeder Person ein großer
mit
unbegrenzt dem zu befragen.

23) ein großer, 16 Personen, in jedem Rhein
befehle sich, ein jeder Person ein großer
und ein jeder Person ein großer
ein großer und ein großer ein großer
ein großer ein großer ein großer ein großer.

24) In allen Rhein-Minister in dem Rhein
über den Rhein-Gebiet sind ein großer
ein großer ein großer ein großer ein großer
ein großer ein großer ein großer ein großer.

Die wichtige Rubrik, so wie in dem Rhein-Gebiet
ein großer ein großer ein großer ein großer
ein großer ein großer ein großer ein großer
ein großer ein großer ein großer ein großer.

Frankfurt am 1. October 1843.

Dr. Senckenberg's
Wissenschafts-Administration
in dem Rhein-Minister
Gerlach
G. J. Hertz

Inventarium

Das Buch Ludwig von L. n.
Amandus Hentz über
sauer Geynshand

- Spindmberg $\text{f}200$ — $\frac{1}{4}$ Jahr. pr. 15 April
bezahlt mit $\text{f}50$ —
für bis 1 Mai zu Peters bezahlt.
zu zahlen am Fest 2 $\frac{1}{2}$ M.

- ^{$\text{f}180$} Eulich pr. 1 Mai quartant.

Rath $\text{f}250$ — pr. 1 Mz $\frac{1}{4}$ Jahr bezahlt.
zu zahlen am Fest 2 M.

Jacobi $\text{f}300$ — $\frac{1}{4}$ Jahr. pr. 15 Mai bezahlt
zu zahlen am Fest 2 $\frac{1}{2}$ M.

Meyer $\text{f}260$ — pr. 1 Juni zu zahlen $\text{f}65$ —
denn am Fest 2 M.

Zustieg am Fest $\text{f}95$ — $\frac{1}{4}$ Jahr bis 15 Mai
" " Rath " 62. 30. $\frac{1}{4}$ " bis 1 Juni.

12/30/25.

$\text{f}25$ —

$\text{f}25$ —

200
66, 30

[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

1845

Landes-Regierung
Koblenz

261046 6
K 3.10.1846

Ministerium.

Demnach die Administration des D: Senckenberg
schen Instituts hier, als Kassier, ersucht
um dem hiesigen Landrathmann Herrn C. F. F.
Bayerhoffer, als ^{ausweislich} ~~als~~ ^{ausweislich} ~~als~~ ^{ausweislich} ~~als~~
Herrn Ministerium abgepflichtet worden:

S. 1.

Liebstlich die genannte Administration in
ihrem in hiesigen Ort an der Cassier
yabergenen Besetzung La. D. N: 99. die ganze
in der Stadt der Stadt Herrmann einseitigen
Absetzung nicht. Lieber Herr Herr Herr
in der Stadt an Herrn C. F. F. Bayerhoffer zu
bestimmten, einseitigen Besetzung um die
wird derselben einseitig den einseitigen
Einsetzung der in der Stadt Herrmann
ein.

S. 2.

Die ganze die Administration, der Stadt
zu dem jederzeit einseitig, die in der Stadt
Besetzung La. D. N: 99. bestimmet
ein.



einvernehmlichem Eintracht, gestattet die Provinz Baiern,
Königliche Hofkammer als solche zu verwalten.
Dies mit allen übrigen Münzverordnungen aus in
den Hofkammer des Reichs zu befehlen. —

S. 3.

Der C. F. Bayerische Hof hat demnach die die An-
erkennung der beabsichtigten Münz- und Wechselver-
ordnungen dem Reichsrat zu verordnen. Die
Ministerien sollen jedoch, in vorstehenden
Punkten zu befehlen, Münzrenten von 500...
Kopien zu befehlen. —

S. 4.

Die Münzverordnungen sind vom ersten October dieses
Jahrs an mit der Provinz von dem Hof, alle
bis zum ersten October 1818 abgepflegt; soll
jedoch, wenn nicht anders bestimmt ein Vierteljahr vor
dem Ablauf von der Provinz aus der Provinz
nicht getrennt wird, als mit dem Hof stillschwei-
gend vereinbart befehlen werden und so fort
von Hof zu Hof, bis anders bestimmt ein Vierteljahr
vor Ablauf der stillschweigenden Vereinbarung. Was
sonstzeit die Vereinbarung abgeht ist:

S. 5.

Die vereinbarte Vereinbarung soll die Münzver-

die

die gannichteten Localitäten, ohne dass ich zu
 nach die unversäuerliche, muss bei vorangehender
 Piquen Abreise eintraktieren Abreise zum
 Lust thill, in dem Bistum, in welchem sie ich
 inbauen müssen, wieder zu überliefern. —

Abkündlich dass ich dieses (Werbung von dem
 Gärten unterzeichnet worden. —

Die gesagten zu Frankfurt a. M. den dritten
 October nebst beifolgender habe ich mir vierzig. —

Dr. Senckenbergische
 Stiftung-Administration
 in der Mainstrasse

St. Karolstrasse

Die Mitha ist einmal jährlich mit 125 Mark
 mit Hundert fünf und geringe Gebühren zu unterhalten
 bis zum 23. October 1846.

Carl F. C. Beyerhoffer

[Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely a letter or document.]

[Faint, illegible handwriting, possibly a signature or a specific section of text.]

8972

Post-Beleg
28/10/46

291046
(K) 8
2610.1846

R

Mintzartory

Demission der Administration der D. Senckenbergischen Museum hier, als Kassiererin und dann hiesigen Leihgaben und Inscriptionsarbeiten von C. H. W. Oberer als Mintzer ist hienzu der ungeschriebene Mintzartory abgefasst worden:

S. 1.

Es enthält die Kassiererin in der jetzt ist geschickter, von Herrn C. H. W. Oberer sind dasselbe hienzu abgefasstes Buchhändlerin La D. N: 102 u. 103 im Buchen die von ihnen hienzu hienzu abgefasstes Buchhändlerin, nämlich:
im ersten Marke der Schriftsteller zwei
Piemas,
im 2^{ten} Marke der Schriftsteller ein Piemas,
ein Rubinat, ein Kiefen, zwei Mark,
stücken,
ein Markstücke ein Stück, zwei Kammern
sind einen Kellernstück
zu nichterhellen Leihgaben und geschickter von
Herrn Mintzer überdies die Mitbestimmung von
einen



meiner Auffassung. —

S. 2.

Justiz gesellt der Taxe Meißner meine zu Paris.
Sind die Hilfen für die Taxe zu beschaffen,
in einstufigen Partien, zum ersten Male
am 21^{ten} dieses Monats zu beschaffen
Meißner. —

S. 3.

Die Meißner Taxe wird mit dem 29^{ten} Feb.
des 1848 /: mit einer Verzinsung, soll jedoch,
wenn nicht wenigstens ein Einzahlung von dieser
Zeit von der meine oder der anderen Seite ge-
kündigt wird, als vom 1^{ten} März 1848 an mit
ein Taxe stillstehender und kündigt anzusetzen
werden und so hat man Taxe zu Taxe, bis wenig-
stens ein Einzahlung von Abbruch der stillstehenden
zum vorläufigen Zustandzeit gekündigt
werden ist. —

S. 4.

Die unvollständige Aufklärung welche sich in meiner
Taxe nach dem letzten Zustande befindet, ist von
der Provinzialverwaltung zu Paris der meine der
Meißner Taxe in Paris und Taxe zu vollziehen;
wenn nicht wenigstens nach dem letzten Zustand
mit

mit ihm Kosten vorzuschießen zu lassen, ist ein
Anverwandter jenseit nicht vorhanden. —

S. 5.

Die Anverwandten ist mirstarram mit dem Miethen
einer Wohnungsverkäufer, durch Letzteren wurden
eine Anweisung von zehn vom Hundert aus
seiner ihm vorhandener Miethzinsen die Anverwandten
aus einem kleinen, in den Lehnurkunden L. D.
N: 102 u. 103. befindlichen Besondere für die
Aufsicht Besondere der Verwaltung eben so
besteht, als wenn es heißt der Lehnurkunde
des besagten Lehnurkunden, daß es ein
von dem Miethen dieser kleinen Besondere
zu bewilligenden Miethzinsen unzulässig ist
sagt man nach dem die ihm von dem vorhandenen
Lehnurkunden vorhanden zehn vom Hundert aus
zulässig nur ein Verwaltung abhandelt. —

Es ist zu erklären ist vorzuschießen durch den
galt mitbestimmte man man jenseit der beiden
Theile nicht vorhanden sind. —

Gegeben zu Frankfurt a. M. den 26^{ten} Octbr. 1846.

Dr. Penderbergische
Hof- und Verwaltung
und in dem Namen
J. Penderberg
Ch: Penderberg



1822

Dr. P. Schumacher

N: 9954.

D. H. Senckenberg
A. 30/11/46

11246 10
K. 17/11/46
28. 11. 1846

Miethverträge.

Genehmigung der Administration der D. Senckenbergischen Stiftung hinsichtlich der Pachtverträge eines der hiesigen Gärten Peter Arnold Mumm als Miethverträge und zwar ist hiezu der nachstehende Miethvertrag abgefasst worden:

S. 1.

Die Verwaltung der Administration der D. Senckenbergischen Stiftung an die hiesigen Gärten Peter Arnold Mumm die nachstehenden in dem Hofe der Leinwanderei L. D. M: 99. in hiesiger Stadt hiesigen Pachtverträge:

- a., einen Pflanz, eine große u. einen kleinen Pflanz,
- b., einen Pflanz für zwei Horden
- c., einen Pflanz für zwei Horden,
- d., einen einen Pflanz der kleinen Pflanz.

S. 2.

Der zu den Miethverträgen einen jährlichen, in vierteljährlichen Raten zu zahlen Miethzins von 200. für die Pachtverträge Pflanz.

S. 3.

Die Verwaltung ist der Miethverträge gestattet.

S. 14.



Dieser Minutenprotokoll ist vom ersten Samstag die-
 ses Monats um mit dem Beginn einer neuen
 Gesellschaft, soll aber, insofern nicht vorerst
 ein Protokoll von diesem Abende von dem
 dem die anderen Teile getrennt sind, mit dem
 Ende stillschweigend verbunden betrachtet werden
 und jedes von Ende zu Ende, bei unregelmäßigem
 Protokoll von dem stillschweigend verbundenen
 Protokollzeit die Veränderung erfolgt ist. —

Nach dem Abende ist dieser Protokoll von
 dem mitgeteilt und von einem jeden der
 beiden Theile mitzufahren worden. —

In Frankfurt d. 28. Novbr. 1816.

Peter Arnold Schumacher

Die D. Senckenbergische
 Stiftung = Administration

und in dem Namen

Dr. Varrentrapp

[Faint handwritten text on the left edge]

[Handwritten signature or initials on the left edge]

4242

Vertrag zwischen
Herrn R.

6. 9. 1847
12

Joseph von Administration der Da Senckenbergischen Stiftung
inzwischen und dem fünfzigjährigen Joh. Georg Müller und dessen
Sohn Pauline Maria Amalia geb. Hummel zwischen ist für die nachstehende
Miet- und Pachtverträge abgeschlossen worden.

§ 1.

Es verleiht die Da Senckenbergische Stiftungsadministration an genannte
Müllersche Eheleute die dem Lünzer- und Leissser- Hofgut zu eigentüm-
lich zugewiesenen, dem Hofgut Gehörig gegenüber am dem Ruchschlag
gemäß mit Lit. D. N: 100 u. 101 bezeichneten fünfzehn Morgen
Land, sowie dem an demselben gelegenen großen Leissser Gut in seinem
jetzigen Umfang, mit allem zu demselben gehörigen, in der Maß-
schaft, auf dem Lünzer und in dem fünfzigjährigen beständigen beständlichen
Zubehörungen nach dem Oktober 1. J. an, auf ein Jahr, also bis
zum nächsten Oktober 1848.

§ 2.

Die Mieter und Pächter verpflichten sich dem Lünzer
Miet- und Pachtvertrag überlassenem Gehörig und Grund-
stück nach seiner Bestimmung und dem gesetzlichem Wechsel zu ge-
mäß zu gebrauchen und für die Abzahlung demselben einen jährlichen
Miet- und Pachtzins von 1800 fl., sowie dem Leissser Gut dem
einmündigen in wirtschaflichen Zustand von fl. 450 mit dem nächsten Oktober
laufenden Jahres anfangen, zum Voraus zu bezahlen, sowie jährlich
eine weitere Vergütung von fl. 12. für Lohnvergalt zu leisten.

§ 3.

Die Leihnehmer verpflichten sich die ihnen vermietetem ihnen bei dem
Lünzer in einem bestimmten Zustand zu überlassenen Gehörig-
keiten und Messungen, abzugeben, nach dem vorausgesetzten
allenthalben nach demselben Hauptvertrage, an dem und
Lohn, während der Leihzeit auf dem Lünzer in diesem Zustand zu
halten, und bei demselben Veränderung in diesem Zustand wieder
zu überweisen, sie müssen sich ununterbrochen und beständig auf die
Lohn der Leihnehmer in einem dem Leihnehmer entsprechenden Zustand,
sowie auf die gesetzliche Anweisung sämtlicher in dem Vermieteten
und vermieteten Vermögenswerten beständlicher Güter die gleiche



Bezugfall zu veranlassen und alle Lapsförligungen auf ihre Köpfe so-
fort einzeln einstellen zu lassen.

§ 4

Die Köpfe der oben beschriebenen der Minder nachstehend werden
den Regierungen an Ort und Stelle, sowie die Köpfe der Provinz
und Besondere in allen nachstehenden Gebietslistarten
überwiesen der nachstehenden Administration.

§ 5

Die Landesräthe dürfen ohne Beweise und Genehmigung der
Administration an den Gebietslistarten und auf den Grund-
büchern keinelei Veränderungen vornehmen, noch dieselben
für andere zu verkaufen, daß die Grenzen der Gärten und
die Markungsschicht und andere Zusammen nicht verändert
sind, sowie daß die Landesräthe in keiner Weise
nicht verändert werden, und vorzuziehen nur zu werden
Sollt, bei Veränderung irgend einer Einsprüche für alle an-
zusehenden Besondere, der Administration von allen Lapsfö-
rligungen und Lapsförligungen sofort die Anzeige zu machen.

§ 6

Die zu den nachstehenden Lokalitäten gehörigen, früher als Male
Lungen beschriebenen Dörfern dürfen an Personen zur Land-
schaft für Lapsförligungen eine Art in Acker nicht zu geben
werden, sowie dass überaus die Landesräthe vorzuziehen, keine
Ackerstücke in die nachstehenden Lokalitäten vorzuziehen, und
wenn diese selbst gekauft werden könnten, oder den beschriebenen
Lokalitäten Kauf und Lapsförligungen vorzuziehen nur zu möge.

§ 7

Die Landesräthe haben den Gebrauch von Land und Luft in ihren
Ländern, sowie, als in den nachstehenden Acker nicht zu geben
Lokalitäten gehörig zu überlassen, für alle in Folge von Auf-
lässigkeit einer Land und Luft beschriebenen Besondere zu halten
und solche ohne Beweise zu verkaufen. — Ebenso haben sie
Lapsförligungen zu tun, daß in den den Lokalitäten Gebieten
genau über liegenden für den Land Müssen man den Land
sowie angestrichen werden, und daß eine Messer und den Land
angestrichen werden.

§. 8

Die Administration befallt sich das Recht, die von ihm in Militär- und Post angeordneten Gabelungskarten und Pläne zu jeder Zeit zu befestigen, für und unwillkürlich.

§. 9

Den Landesherren werden auf die in dem Kriegsjahre Anlag Kauf- geführten Militäre- und Grenzfestungen, unter Anweisung zur Zu- wendung derselben in gutem Stande, zur Anweisungswaise, nachstehender Anweisung überlassen, und es haben die Landesherren auf der Bekräftigung dieser Gegenstände an sich, sowohl die Richtigkeit der Kriegsjahre als die von ihnen bewilligten Ausgaben der übergebenen Gegenstände durch besondere Aufschicht der Anlage W. zu befestigen.

§. 10

Die Landesherren verpflichten sich jedoch ^{bei} ~~bei~~ Aufschicht dieser War- tungs der Administration zur Aufschicht für alle von ihnen durch diese Wartungsübernehmungen Leistungen sind durch Licitieren von 1500 fl. jährlich fünfzehn Prozent Gütern Annehmlichkeiten zu leisten, welche ihnen von der Administration von Tag der gegenseitigen Festlegung an, mit einer von hundert zu hundert Mark und einem auf vierhundert für bei derartigen Annehmlichkeiten allen von ihnen in diesem Wartungsübernehmungen War- ztstellungen Gütern geliebt haben, zuwendungen sind.

§. 11

Wenn diese Wartung nicht weniger zwei Monate vor jedem Ablauf, als spätestens am 30. Juni 1845 von Landmann oder dem anderen der Kontrofinanz getündigt wird, so soll er in allen seinen Teilen als auf ein Jahr stillgestellt und verlängert ^{werden}.

§. 12

Die Kosten dieses Wartungsübernehmens von einem pro- cent der beiden ^{Leistungsleistungen} Teile zur Hälfte getragen.

§. 13

Pflichtlich vorzuziehen die beiden Kontrofinanzteile auf alle ihnen gegen diesen Wartung angeordneten Funktionen, namentlich die Funktionen der Anweisung, der Leistung, der



nicht oder nicht so manifesten Ursache, der Wahlzettel über
oder unter der Hälfte, oder wie sie sonst heißen und so
leicht man sie mag.

Zur Entzweiung daffelben ist dieser Wahlzettel zweimal gleichmäßig
hand anzugreifen, man bricht den Wahlzettel in zwei
Hälften und befestigt ihn einem guten Papier mit einem Kleb-
zettel gleichmäßig man ihn.

Die Wahlzettel zu Frankfurt am Main den 6. September 1844.



Die Wahlzettel zu Frankfurt am Main
Abteilung des Herrn
Joseph Müller



Joseph Müller
Liedt. Familie Amalie Müller

Inventarium Sub. Signe Ojuni Mischpoultrout Dub an die Jungfer
Mangaruffa Blutz und daran Murlollen huren zuirich Gießten
allhier in der Stadt gegabenen Hospital grossen blausgarten samt
häuser.

1000 a. In dem Messhäuser und Linsen befinden sich vier Gießen, N. Messbän-
genz Bündel von Tannen Kuffellen.

— Drei ringenähnliche Linsen Messkessel mit eisernen Aufschieben
und eisernen Tücheln

b. vier kleine Messstücke im Lingen der Gießen nächster Hand.

c. einen Latten Messflanz auf dem Boden,

d. einen Latten Messflanz im Keller der Messhäuser,

N. e. In der grossen Messkessel vier kleinere Gießen mit Eisen und
eisernen Gestell. gleich denen oben, die in der Messhäuser
in der Stadt. Blutz

N. 10 ein neuer Ofen neuer facon ist von dem Hospital: Ofen
auf dem kleinen Platz
— ein Ofen in blausgarten in Wohnung obersten Wirts,

3 Pf. 2 2 2
2 2 2
2 2 2
einem Ofen von Eisen gross ganz neuer Gießen mit Kesselgestell, die
Kessel von Eisen circa 15. Fuß lang.

2 2 2
1 2 2
2 2 2
einem Ofen ganz neuer Gießen mit fünf ringenähnlichen Füßen,

— vier eisernen alten brachten Gießen in blausgarten, 1. 1. 1.

10 10 10
einem Ofen von Eisen alt,

— sechs alten Tagelängen,

— fünf eisernen alten brachten ein brachten Gieß,

— alle beiden sind mit Latten zum Messhängen versehen,

5 5 5
5 5 5
5 5 5
einem Ofen von Eisen alt gebrauchten Gießen

— ein alt und dem Hospital ersaltene Messhäuser mit vier ei-

— sechs eisernen alten brachten

g. In dem blausgarten

genau



- zwei neue Wasserklozetten vor dem neuen blauen Hause in dem Hof mit einem Gestell und einem Pumpenfaß angesetzt,
- k. Im großen Aufsehlhause:
 einen blauen Pumpen mit einem neuen Gestell als ein Druckwerk
 i. In dem kleinen Gärtchen an der Hauptbar Magazyn ein schließliches
 Mauer mit Pfeilern u. Latten ringsum, bestehend aus mehreren
 Obstbäumen und Weinstöcken.
- Ferner sinken die blauen Gärten in der Richtung nach dem Obstgarten
 im Hof ein großer Apfelbaum einbauen,
- k. In dem blauen Garten sind alle Gänge mit Pfeilern u. Latten zum
 Wasserklozetten angesetzt, in dem Mauerwerk einen Hof zum
 Durchgange, auch ist ein Wasserklozetten darin.
- l. In dem Hof unter dem Haus Lit. D. ist 100. - Yammern unter dem Hof
 in 4. Längen und 2. Breiten.

- zu bemerken ist noch das
 m. In dem Hause in der Hauptgasse alle Fensteröffnungen ganz neu
 sind, und die Wände ganz neu gemauert worden.
- n. An dem neuen Wasserklozetten im blauen Garten, a. 1799 ein neues
 jettes Pumpen ein großes das Wasser abführendes Rohrloch
 mit einem, und gemauert u. gewölbt angesetzt worden.
- o. Dats. a. 1799. im Herbst ein großes 14. Fuß breites Lamm und
 noch ungeschicktes Thor mit zwei Flügeln u. Pfeilern, nebst zwei
 Pfeilern, wovon einer dem Hofschlüsselmeister, der andere
 dem blauen Garten befehligt ist, auf der Oberseite des
 Pfeilers bey / Gott anzusetzen / ein neues Gefäß zu setzen
 Lamm: befehligt angesetzt werden.
- p. Zu allen Logis Pfeilern in dem Hof der Cammer sind.
- q. Die im Hof und Garten befindliche Säulen u. Weinstöcke
 an

der Manuskripten der Administration nicht abgenommen worden
dürfen.

Dieses Manuskript des Inventariums seiner Eigenschaft hat, wird
nach gütlicher Prüfung von beiden kontrahierenden Theilen für
richtig erkannt. Datum: Ulm, den 17ten Junij 1777.
Beyden Theilen zu lesen.



Doct. Dantzenbergische Districth. Admini-
stration in Ulm Manusk.

J. Verrentrapp

Anna Margaretha Stutz
als deren Belebter
H. Geisfel.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Handwritten signature or name, possibly "H. J. ..."]

Inventarium Sub Signo ©
zum Hospitalblichguthen H. J. ...
Contract gezeig.

Anlage A.

In dem zwischen der D^r Senckenberg'schen Stiftungs-Administration
und dem Kreisgarten Capländer Johann Georg Müller und dessen
Gattin Amalia Casparina, geb. Jermann für abgepflopfen
Wirkvertrag.

Inventarium

Derjenigen Gegenstände, welche in der fertigen Datum dem
oben genannten Herrn Müller, durch den Kreisgärtner im
Namen der D^r Senckenberg'schen Stiftungs-Administration
zur nichtzeitigen Benutzung während der Saison dieses
Wirkvertrages übergeben worden sind.

- 1.) Drei ringförmige Kupferne Messkessel mit eisernen
Grüdfüren und folgenden Inhalt
- 2.) eine kleine Messkesseln am Eingang der Jagd rafter
Land
- 3.) ein Zeltmesserpfleg auf dem Boden
- 4.) ein Zeltmesserpfleg in dem Keller des Messkessels
- 5.) eine kleine grüne Tonne mit eisernem Gefäß und Holz-
kapsen, im der großen Messkesseln.
- 6.) ein kleiner Ofen in der Küche (aus runder Eisen)
- 2.2.2.2. 7.) eine kleine große samene Tonne mit Antrogefall,
die Tafeln von Kirschenholz circa 15 Zölle lang und
fast gut erhalten
- 2.2.2.2. 8.) fünf verbrannte und eine ganz gute samene Tonne
mit je 5 eingabekten Eisen
- 2 9.) drei alte samenebottene Töpfe in dem Kreisgarten
- 16 10.) zwei ganz neue } verschiedene
zwei verbrannte } verschiedene
fast alte }

- 11.) auf jedem Trockenboden einen Sammelplatz zum
 Liff
- 12.) alle Lössen mit den dazu gehörigen guten Lössen zum
 Waffsängen waschen
- 13.) fünf gebrauchte Sammel Zügel, fünf gebrauchte Sammel
 Rüssel
- 14.) eine alte Pragens mit sieben rippen Prisen
- 15.) zwei in diesem baulichen Zustande befindliche Waff-
 sätze im Lössgarten, unter denen jedem eine gute
 bläuerne Fünge mit rippen Gefall und folgenden
 Erumankeln fast
- 16.) eine bläuerne Fünge mit Erumankeln und rippen
 Gefall in großen Dampfhaube
- 17.) eine zu dem Gießerey unter dem Haus der Lössgärtner
 Obmer gehörige Pflanz und Lössausföpfung
- 18.) alle Fünge im Lössgarten mit den dazu erforderlichen
 Pflanz und Lössen zum Waffsängen waschen, in
 den Lössen rippen Rüssel zum Zäumen der
 Waffpflanz
- 19.) eine Waffpflanz wie bläuerne Fünge
- 20.) jedem befinden sich
 in dem kleinen Gießerey und unter dem Haus der Löss-
 gärtnerwohnung Pflanz und Obstbäume und in
 dem Hofe ein großer Lössbaum.
- 21.) Alle Lösser in dem dem Wasser überlassenen
 Gebäulichkeiten sind ganz, das heißt, sie haben keine
 zerbrochene Glasfäden.
- 22.) An den beiden Waffsätzen im Lössgarten befindet
 sich an jeder Fünge ein großer der Wasser abfließendes
 Rohr mit einem an dem gewöhnlichen Kanal

23.) ein großes, 14 Pfündes, in gutem Stand befindliches,
 Sammetes Hut von zweri Hügelu nebst dazu gehörigen
 Koffen und Schlüssel, welche als Koffer in der Kaiserhofkammer
 zu allen Fürsten und Höfen in dem verzeichneten Gebiete
 vorhanden sind (Koffen und Schlüssel in Händen der
 die ruffische Abargota, sowie der bezeichneten Kassen der
 verzeichneten Gegenstände beschreibend sind)

Frankfurt d. 1 October 1858

Die D^r Senckenberg'sche
 Hof- und Verwaltung
 und in dem Namen

d. J. Mark

D^r W. Sommering

J. G. Müller, Kassen

Nachstehend von N^o 1. bis inclusive N^o 24 aufgeführt
 Inventar, welches sich findet von der D^r
 Senckenberg'schen Hof- und Verwaltung, zur
 einflussigen Darstellung in dem dem
 erwähnten Ministerialbescheid, in dem bei der
 ruffischen Abargota, sowie der bezeichneten Kassen,
 richtig übergeben, und ist für die beschriebenen

Frankfurt am d. 1 October 1858.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored across the central vertical fold.]

[Faint handwritten text, possibly a date or signature, located in the center of the page.]

In dem Sinne geschieht vorerwähnter Konvention
 nicht das die Pöge gutachten werden muß, daß dem wili-
 gigen Landesherrn der Konventen Meinung gütlichst
 rathen, so hat die Konvention des Dr. Senckenberg
 gegen Leibes- und Leibeserbschaft, welches die
 bereits einen mit der hohen Herrschaft der fünfzig
 unregelmäßig hiesigen Konventionen gewöhnlich (Kant.
 gegen befallt hat, welches unregelmäßig ist, ferner
 hiesigen Konventionen, Herrschaften und Konventen des
 Landes die hiesigen Konventionen in dem Lande des
 Leibes- und Leibeserbschaft unregelmäßig von Zeit
 zu Zeit und einem jeden seiner Lehrenten mit dessen
 Bewilligung in dem Konventionen jederzeit zu wissen,
 wobei diejenige einen mit der Pöge der fünfzig von
 dem Konsistorium gewöhnlich und unregelmäßig
 Kandidaten des unregelmäßig hiesigen Ministerium
 gewöhnlich Leibeserbschaft und Konventionen unregelmäßig
 und darüber, bis so lange als die die die gütlichst
 und beifolgende haben wird, die in ihrer Konvention
 mitzubehalten geistlichen Konventionen mit einer
 Pöge zu beobachten, die unregelmäßig diejenige
 Konventionen gutachten:

1. Der von der gewöhnlichen Leibeserbschaft und Kon-
 ventionen ist unregelmäßig so oft die Konventionen
 geistlichen Leibeserbschaft und seiner Pöge unregelmäßig, sei es
 bei Clay oder bei Christ, zu verstehen und dem Konventen
 Sei.



wenn man sich in gleicher Weise jederzeit wieder
geilagen. —

Zur Verkündung seiner Lehrverordnungen mit den
vorstehenden Bestimmungen hat das jetzige Collegium,
sich und Konventus unter der Aufsicht, daß
er, wie es die Wichtigkeit und Gültigkeit seiner Lehre
mit sich bringen, den ihm obliegenden Verpflichtungen
mit der Obacht und Sorgfalt nachkommen werde, dieses
Kaufmannsregulativ eigenständig unterzeichnet.

Frankfurt a. M. am 25. July 1848.

W. G. Lefers, cand. minist.

Mieth-Vertrag.

Zwischen der Administration der **Dr. Senckenbergischen Stiftung** einerseits und dem hiesigen *Bürgermeister Johann Veit Thalor* andererseits ist heute nachstehender Mieth- und Pachtvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Es verleiht die **Dr. Senckenbergischen** Stiftungsadministration an genannten *Johann Thalor* die dem Bürger- und Beisassen-Hospitale eigenthümlich zugehörigen, dem Hospital-Gebäude gegenüber an der Radgasse gelegenen, mit Lit D. Nro. 100 und 101 bezeichneten Häuser sammt Nebengebäuden, sowie den an denselben gelegenen großen Bleichgarten in seinem jetzigen Umfange, mit allen zu demselben gehörenden, in der Waschküche, auf den Böden und in den sonstigen Lokalitäten befindlichen Zubehörungen, vom ersten Oktober laufenden Jahres an, auf ein Jahr, also bis zum ersten Oktober 1849.

§ 2.

Die Miether und resp. Pächter versprechen dagegen die ihnen zur mieth- und pachtweisen Benutzung überlassenen Gebäuden und Grundstücke nur ihrer Bestimmung und den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu gebrauchen und für die Ueberlassung derselben einen jährlichen Mieth und Pachtzins von fl. 1600 schreibe Sechszehn hundert Gulden Vereinsmünze in vierteljährigen Raten von fl. 400 mit dem ersten Oktober laufenden Jahres anfangend zum Voraus zu bezahlen, sowie jährlich eine weitere Vergütung von fl. 12. für Laternengeld zu leisten.

§ 3.

Die Beständer verpflichten sich die ihnen vermieteten ihnen bei dem Bezuge in einem brauchbaren Zustande zu überlassenden Gebäulichkeiten und Wohnungen, abgesehen von den unvorhergesehener Weise allenfalls nothwendig werdenden Hauptreparaturen an Dach und Fach, während der Bestandszeit auf ihre Kosten in diesem Zustande zu erhalten und bei vereinftiger Räumung in diesem Zustande wieder zu überweisen; sie machen sich namentlich verbindlich auf die Erhaltung der Bleichplätze in einem deren Bestimmung entsprechenden Zustande, sowie auf die gehörige Instandhaltung sämmtlicher in den gemieteten und verpachteten Räumlichkeiten befindlichen Pumpen die größte Sorgfalt zu verwenden und alle Beschädigungen auf ihre Kosten sofort wiederherstellen zu lassen.

§ 4.

Die Kosten der ohne Verschuldung der Miether nothwendig werdende Reparaturen an Dach und Fach, sowie die Kosten der Kamin- und Schornsteinfegung in allen vermieteten Gebäulichkeiten übernimmt die vermietende Administration.

§ 5.

Die Beständer dürfen ohne Vorwissen und Ermächtigung der Administration an den Gebäulichkeiten und an den Grundstücken keinerlei Veränderung vornehmen, verpflichten sich darüber zu wachen, daß die Grenzen des Gartens durch die Nachbarschaft und andere Personen nicht beeinträchtigt werden, sowie daß das Bestandgut in keiner Weise sonst beeinträchtigt werde und versprechen vorkommenden Falls, bei Weidung eigenen Einstehens für allen erwachsenden Schadens, der Administration von allen Beschädigungen und Beeinträchtigungen sofort die Anzeige zu machen.

§ 6.

Die zu den vermieteten Lokalitäten gehörigen, früher als Stallungen benutzten Räumen dürfen an Niemanden zur Benutzung für Fuhrwerk irgend einer Art in Atermieth gegeben werden, sowie dann überhaupt die Beständer versprechen, keine Atermiethleute in die ermiethete Lokalitäten aufzunehmen, durch welche diese selbst gefährdet werden können, oder dem benachbarten Hospitale Unfug und Beschweriß verursacht werden mögte.

§ 7.

Die Beständer haben den Gebrauch von Feuer und Licht in ihrer eigenen sowohl als in den von ihnen in Atermieth gegebenen Lokalitäten gehörig zu überwachen, für allen in Folge von Nachlässigkeit durch Feuer und Licht entstehenden Schaden zu haften und solchen ohne Widerrede zu ersetzen. Ebenso haben sie dafür Sorge zu tragen, daß in dem Hospital Gebäude gegenüber liegenden Häusern keine Waschbängen vor den Fenstern angebracht werden, und daß kein Wasser aus den Fenstern geschüttet werde.

§ 8.

Die Administration behält sich das Recht, die von ihr in Miethe und Pacht gegebenen Gebäulichkeiten und Räume zu jeder Zeit zu besichtigen, hiermit ausdrücklich vor.

§ 9.

Den Beständern werden auch die in dem Verzeichnisse Anlage A. aufgeführten Mobilien und Geräthschaften, unter Verpflichtung zur Zurückgabe derselben in gutem Stande, zur ordnungsweißen, miethlicher Benutzung überlassen und es haben die Beständer nach der Uebergabe dieser Gegenstände an sie, sowohl die Richtigkeit des Verzeichnisses als den guten brauchbaren Zustand der übergebenen Gegenstände durch besondere Unterschrift der Anlage A. zu bescheinigen.

§ 10.

Die Beständer verpflichten sich sofort bei Unterschrift dieses Vertrags der Administration zur Sicherheit für alle von ihnen kraft dieses Vertrags übernommenen Leistungen eine baare Caution von fl. 1500 schreibe fünfzehn hundert Gulden Vereinsmünze zu leisten, welche ihnen von der Administration vom Tage der geschenehen Zahlung an, mit Vier vom hundert jährlich verzinst und ihnen erst nachdem sie bei dereinstiger Räumung allen von ihnen dem in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen Genüge geleistet haben, zurückgegeben wird.

§ 11.

Wenn dieser Vertrag nicht wenigstens drei Monate vor seinem Ablauf also spätestens am 30. Juni 1849 von dem einen oder dem andern der Kontrahenten gekündigt wird, so soll er in allen seinen Theilen als auf ein Jahr stillschweigend verlängert erachtet werden.

§ 12.

Die Kosten dieses Vertrags werden von einem jeden der beiden kontrahirenden Theile zur Hälfte getragen.

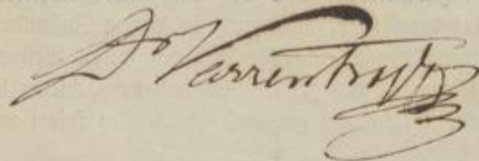
§ 13.

Schließlich verzichten die beiden kontrahirenden Theile auf alle ihnen gegen diesen Vertrag zustehenden Einreden, namentlich die Einreden der Arglist, des Betrugs, der nicht oder nicht so verstandenen Sache, der Verletzung über oder unter der Hälfte, oder wie sie sonst heißen und erdacht werden mögen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag zweimal gleichlautend ausgefertigt, von beiden kontrahirenden Theilen unterschrieben und besiegelt und einen jeden derselben eine Ausfertigung zugestellt worden.

So geschehen zu Frankfurt a. M. den 6. September 1848

Die Dr. Senkenbergische Stiftungs Administration und in deren Namen



Johann Carl Helms

1374

Lehrerin
5/3/49

21
1.2.1849

2

Zwischen der Administration der D^r Senckenbergischen
Pflanzung einerseits und 1., der fünfzig Leinwandweber,
Friedrich Dorothea Stern Seite 2., dem fünfzig
Leinwand und Leinwandweber Johann Georg Carl
Nagel und dessen Frau Franziska Caroline Nagel,
geborenen Stern andererseits, ist heute das nachstehende
Geschäft und Miethverhältniß abgemacht worden:

S. 1.

Leihet die Administration der D^r Senckenbergischen
Pflanzung als Hauptmieterin und Raummieterin an ge-
wählte Friedrich Dorothea Stern und gewählte
Johann Georg Carl Nagel'se Frau Leinwand, als gewählte
Leinwandweberin und Mietherin folgende Grundstücke,
Räumlichkeiten und Gegenstände, nämlich:

- 1., zum ein fünfzig Quart in der Anlage gelegen.
nam, mit La D. N^o: 102 und 103 bezeichneten Lein-
wand, sechs zwei Maßstücke, vierzehn Maßstücke,
vier Maß- und vier Maß- Weiden, sieben Trocken-
böden, der Regencisternen und zwei Maßstücke;
- 2., eine Messung abends Ende in der zu diesem
Leinwandweberin gehörigen, gleichfalls mit La D. N^o: 102.
und 103 bezeichneten Messung, bestehend aus vier
zehn Weiden, zwei unzehnen Weiden und vier
Rind;
- 3., eine im ersten Posten der dieser Messung
befindliche Messung, bestehend aus zwei zehn Weiden

W.



Wider, eines unfeizbaren Weib und eines Kinde;
H., zumi Bodentummen und die zu dem Profun-
gen yafeygen Kullerntfichte in dno-falhen Zufunfing;
vom vofen Subvinn 1849 und mit die Jannis von zumi
Cafone, also bit zum vofen Subvinn 1851 |: Keffzafufun-
dard ein und fünfzig :| zur unfefflichfien yaf. im
unfefflichen Lunnfing. -

S. 2.

Zufin unfefflichen fief die Lufftündas, unter (Wes-
nufun folidavifefen Luft und unter unfefflichfien Bes-
zifflichfing mit die Linnere der Affilung, einem jüfe-
lichfem Bueft- und Miltzins von Kinnfündart Fildere
zu zuffen und dno-falhen in unfefflichfien Zilber
unfefflichfing unfefflichfien zu bewiffen. -

S. 3.

Wiffend die unfefflichen Administration yafellan
ist, Regeneration an (Luffen) Luft, welche ofen (Wesf-
den der Miltzins unfefflichen der Jannis der Kuntung in
den unfefflichen Profunngen der founfere unfefflichfien
unfefflichen follen, mit ifen Kopfen unfefflichen zu luffen, unfe-
fflichen fief die Lufftündas für die yide Miltzinfaltung
des Kuffenplatzes im Lufftündas, der founflichfien
Kuffenunfefflichen, der im Ofen und mit den Liden
befindlichfien Luft, Kuffen und Ofen (Kuffen zu
founf und unfefflichen Lufftündas founf mit ifen
Kopfen unfefflichen follen zu luffen. -

S. 4.

Die Lufftündas dno-falhen ofen Kuffen und Lufftündas
yung der Administration in den Lufftündas und
in den Ofen unfefflichen Kuffen unfefflichen unfefflichen
unfefflichen

ausführen, was flüchtig gezeichnet worden zu lassen,
 daß die Zeichnung der Gestalt durch die Kunstausführung und
 andere Personen nicht beeinträchtigt werden und wegen
 der vorerwähnten Fälle, bei Abänderung irgend einer
 Sache, der Administration von einem jeden von irgend
 jemandem verübten Ungebühr und Beeinträchtigung
 sofort Kenntniß zu geben. —

S. 5.

Die Verwaltung ist der Bestimmung unterworfen.

S. 6.

Die Bestimmung überlassen die Kosten der Reinigung
 der Räume und Personen in den von ihnen gemieteten
 Räumen, so wie auch alle Kosten der Ver-
 waltung, welche nicht anders fallen sollte. —

S. 7.

Die Administration befolgt sich das Recht vor, die von
 ihr in der Stadt und Miete gemieteten Räume
 während der Dauer der Mietzeit besichtigen zu lassen. —

S. 8.

Sollte die Mietzeit nicht vereinbart sein, so ist dasselbe als
 ein Jahr stillschweigend verlängert zu betrachten und
 so fort von Jahr zu Jahr, bis die vereinbarte Miet-
 zeitige Befristung nicht gefunden ist. —

S. 9.

Die Befristung künstlicher Montierungen wird durch
 die Bestimmung der Bestimmung der Räume
 bestimmt, die in der Bestimmung der Räume
 mit der Bestimmung der Räume, die in der Bestimmung

eingewandert 32 Zoll weite und 18 Zoll tiefe hölzerne
Kästel, ungefähr 45 Käufe ganz neu und alle älteren
eiserne Ofen- und Kachelöfen, die Feingewandlungen
an den Lössen und den Röhren, 24 Stück Latten
und 36 Stück Platten im Lössen, sowie 371 Stück Latten
mit den Hochbänken Eigentümern der Administration sind
und bei derartigen Mängel von den Leuten in der
manufaktur Betriebe zurückgelassen werden müssen. —

S. 10.

Die Leuten haben für die Lieferung aller von ihnen
durch diesen Vertrag übernommenen Hauptleistungen
der Administration eine gewisse Caution von Reichthum
Stücken mitgebracht, davon Leistung diese für die
nicht und welche sie bei der Rückzahlung mit einer
Grundstück zu verkaufen aufweist. —

Stündlich davon ist dieser Vertrag zu einem
Lohn mitgebracht und eine zum Kaufvertrag von
beiden Seiten mitzubringen worden. —

Gegeben zu Frankfurt d. 6. am 1. ten Februar 1849.

J. Karrenkopp im Namen
des J. Kautuberg'sen Hofes
Altenstein

Johann Georg Noth Mayel
Franziska Karolina Mayel
geborene Noth

Johann Noth

Auszug Protokolls
der
Administration
der
Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Frankfurt a/M. den 2 Februar 1849

§ 5.

Wurde eine Vorhaltung des Mitglieds des
Vorstandes, Herr Johann Müller, und
Johann Müller, die zum 1. Januar 1849
abgegangen in L. D. No. 99 vom 1. Januar
abgegangen, so wie eine auf diesen
bezügliche, betreffend die Vorhaltung
der Vorhaltung bezüglich des
Gebührenmäßigkeit und die
bezügliche:

Das Herrn Müller, welcher fraglos
und seinen Leistungen in dem Gebiete
Gebührenmäßigkeit zu verstehen, daß zu
eröffnen, daß die Administration
nicht die Vorhaltung annehmen
daß die die zum 1. Januar 1849
abgegangen vom 1. Januar 1849
den Leistungen der Vorhaltung, die
mit einem jährlichen, wie ein jährliches
zu verstehen und die Verwaltung
§ 100. - so wie eine Vorhaltung, als nicht



im Bisthumsjahr 1749 in Dordrecht
das Bisthumsjahr 1749 in Dordrecht
in dem Jahr 1749 in Dordrecht
geschickten sich.

zur Dordrecht
Gestalt
Herrn

Am 2. 9/2. 49.
Abend 5 Uhr.

Franz W. Pöhlmann-Müller

f

N. 5876

Prof. Dr. Springer
13/9/49 G.

25
10. 9 1849

Wittsurtey.

Genehmigung der Administration der D^r. Senckenbergischen Wittsurtey als Kammerverein, unversäht, und dem Herrn Eckhard Küsterhold als Wittsurtey, unversäht, ist der nachstehende Vertrag abgegeschlossen worden:

S. 1.

Es vereinigt sich die Administration der D^r. Senckenbergischen Wittsurtey mit Herrn Küsterhold, wenn in ihrer in fünfzig Mark gelagerten Leihsumme, La D. N^o. 102 und 103., folgende Besetzung, besetzt wird

vierzehn (Wien),
vierzehn Kühe,
vierzehn Kammern,
mit
Kullerfalgelutz,

im Wittsurtey
gleicher Lage.

zur vorerwähnten Wittsurtey Leihsumme
zuzugewinnen und einen jährlichen Mietzins von (Wien
und vierzig Schillingen, welcher wusteljährig
mit 1/2 Schillingen zu berechnen ist.

S. 2.

(S. 2.)

Dieſes Kartney iſt vom 22^{ten} Juli 1849 an mit
unbeſtimmter Zeit abgeſchloſſen und heißt jedwem
ein Vierteljahr nach der Zeit eines oder zweier
daran durch erfolgter Kündigung das Kartneys-
verhältniß ab. —

(S. 3.)

Das Miethesverhältniß iſt unerblich, die von
ihm gemachten Kündigungen werden ganz nach Maß-
gabe der Umstände zu geben, inbeſondere mit
keinem vorgewandten Verſtand in irgend einem
Fall. —

Die Zimmereinrichtung des Miethesverhältniſſes
zu beſtimmen, beſteht die vorerwähnte Ver-
minſteration, die ſofortige Ausführung des Kartneys
mit unerblicher Kündigung der Wohnung nach
Ablauf des Miethes zu beſtimmen und nach dem
bis zum Ende der vorerwähnten Kündigung anzu-
ſehen, nach Maßſtand zur Aufrechterhaltung zu be-
wahren, eine inbeſondere ſtändige
Wohnung im Kartney zu beſtimmen, welche nach
Ablauf eines Vierteljahrs Miethesverhältniß abgeſchloſſen iſt. —

(S. 4.)

In allen übrigen Beſtimmungen kommen bei die-
ſem Miethesverhältniſſe die hier geltenden geſetz-
lichen Beſtimmungen zur Anwendung.

Abſchließend iſt verſchiedenes Kartney im
Namen der Verwaltung der D^{en} Senckenbergiſchen
Wiſſenſchaft von Herrn D^r Meppes einverleibt und nach

dem

dem Miether andererseits in zwei Kiosktüchlingen
 unterzweifelt und jedem der beiden nutzbringendsten,
 dem Theile einer Kiosktüchlinge zugestalt werden.

Gegeben zu Frankfurt a. M. am 10^{ten} September 1849.

Ge. Mappel
 Georg Meißner

5383.

H. P. Senckenberg
10/9/49 Dr

27
10. 9. 1849

W. Kistner

Zeitschen der Administration der Dr. Sencken-
bergischen Stiftung als Kammermeister, a. d. d. s. t. s.
und der Jungfer Lauff als Kammermeister, a. d. d. s. t. s.
s. t. s. ist der nachstehende Vertrag abgepflogen worden.

§ 1.

Es vertritt die Administration der Dr. Sencken-
bergischen Stiftung an Jungfer Lauff nun in ihrer
in diesem Ort gelegenen Wohnung Lit. D.
No. 102 und 103, beiderlei Wohnung, bestanden
aus

zwei freibaren Stuben
zwei Kammern
und
zwei Küchen
in Lauffstraße
der 1. Etage

zur ordnungsmäßigen Verwaltung nun
einen jährlichen Mietzins von (Kiaziy) Gulden,
welcher einhaltungsfrey mit 1/2 Gulden zu bewilligen
ist.

§ 2.

Dieser Vertrag ist vom 11ten August 1849 an auf



unbestimmte Zeit abgepfloget und läuft jeder,
mit ein Vierteljahr nach dem von dem einen oder
dem andern Teile erfolgten Kündigung des An-
tragsverhältnisses ab.

S 3.

Die Mietverein verpflichtet sich ausdrücklich, die von
ihm gemietete Räumlichkeit weder ganz noch theil-
weise in Aftammung zu geben, insbesondere auch kein
sogenauntes Pflaster in dieselbe einzuführen.

Sie zugesagende der Mietverein gegen
diese Bestimmung, beauftragt die unrentfähige Ad-
ministration, die sofortige Aufhebung des Mietvertrags
und unrentfähige Räumung der Wohnung von Seiten
der Mietverein zu verlangen und neben dem bis
zum Tage der gegebenen Räumung anflaufenden,
nach Verfallnis zur Zahlung zu verpflichten den
Mietzins, eine übermüthliche Kräfte in Anspruch
zu nehmen, welche durch Abzug eines vierteljährigen
Mietzinses glänst.

S 4.

Zu allen übrigen Bedingungen kommen bei diesem
Mietverhältnisse die für geltende gesetzlich
Bestimmungen zur Anwendung.

Unterschiedlich davon ist vorstehender Mietvertrag
im Namen der Administration des D^r Senckenbergischen

Abtheilung von Herrn Dr. Mappes rüchseitig und von
 der Blattheim rüchseitig in zwei Ausfertigungen
 unterzeichnet und jedem der beiden vertragspflichtigen
 dem Heile eine Ausfertigung zugestellt worden.
 Bogenshausen zu Frankfurt am Main den 10^{ten} October 1849

Maria Löwy

Dr. Mappes

[Faint, illegible handwriting on aged paper]

Maria Lang

Einsetzung.

Zwischen der Administration der D^r Senckenbergischen Stiftung als Committentem, einerseits, und der Frau Weiland Wittwe, als Mittlerin, andererseits, ist der nachstehende Vertrag abgefaßt worden:

S. 1.

Es wurde beschlossen die Administration der D^r Senckenbergischen Stiftung der Frau Weiland, wie in ihren in hiesiger Stadt gehaltenen Verkaufserlöse La. D. N: 102 und 103 beschriebene Messung, beauftragt mit

einer feuchten Mibe,	} im Auftrage der sich Messung bes.
einer Kanne,	
einer Kiste	

zur vorläufigen provisorischen Benutzung im Jahre jährlicher Miete von fünf und zwanzig Schilling, wofür vierteljährlich mit ^{Stück} fünf Schilling zu bezahlen ist. —

S. 2.

Dieser Vertrag ist vom 25^{ten} Juli 1849 an und
im

unbestimmte Zeit abzusprechen und läßt jede
Zeit ein Vierteljahr nach der von der einen oder
~~anderen~~ der andern Seite anzuhaltenden Kündigung
des Kartographenauftrages ab.

S. 3.

Die Mithrasverpflichtung ist ausdrücklich, die
von ihr gemachten Kündigungen nur nach
nachtheiliger in Erfahrung zu geben, inbe-
sondere nach einer gegenseitigen Verständigung
des Mithrasverpflichteten.

Die Kündigungsfrist der Mithrasverpflichtung
sowie die Kündigungsfrist der Kündigungen der
Kündigungen, die nachtheilige Kündigungen der
Kündigungen und insonderliche Kündigungen der
Kündigungen von Seiten der Mithrasverpflichtung zu
geben und geben kann bis zum Tage der Kündi-
gung der Kündigungen mittheilen, nach dem
Mithrasverpflichteten zu beauftragen Mithras-
verpflichteten, eine insonderliche Kündigungsfrist
zu beauftragen, welche dem Kartographen ein
viertes Mithrasverpflichtet gleichkommt.

S. 4.

In allen übrigen Fällen können bei
einem Mithrasverpflichteten die von ihm gemachten
Kündigungen der Kündigungen.

Es ist ausdrücklich zu beauftragen Kartographen
in Mainz der Kündigungen der D. Senckenberg.
Kündigung der Kündigungen der Kündigungen
und von der Mithrasverpflichteten in zwei

Stück.

Winterrückzug.

Genehmigung der Administration der D^r. Senckenbergischen Wiltung als Provinzialverein, namentlich, und der Louis Weiland Stiftung, als Wiltverein namentlich, ist der nachstehenden Artway ab. gesetzten worden:

S. 1.

Es wurde dem Administration der D^r. Senckenbergischen Wiltung von Louis Weiland eine in Form ein fünfzig Mark gebrauchten Kaufvertrag L. D. Nr. 102 und 103. betreffende Kaufvertrag, bestanden aus:

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| nicht zahlbarer (Hilf), | } im (Auktions) |
| nicht kommen, | |
| nicht Kauf | |

zur vorübergehenden winterrückzug
von einem jährlichen Wiltzins von (Kauf) mit
zwanzig Pfunden, welches vierteljährlich mit ~~1/4~~^{1/2}
Pfunden zu bewilligen ist.

S. 2.

Einige Artway ist vom 25^{ten} Juli 1849 an und
im.

unbestimmte Zeit abzusprechen und nicht zu
Zeit im (Kontakts) nach dem was man einen oder
den anderen (Zeit) aufzugeben kündigen
das (Kontakts) erfüllt ist ab. —

S. 3.

Die Mietzinsungang ist nicht einseitig, die
was die (Kündigungs) (Kündigungs) was man
nach (Kündigungs) in (Kündigungs) zu geben, ist
besonders nicht (Kündigungs) (Kündigungs) in
einfachen (Kündigungs) —

Die (Kündigungs) der (Kündigungs) gegen
eine (Kündigungs), (Kündigungs) die (Kündigungs)
Kündigungs, die (Kündigungs) (Kündigungs) das
Kündigungs und (Kündigungs) (Kündigungs) der
Kündigungs von (Kündigungs) der (Kündigungs) zu machen
man nicht (Kündigungs) (Kündigungs) der (Kündigungs)
Kündigungs (Kündigungs) (Kündigungs), nach (Kündigungs)
nicht die (Kündigungs) zu (Kündigungs) (Kündigungs)
zins, wie (Kündigungs) (Kündigungs) (Kündigungs) in (Kündigungs)
Kündigungs zu (Kündigungs), (Kündigungs) (Kündigungs) nicht
Kündigungs (Kündigungs) (Kündigungs) —

S. 4.

Die (Kündigungs) (Kündigungs) (Kündigungs) bei
einfachen (Kündigungs) (Kündigungs) die (Kündigungs)
Kündigungs (Kündigungs) (Kündigungs) zur (Kündigungs) —

Kündigungs (Kündigungs) (Kündigungs) (Kündigungs)
in (Kündigungs) der (Kündigungs) der D^r Senckers.
Kündigungs (Kündigungs) von (Kündigungs) D^r Mappes (Kündigungs)
und von der (Kündigungs) (Kündigungs) in (Kündigungs)

Kündigungs

Kristenkyrkans intresser och jorden som har
 som uttrycksfullständigt Offertiv till Kristnyskyrkans
 kyrkoställe nämner.

Köpenhamn den 10^{de} September 1849

C. W. Møller

Kirchbüchereien zurückzuführen und jedem der bei-
den naturwissenschaftlichen Clubs eine Kirchbücherei
zugeschickt worden.

Verfasst für Frankfurt a. M. am 10^{ten} September 1849.

Dr. Mappus.

5578

Reichs-Regierung
13/9/49 9.

33
10.9.1849

Einsetzung.

Genehmigung der Administration der D^r Senckers.
bergriffener Wiltung als Kammerherrin, unversucht,
und der Frau Arnold als Kuchlerin, unversucht,
ist der nachstehenden (Kantone) abgefasstem
worden:

S. 1.

Es wurde die Administration der D^r Senckers.
bergriffener Wiltung an Frau Arnold eine in ihrer
in fünfziges (Kant) abgefasstem (Kantone), La D.
N^o: 102 und 103. beschriebene (Kantone), bestanden
mit

- eine feizbarem (Küche),
 - eine Kammer,
 - eine Küche,
- } in (Kantone)
eine (Kantone) best

zur ordnungsmässigen wirtschaftlichen Verwaltung
im einen jährlichen (Kantone) von (Kantone) (Kantone)
von, welche vierteljährlich mit (Kantone) (Kantone) zu
bestimmten ist.

S. 2.

Dieser (Kantone) ist vom 22^{ten} Juli 1849 an
auf



mit unbestimmter Zeit abzusprechen und nicht
jedemzeit in Hinsicht auf die von der einen
oder der andern Seite abzuwendende Kündigung
das Austragsverfahren ab.

§. 3.

Die Mietzinsverpflichtung ist nicht rückwärts, die
von ihr gewährte Kündbarkeit nur nach
Heilung der Obliegenheit zu geben, insbesondere
nicht durch gegenwärtige Besetzung in der Sache auf-
zuheben.

Die Zinsverpflichtung der Mietzinsverpflichtung
sind bestimmt, besonders die unvollständige
Kündigung, die sofortige Kündigung das
Austragsverfahren unvollständige Kündigung der Miet-
zinsverpflichtung der Mietzinsverpflichtung zu
nicht mehr denn bis zum Tage der Aufhebung
Kündigung nicht mehr, nach Aufhebung der
Kündigung zu beauftragten Mietzins, eine
über die Kündigung in der Sache zu beauf-
tragen, welche dem Letzten nicht mehr
Mietzinsverpflichtung gleichkommt.

§. 4.

Die alle anderen Bestimmungen kommen bei der
von der Mietzinsverpflichtung die für die unvollständige
Kündigung der Kündigung.

Insbesondere ist nach Aufhebung des Austrags
in der Sache der Kündigung der Dr. Senckenberg,
berühmte Kündung von Herrn Dr. Maffes nicht mehr
und von der Mietzinsverpflichtung in der
Sache.

(No. 374)

Herrn P. Krüger
1849 G

Einladung.

Genehmigung der Administration des Dr. Senckenbergischen Museums als Kammerkassier, vorausgesetzt, dass der Herr Arnold als Kassierer, vorausgesetzt, ist der nachstehenden Kartung abzugeben worden:

S. 1.

Es wurde in der Administration des Dr. Senckenbergischen Museums am Herrn Arnold eine in zwei in fünfzig Mark gelagerten Leasingung, La. D. No: 102 und 103 bestehende Maßung, bestanden mit:

- zwei feine Weiber,
 - zwei Körner,
 - zwei Rinder
- } im Austausch
eine Menge Geld

zur ordnungsmäßigen wirtschaftlichen Verwaltung sind einem jährlichen Mietzins von vierzig Gulden, wofür vierteljährlich mit fünf Gulden zu bezahlen ist.

S. 2.

Diese Kartung ist vom 22^{ten} Juli 1849 an mit

auf unbestimmte Zeit abzusprechen und heißt
jedemzeit die Abzahlung nur der von der einen
oder der anderen Seite abzugehenden Räumung
des Raumbausverhältnisses ab. —

S. 3.

Die Mietverein verpflichtet sich ausdrücklich, die
von ihm gemieteten Räumlichkeiten nach dem
Bedürfnisse in Abtheilung zu geben, insbesondere
nicht keine geeigneten Vorrichtungen in dieselben ein-
zuführen. —

Die Zimmereinrichtung der Mietverein gegen
die Bestimmung, hauptsächlich die vorerwähnte
Kommunikation, die folgende Ausstattung der
Raumzeit und unregelmäßige Räumung der
Raumzeit von Seiten der Mietverein zu erhalten
von und haben der bis zum Ende der Mietzeit
der Räumung einfließen, nach Ausschluss
zur Aufrechterhaltung zu beauftragten Mietzeit, ni-
ch über unregelmäßige Räumung in Abtheilung
zu erhalten, welche dem Letzteren nicht mittel-
mäßig Mietzeit gleichkommt. —

S. 4.

Die allen übrigen Bedingungen kommen bei
diesem Mietverhältnisse die für geltenden
gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. —

Abgeschlossen ist nachfolgender Vertrag
im Namen der Kommunikation der Dr. Senckenberg
bergriffen Mietzeit von Herrn Dr. Mappes unterschrieben
und von der Mietverein unterschrieben in zwei

Exempl.

Küchfertigkeiten unterzweifelt und jedem der bei
 dem nachher folgenden Theile eine Küchfertigkeit
 zugefallen worden.

(Kochschule zu Frankfurt a. M. am 10^{ten} September 1849.)

Dr. Meppel
 Frau Anwalt

Kürschlingens imterzueisend und jedem der
 haiten wachungsfähigen Kunstern (Hilde vinn Kürsch-
 lingen zugefallt worden.

Proyektionsen zu Frankfurt a/M. am 10. ^{ten} September 1849.

Dr. W. G. G.

Leoni Anwalt

N. 5385

Prof. Springer
12/9/49 R

37
10.9.1849

Antwortung.

Zurückführung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung als Mannichsheim, einerseits, und der Louis Ferrer als Wittmann, andererseits, ist der nachstehende Vertrag abgegeschlossen worden:

S. 1.

Es vereinbart die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung mit Louis Ferrer eine in Bonn im fünfzigsten Markt galayenen Kaufmanns, L. D. Nr. 102 und 103, berufliche Profession, bestehend aus

- einer feigenweiner (Wein),
 - einer Kammern,
 - einer Küche
- } im Mietverhältnis
eine Miete von 500 fl.

zur ordnungsmäßigen wirtschaftlichen Verwaltung im neuen jährlichen Mietzins von (Künftig) fünfzehn, welche monatlich mit dem ersten des Monats zu bewilligen ist.

anticipanda zu bewilligen ist.

S. 2.

Dieser Vertrag ist vom 24. Juli 1849 in Bonn



inbestimmte Zeit abgefließen und nicht zu der-
zeit von Privatgebern und von den von ihnen oder
von anderen Dritten abgekauften Rindvieh in
Austausch erfüllt ist ab.

S. 3.

Die Miethverhältnisse sind unbillig, die von
ihnen gemachten Rückstellungen werden ganz nach Maß-
gabe in Österreich zu geben, insbesondere
mit einer geeigneten Abfließen in die Höhe
nehmen.

Die Grundbesitzer der Miethverhältnisse
sind zu bestimmen, bevorstehende die vorerwähnten
Rückstellungen, die sofortige Rückführung der Aus-
gaben und unangenehme Rückführung der Ausgaben
von Dritten der Miethverhältnisse zu vermeiden und
weder von bis zum Ende der gesetzlich
Rückstellungen zu vermeiden, und auf Wunsch der
Landbesitzer zu bevorzugen Miethverhältnisse, wenn
überwiegend die Rückstellungen in der Höhe zu
nehmen, welche von den Landbesitzern nicht abgefließ-
rigen Miethverhältnisse gleichsam.

S. 4.

In allen übrigen Fällen können bei
diesem Miethverhältnisse die von den Landbesitzern
gesetzlichen Bestimmungen der Rückstellungen.
Kleinlich davon ist vorstehender Austausch
im Rahmen der Rückstellungen der Dr. Sencken-
bergischen Stiftung von Herrn Dr. Meißner nicht
seit und von der Miethverhältnisse

in

in zwei Kisten eingepackt und jedem
der beiden untergeschickten (Hilf) eine Kiste
eingepackt worden.

Gegeben zu Frankfurt a. M. am 10^{ten} September 1849.

Ch. Weyher

Stamm

5389.

Prof. P. Singer
10/9/49. Ia

39
10.9.1849

Einsetzung.

Einsetzung der Administration der D^r Section.
bergriffen Wistung als Maxmiltfarin, unanfert,
im der Singfar Franck, als Miltfarin, unan.
unfert, ist der unanfertunten Wistung abge.
gestellt worden:

S. 1.

Es maxmilt die Administration der D^r Section.
bergriffen Wistung der Singfar Franck, im in
ihnen in die die Wistung abge.
La. D. N: 102 und 103. besondliche Miltung, best.
fand mit

<ul style="list-style-type: none"> ein unanfertunten (Wistung) ein unanfertunten, ein unanfertunten, 	}	<ul style="list-style-type: none"> im unanfertunten ein unanfertunten
---	---	---

zur ordnungsmässigen unanfertunten unanfertunten
im unanfertunten unanfertunten unanfertunten
von, unanfertunten unanfertunten unanfertunten
im unanfertunten unanfertunten unanfertunten ist.

S. 2.

Die unanfertunten ist vom 1^{ten} September 1849 unanfertunten

sind unbeschleunigte Zeit abgessprochen und heißt jeder,
seit der Hinabsetzung nach der von der einen oder
der andern Seite erfolgten Kündigung des
Kaufvertragsverhältnisses ab. —

S. 3.

Die Mietzinsen verbleiben sich ausdrücklich, die
von der gemieteten Räumlichkeit nach dem von
Heilwiese im Mietvertrag zu geben, insbesondere
nach dem folgenden Beschlusse in gleicher Weise
aufzuheben. —

Die Zinsverhältnisse des Mietzinses gegen
die Sachverhältnisse, besonders die wesentlichen
Veränderungen, die sofortige Kündigung des
Kaufvertrags und ungewöhnliche Verminderung der Miet-
zinsen nach dem von der Mietzins zu zahlenden
und nach dem zum bis zum Tage der Aufhebung
Verminderung verbleibenden, nach demselben zur
Aufhebung zu beizubehalten Mietzins, sind
überwiegendmäßige Punkte in der Sache zu
aufheben, welche zum Gebrauche eines einseitigen
eigenen Mietzinses gleichkommen. —

S. 4.

In allen übrigen Fällen können bei
diesem Mietverhältnisse die für geltenden
gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen. —

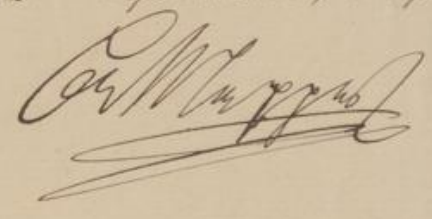
Wohntlich ist das vorstehende Gutachten
im Namen der Kommission des Dr. Sencken-
bergischen Hofes nach dem Dr. Meppes Bericht
und von der Mietzins nach dem in gewis-
sen

Hilf.

Kaufbüchereien unterzeichnet und jedem der bei
dem nachtraglichstehenden Hülfe eine Kaufbücherei
eingestellt worden.

Gezeichnet zu Frankfurt a. M. am 10^{ten} September 1849.

Gebrüder Frank



[Faint, illegible handwriting]

5379

Prof. Senckenberg
12/9/49 R

41
10. 9. 1849

Mietvertrag.

Zwischen der Administration der D^r Senckenberg'schen Stiftung als Vermittler, einerseits, und dem Herrn Johann Adam Schmiel als Mieter, andererseits, ist der nachstehende Mietvertrag abgeschlossen worden.

S. 1.

So vermittelte die Administration der D^r Senckenberg'schen Stiftung an Herrn ^{Prof. Dr. Senckenberg} Schmiel eine in ihrer in dieser Stadt gelegene Befahrung L^r D. No. 102 und 103 befindliche Wohnung, bestehend aus

- einer Speisekammer
- einer Küche
- einer Kammer
- und
- einer Logenstube

im Saalhäuse eine
Küche fort

zur ordnungsmäßigen mietherrlichen Benutzung um einen jährlichen Mietzins von Dreißig Gulden, wofür vierteljährig mit fünfzehn Gulden zu bewilligen ist.



§ 2.

Dieser Mietvertrag ist vom 15. August 1849 an auf
unbestimmte Zeit abgeschlossen und läuft jedw.
zeit ein Vierteljahr nach dem von dem einen oder
dem andern Theile erfolgten Kündigung des
Mietvertrages verhältniß ab.

§ 3.

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, die
von ihm gemiethete Räumlichkeit weder ganz
noch theilweise in Aftmiethe zu geben, insbe-
sondere auch keine sogenante Pfläzchen in dieselbe
aufzunehmen.

Ein Zinsverweigerung des Miethzins gegen diese
Bestimmung, bewirkt die unvermeidliche Admini-
stration, die sofortige Auflösung des Mietvertrages und
unverzüglich Räumung der Wohnung von Seiten
des Miethzins zu verlangen und neben dem bis zum
Tage der Verpfändung Räumung auflaufenden auf
Verhältniß zur Jahresmiete zu berechnenden Mieth-
zins, eine übermüthlichste Strafe in Anspruch
zu nehmen, welche dem Letzteren nicht ein Vierteljährigen
Miethzinses gleichkommt.

§ 4.

In allen übrigen Beziehungen kommen bei diesem
Mietvertrage die für geltenden gesetzlich an-
geordneten zur Anwendung.

Urkundlich dessen ist vorstehender Mietvertrag im
Namen der Administration des Dr. Senckenbergischen

Klüftung von Herrn Dr. Mappes mündlich und von dem
 Richter mündlich in zwei Aufstellungen mündlich,
 zuerst und jedem der beiden verträglichsten Punkten
 die eine Aufstellung zugestimmt worden.

Copirung zu Frankfurt am Main den 10ten September 1849



J. A. Fischer

Leihvertrag.

Im Auftrag der Administration des D^r. Senckenbergischen Museums als Kommissar, einerseits, und Herrn Christoph Jacob Fries als Miether, andererseits, ist der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Es vermittele die Administration des D^r. Senckenbergischen Museums an Herrn Fries eine in seiner Nachgelassenen Besetzung, Lit. D. No 102 und 103, bestehende Hofnung, bestehend aus:

zwei Kammern
einer Küche
und
eines Godenkamers

im Saigstaupe
zwei Biergen Saig.

zur vorläufigen miethweisen Benutzung um einen jährlichen Miethzins von Dreißig Gulden, welcher vierteljährlich mit Fünfteln Gulden zu baristigen ist.

§ 2.

§ 2.)

Dieser Vertrag ist vom 26. ten Juli 1849 an auf
unbestimmte Zeit abgeschlossen und läuft jedw.
Zeit ein Vierteljahr nach dem von dem einen oder
dem andern Theile erfolgten Kündigung des Ver-
trags nachträglich ab.

§ 3.)

Das Militär verzögert sich ausdrücklich, die von
ihm gemieteten Räumlichkeiten unter ganz und gar
keinerlei Umständen zu geben, und besonders auf
keine Weise die Disposition darüber aufzugeben.
Die Bundesregulierung des Militärs gegen
diese Bestimmung, beauftragt die vorerwähnte
Administration, die sofortige Aufhebung des Vertrags
und unersetzliche Räumung der Wohnung von
Theil des Militärs zu veranlassen, und dabei dem
bis zum Tage der geschehenden Räumung auflaufenden
nach Nachträglich zu Jahresmitte zu beauftragten
Militärzins, eine übermässige Miete in
Auftrag zu nehmen, welche dem Vertragszins
vierteljährigen Militärzinses gleichkommt.

§ 4.)

In allen übrigen Beziehungen kommen bei diesem
Mietungsvertrage die für geltenden gesetzlichen
Bestimmungen zur Anwendung.

Unterschiedlich dessen ist vorstehender Vertrag
im Namen der Administration des H. Senckenbergischen

Kistung von Herrn Dr. Mappes einseitig und von dem
 Messer aus der Seite in zwei Ausfertigungen unterzeichnet
 und jedem der beiden verantwortlichen Heilrath
 Ausfertigung zugestellt worden.

No. 1156 in Frankfurt am M. den 10. September 1849.

Dr. Mappes
 C. Trind

No. 1156 in Messung auslassen.

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

6

6676. Prof. Senckenberg
15/11/49

45
14. 11. 1849

Mintzwortung.

Genehmigung der Administration der D. Senckenbergischen Stiftung als Kuratorkommission anerkannt, und durch folgende Worte vom D. med. Fabricius als Minister anerkannt ist der nachstehende Entwurf abgefasst worden:

S. 1.

Es übertrifft die genannte Administration der in der Statuten ihrer fünfzigsten Kuratorkommission Befassung La. D. No: 99 der Stiftung die hiesige Landesverwaltung der hiesigen hiesigen Verwaltung, und die Landesverwaltung der hiesigen Verwaltung, und die Landesverwaltung der hiesigen Verwaltung.

S. 2.

Der Entwurf ist vom ersten Oktober 1849. und mit der hiesigen Verwaltung abgefasst worden ist, wenn nicht von der hiesigen Verwaltung.

und von Auita einmündigstens ein (Kintuljense
von dem Abland gekündigt wird, steht von
Lufa zu Lufa als mit ein (Lufa Stillstehensigung
ausländisch zu betrachten. —

§. 3.

Das (Kintuljense ist mit (Kintuljense (Kintuljense für das
Lufa festgesetzt worden und wird jährlich
kündigt. —

§. 4.

Das (Kintuljense übernimmt, bei (Kintuljense
einer Conventionalstrafe von (Lufa (Kintuljense
für einen jeden einzelnen (Kintuljense
fall, sieben (Lufa zu bezahlen:

1., daß sein (Kintuljense bei dem jährlichen
eigen (Kintuljense und (Lufa von (Lufa festgesetzt
sein festgesetzt werden,

2., daß derselbe seinen in dem (Kintuljense,
in der (Kintuljense, nach mit dem (Lufa (Lufa
werden und

3., daß der (Lufa gefaltene und der
Kintuljense (Kintuljense jährlich als bald
ausgegeben werden. —

§. 5.

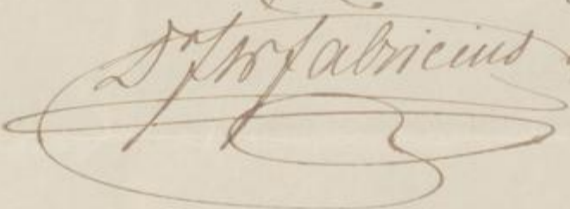
§. 5.

Stammvermittlung ist vom Mithras unterfangt. —

Insbesondere ist dieses Recht in
doppelter Hinsichtigkeit von beiden Theilen
unterworfen worden. —

Congressus zu Frankfurt a. M. am 14. November 1849.

In Dr. Senckenberg'scher
Stiftungs-Administration
zu dem Herrn Herrn
Dr. ~~Varentz~~

Dr. Fabricius als Mithras


11

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Wickvertrag.

Zwischen der Administration der D^r. Senckenberg'schen
Hilfsmittel Verwaltung, einerseits, und Frau
Spengler als Wittwe, andererseits, ist der nachstehende
Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Es wurde der Administration der D^r. Sencken-
berg'schen Hilfsmittel Verwaltung an Frau Spengler, und in ihrer
in diesem Falle getragenen Aufsicht Lit. D. N^o. 102
& 103 befindliche Wohnung bestehend aus:

einer feinen Küche	} im Habensfuß grüner Erde
einer Kammer	
einer Küche und	
einer kleinen Holzstube	

zur ordnungsmäßigen wirtschaftlichen Verwaltung
um einen jährlichen Mietzins von fünf und sechzig
Gulden, welcher vierteljährlich mit einem Gulden
zu berechnen ist.

§. 2.

Dieser Vertrag ist vom 1. März 1850 an sich rückwärts
zur Zeit abgeschlossen und läuft jederzeit ein Vierteljahr nach
dem vor dem einen oder dem anderen Teile erfolgenden

Kündigung des Wachtzugsverhältnisses ab.

S. 3.

Die Militärcommissar ist verpflichtet, die von ihm
genannte Militärpflicht, welche ganz noch theilweise in
Aussicht zu geben, insbesondere auf seine so genannten
Pflücker in dieser Hinsicht zu versetzen.

Ein Zuarbeiterpaulen der Militärcommissar diese
Bestimmung bekräftigt die vorerwähnte Militärpflicht
die sofortige Aufhebung des Wachtzugs und unverzügliche
Kündigung der Wohnung von Seiten der Militärcommissar zu
verlangen und wenn darüber zwei Tage der verfassungsmäßigen
Kündigung anstehen, nach Verfallnis zur sofortigen
zu bekräftigen Militärpflicht, eine übererwähnte militärische
Kasse in Aussicht zu versetzen, welche dem Letzteren eine
vierteljährigen Militärpflicht gleichkommt.

S. 4.

In allen übrigen Verfügungen kommen bei diesem
Militärverhältnisse die hier geltenden gesetzlichen Bestimmungen
zur Anwendung.

Wichtig ist, dass es vorerwähnter Wachtzug im
Hause der Administration der D^r Senckenberg'schen
Küstung, von Herrn D^r Mappes, einseitig und von
dem Militär, andererseits in zwei Verfügungen
unterzeichnet und jedem der beiden unterzeichneten.

Frühliche Ausfertigung zugesellt worden.
Beysefften zu Frankfurt am Main: 7. März 1850.

Dr. Weyher

Hof Garafant

Sprengler

Faint, illegible handwriting at the top of the page.

Faint, illegible handwriting in the middle section.

Faint, illegible handwriting in the lower middle section.

Einsetzung.

Genehmigung der Administration der D^r Senckenbergischen
Bibliothek als Annehmlichkeit hinsichtlich der dem hiesigen
Bürger und Apotheker Herrn Georg Friedrich v. d. Emdere
angetragen ist, ist der nachstehenden Artway abgepflogt
worden:

§. 1.

Es genehmigt die Administration der D^r Senckenbergischen
Bibliothek dem Herrn v. d. Emdere eine in sechs in hiesiger
Stadt gelegener Lokalitäten, La. N. 102 und 103, be-
sondere Wohnung, bestehend aus

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> zwei Kammern (Küche), zwei Kammern, zwei Küche | } | <ul style="list-style-type: none"> in Kaitumben zwei Klinge fof. |
|--|---|--|

zur ordnungsmäßigen wirtschaftlichen Benutzung
eine jährliche Mietzins von vierzig Gulden,
welcher vierteljährig mit Zusehülfe anticipando
zu bezahlen ist. -

§. 2.

Dieser Artway ist vom ersten Juli 1850 an auf
unbestimmte Zeit abgepflogt und läuft jedwede
ein

die (Wirtschafts) nach der von der einen oder der
anderen Seite abfolgenden Kündigung der (Kor-
porations)verhältnisse ab. —

§. 3.

Der (Wirtschafts) verpflichtet sich insbesondere, die
von ihm gemachten (Kündigungen) nicht ganz nach
Abstreifung der (Kündigungen) zu geben, insbesondere
nicht keine (Kündigungen) (Kündigungen) in (Kündigungen) auf-
zunehmen. —

Die (Kündigungen) der (Wirtschafts) gegen diese
Bestimmungen bezieht die (Kündigungen) (Kündi-
gungen), die (Kündigungen) (Kündigungen) der (Kündigungen)
und (Kündigungen) (Kündigungen) der (Kündigungen) von
Kunden der (Wirtschafts) zu (Kündigungen) und (Kündigungen) dem
bei (Kündigungen) der (Kündigungen) (Kündigungen) (Kündi-
gungen), nach (Kündigungen) zur (Kündigungen) zu be-
stimmten (Kündigungen), eine (Kündigungen) (Kündigungen)
Kunde in (Kündigungen) zu (Kündigungen), welche (Kündigungen)
nicht (Kündigungen) (Kündigungen) (Kündigungen) (Kündigungen). —

§. 4.

Der (Kündigungen) (Kündigungen) (Kündigungen) bei
diesem (Kündigungen) (Kündigungen) die (Kündigungen)
gesetzlichen Bestimmungen zur (Kündigungen). —

(Kündigungen) (Kündigungen) (Kündigungen) (Kündigungen)
im (Kündigungen) der (Kündigungen) der (Kündigungen)
bergriffen (Kündigungen) von (Kündigungen) (Kündigungen)
und von (Kündigungen) (Kündigungen) (Kündigungen)
(Kündigungen) (Kündigungen) (Kündigungen) (Kündigungen)

unverpflichtungsbare (Hilf) einer Klüftung
zu gestallt werden.

Kopyschreiben zu Frankfurt a. M. am 20^{ten} Juni 1850.

Ihr Hofmann des Kgl. Hofraths

[Signature]

Cop. in duplo, Manusk. 56

Georg Friedrich von der Linden

Fragmentary handwritten text from the adjacent page, including words like "auf", "in", "ist", "fa", "ri", "yb", "sum", "lari", "ya", "At", "ur", "ur", "u".

[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

Miethvertrag

Wirseben der Administration der D^r. Senckenbergischen
Anstalt dasin als Vermieterin einerseits, und dem
einigen Bürger und Kaufmann Herrn Cornelius
Adolph Jansen als Miethvertragerseits, ist heute der
nachstehende Vertrag abgeflohen worden.

§ 1.

So überläßt die genannte Administration ausgeben
Cornelius Adolph Jansen, dem einzig Miethfürer fallen,
den protokolirten Mietkeller unter dem Miethsaße
(Lit. D. No 159.) zur ordnungsmäßigen miethweisen Benutzung
und ab stellt die Vermieterin dem Miethvertrager dem
Kellerraum selbst nicht als die in demselben befindlichen
Lage- und Verhältnisse deselben in gutem Stande zu erhalten
und bei vorerwähnter Räumung in glücklicher Hand in den
Keller zu belassen hat.

§ 2.

Dasin zahlt der Miethvertrager in halbjährigen Zeilen
zu bestimmtem jährlichen Miethzins von 65. - Taler:

Fünf und fünfzig Gulden Warenaufwertung.

§ 3.

Dieser Mietvertrag ist vom 1. August 1850 an auf den
Jahresmietvertrag abgepfloffen und läuft statt auf ein
Jahr stillschweigend weiter fort, solange derselbe nicht
mindestens ein halbes Jahr vor seinem Ablauf, von dem
einen oder dem andern Theile gekündigt worden ist.

§ 4.

Dem Mieter ist die Aftersamstellung ohne an d.
drückliche Genehmigung und Einwilligung des Vermiethers
sich untersagt. Derselbe darf sich verbindlich, keine solche
Arbeit im Hofe vorzunehmen zu lassen, welche großen Lärm,
besonders bei stattfindenden Auctionen, verursacht.
Auch wird Derselbe zur Anfertigung von Feuerwerks
Sal und keinen Brauchwein oder Spiritus anlegen lassen.

§ 5.

Der Mieter ist dem Vermieter verbindlich macht, wenn
er Kuller bei einseitigem Verlassen in einem Zustande,
als auch mit ganzen Thieren, Pflanze und Aergal etc
zu übergeben, wird derselben gestattet, sich das in Hof
befindliche Kutter zum Besetzen seiner Säcke und
Flasse zu bedienen.

56.

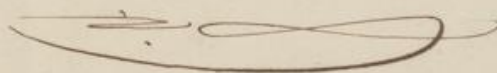
Das Buch zur Urkunde ist dieses Vertrags doppelt ausge-
fertigt und von beiden Theilen unterzeichnet worden.

Copyschriften zu Frankfurt am Main den 10. August 1850.

Di. D. Runkelbergische Distrikt-Administration
und in dem Namen

St. Laurentzstr. 13

C. A. Geissen



Abdruck, Mainz, Mainz,
die Seite 36.

[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

6 to Wille
6 to Arnold
24 to ... 6 August 1851

Miethvertrag.

Im Auftrag der Administration der D. Senckenberg'schen
Wissenschaften als Vermittlerin einverfaßt und dem
süßigen Bürger und Verwalter der Gärten
Heinrich Weirich als Miether einverfaßt,
ist der nachstehende Vertrag abgefaßt worden:

§. 1.

Es vermietet die Administration der D. Senckenberg'schen
Wissenschaften an Herrn Weirich eine
in ihrer in süßigen Stadt gelegenen Einfassung,
La. D. N: 102 und 103, besondere Wohnung,
bestehend aus

- einer feigen Kiste,
- einer Kammer,
- einer Küche,
- einer Waschküche,

zur ordnungsmäßigen miethmässigen Benutzung
im Jahre jährlicher Miethpreis von vierzig Gulden
davon, welche vierteljährig mit Zusehülfe
anticipando zu bezichtigen ist. —

§. 2.

Dieser Vertrag ist vom ersten October 1850.
/ auf.

1. aufzufundat und fünfzig: / an auf unbestimmte
zu Zeit abzusprechen und lässt jederzeit ein
Salvo nach der von der einen oder der andern
Partei erfolgender Kündigung des Vertrages
gültig ab. —

§. 3.

Der Mieter verpflichtet sich verbindlich, die
von ihm gemietete Räumlichkeit und das ganz
nach Heilwig in Obermiete zu geben, insbe-
sondere mit keiner sonderlichen Verfügung in die
selbe einzuführen. —

Die Grundbesitzer des Mietes wegen
dieser Bestimmung verpflichtet die vorerwähnte
Administration, die sofortige Klaffung des Ver-
trages und unverzügliche Kündigung der Wohnung
von Seiten des Mietes zu veranlassen und dabei
sowie bis zum Tage der aufzufundat Kündung
einflussreich, nach Verhältnis zur Aufhebung
zu berücksichtigen Mietes, eine übermiete, die
unabhängig davon im Auftrag zu machen, welche
den Vertragsverhältnissen Mietes ab
gleichkommt. —

§. 4.

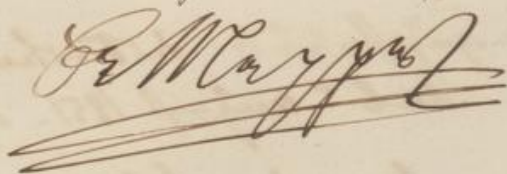
Die allen übrigen Bedingungen kommen bei die-
sem Mietesverhältnisse die hier geltenden ge-
setzlichen Bestimmungen zur Anwendung. —

Wahrscheinlich dass es vorstehender Vertrag im
Namen der Administration des Dr. Senckenbergischen
Mietes.

Klüftung von Herrn Dr. Mappes einverfaßt und von
 Herrn Meißner und einverfaßt in vorgelagter Klüftung
 unterzeichnet und jedem der beiden unterzeichneten.
 Herr von Meißner eine Klüftung zugestalt
 worden. —

Copulirung zu Frankfurt a. M. am 30^{ten} September 1850.

Herr Meißner, der Klüftung. Administration



Herr Meißner

Administration

Cop. i. d. 18^{ten}
 zur Folge 24^{ten}

4.10.1850

N^o 915.

Die Administration des Dr.
Senckenberg'schen Stiftung wurde, als von Gesammt-
stalt Sitzung abgegangen, findet in Anwesenheit des
Zugabe abhandelt.

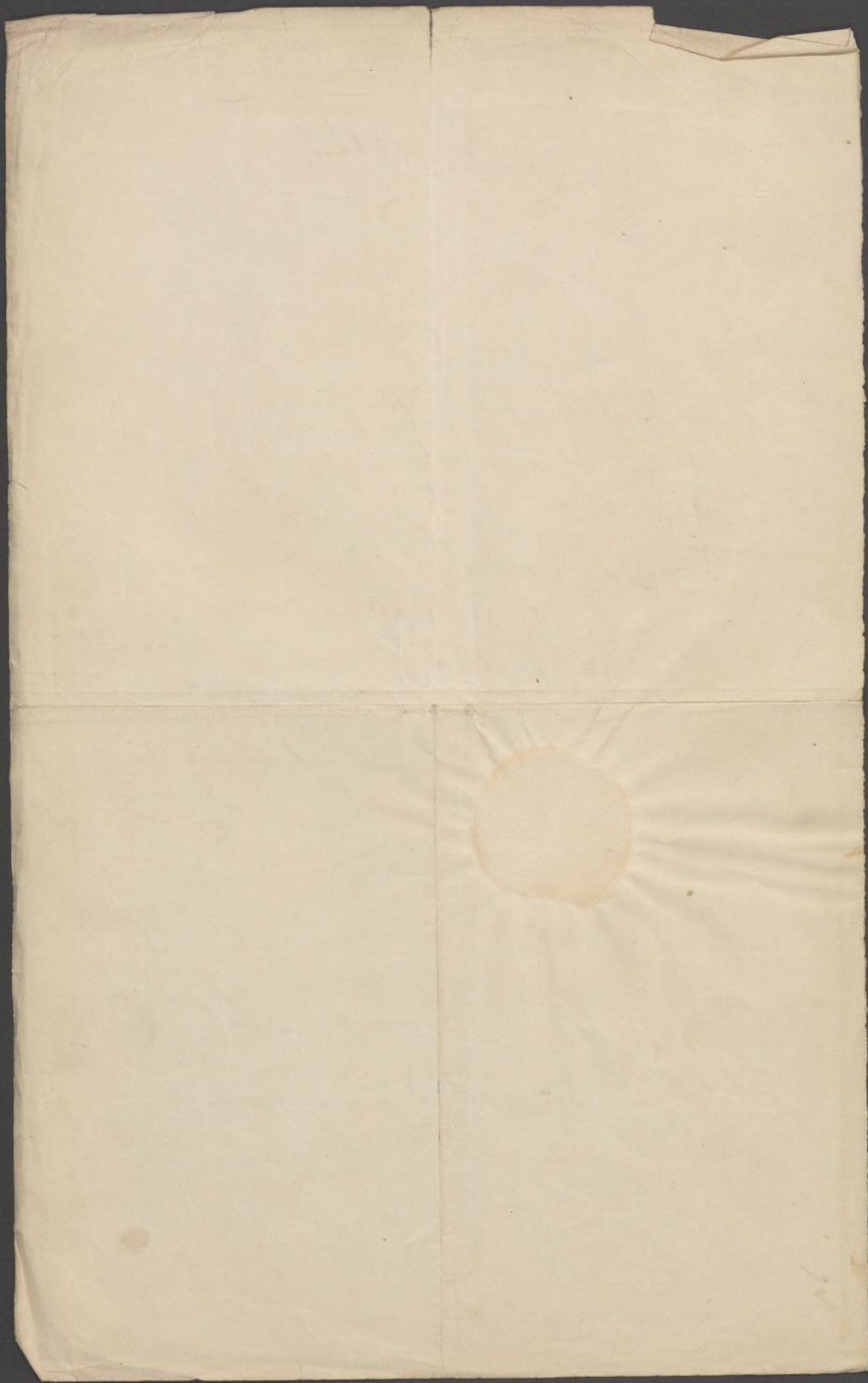
Eine Behausung an der Münzergasse in Leipzig,
mit Lit. J. N^o 39 bezeichnet;
welche für ein Jahr abgekauft wird.

Frankfurt am Main den 4^{ten} October 1850.

Transcriptions-Behörde

Dr. Exprimé





1099.

Zwei-Gulden
24/2/51.

10451
90.

56
17.2.1851

Leinwandung.

Zur Befehl der Administration der D. Senckenbergischen
Bibliothek als Verwalterin, in Ansehung der dem Buchbinder
der hiesigen Bibliothek Philipp Frey & Comp. als Min.
Mann in Ansehung ist durch die nachstehende Urkunde
abgeschloffen worden.

S. 1.

Die dem Leinwand zur inrichtigen Leinwandung
zu überlassenen, sämtlich in der oben an der in
der alten Mainzergasse daselbst gehaltenen, L^o S.
N^o: 39 bezugsunter Aufsicht der hiesigen R^ome,
hiesigen sind folgende:

a., die ganze im Leinwand die hiesige R^ome
mit K^oberden der zum gewerkschaftlichen Fabrik
der Leinwand die bestimmten Leinwand, das hies.
man Leinwand, welches der K^ottig jetzt inne hat und der
Wandst^ocke im Leinwand; dieses R^ome besteht
aus einem großen Leinwand, einem Comptoir und
Zimmer im Leinwand und einem großen Zimmer
im Leinwand;

b., das ganze westliche Eck das Leinwand- und das
Leinwand, bestehend aus west Zimmer, einem
K^oberden und einer Leinwand, und was dazu gehört;

c., sämtliche offenstehende Leinwand, mit
K^oberden.



Uebungsurtheil über die gemeinschaftliche Landzeitung
bestimmten Ausschluss aus dem Norddeutschen;

d., das große Kalken unter dem Norddeutschen;

e., die von der Landesregierung für den Alltags und
das in der selben befindliche Gewerbe.

§. 2.

Die die militärische Uebungsurtheil die für die militärische
Zeitungen zu sein die Militärischen in der militärischen, alle
solche Gesetze nach demselben zu unterstehen die Militärischen
von dem Reichsminister und fünfzig Jahren.

§. 3.

Die Militärische Zeitungen von dem April 1851 an
sind mit demselben folgenden Gesetze also bis zum ersten
April 1856. Es ist eine vollständige Kündigung
zeit heranzuziehen, so daß der Vertrag, wenn derselbe
nicht mindestens ein solches Gesetz von dem ursprünglichen
heranzuziehen Vertragszeit von dem einen oder dem
anderen Seite gültig ist, mit dem Gesetz wieder
fortläuft und so von dem Gesetz zu dem Gesetz, bis die militärische
unvollständige vollständige Konsolidierung erfolgt ist.

Die Administration verpflichtet sich bei einer
allgemeinen Veränderung des Gesetzes durch
Berathung zu erfahren, daß der Militärischen von dem militärischen
unvollständigen Gesetz und insbesondere die Konsolidierung
solche Kündigungszeit gemacht bleiben.

§. 4.

Die das Gesetz, daß die Militärischen in Folge einer
Veränderung der Landesregierung La. F. N. 39 genehmigt
sein

sein sollten, die gemeinlichste Räumlichkeit vor Ablauf
der ungewöhnlich oder stillschweigend verlängerten
Vertragszeit zu räumen, wird ihnen folgende Entschä-
digung von der Vermietung zugesichert:

a., eine Entschädigung von 750... gegen Diener-
dienst und fünfzig Gulden, wenn die Räumung
im ersten Jahre der ungewöhnlich verlängerten Vertrags-
zeit Statt finden muß;

b., eine Entschädigung von 600... gegen Besorger-
dienst und fünfzig Gulden, wenn sie im zweiten Jahre Statt fin-
den muß;

c., eine Entschädigung von 450... gegen Dienstdienst
und fünfzig Gulden, wenn im dritten Jahre;

d., eine Entschädigung von 300... gegen Dienstdienst
und fünfzig Gulden, wenn im vierten Jahre und

e., eine Entschädigung von 150... gegen Dienstdienst
und fünfzig Gulden, wenn die Räumung im letzten
Jahre der ungewöhnlich verlängerten oder wenn sie
vor Ablauf der stillschweigend verlängerten Vertrags-
zeit Statt finden muß.

§. 5.

Der Mietvertrag steht gemeinschaftlich mit den übrigen
Einschüssen der Lesung La. G. Nr. 39. im Comit-
tee der im Hofe befindlichen ungenutzten Wafsch-
Kastel, sowie der Leinwandkasten- und Regierungen
zu. — Aber die Art der gemeinschaftlichen Benutzung
haben sie sich mit den übrigen Leinwandern des Hofes
selbst zu verständigen.

Die Mithras übernahm die Verwaltung, sind
 die solche Verwaltung vorfinden und verpflichten sich
 alle vorerwähnte Verwaltung, mit alleinigen
 Verwaltungsbefugnissen an sich und sich jetzt sowohl
 als insoweit das ganze Land der Mithras mit
 ihren alleinigen Kosten vorzuführen zu lassen.

Die Mithras verpflichten sich aber noch insbesondere
 die jetzt bestehende, für die notwendigen Fälle, welche
 kann in das Eigentum der vorerwähnten Mini-
 misation übertragen, mit ihren Kosten anzuschaffen
 und noch von Veräußerung der vorerwähnten Verwaltung
 haben zu lassen, sowie mit einer Leihnahme und
 zwei Stückeln mit Fünftel und Läden bestanden,
 Bekleidung zweier Weiden im Läden und Veräußerung
 derselben mit Fünftel, Veräußerung des Fünftels
 im Läden nach Aufbruch. Kostlos einige Fünftel und
 Bekleidungen anzuschaffen. Sie sind in der Läden,
 Fünftel der vorerwähnten Minimisation überge-
 ben, von der Mithras zu verkaufen. Vorher,
 können vor sich die Kosten der für alle Mithras
 Fünftel, welche bei der ersten Mithraszeitung
 von der Mithras mit dem Zins in Veräußerung
 gebracht werden.

Die Mithras übernahm die Kosten der Mini-
 mation der Fünftel mit Fünftel im ganzen Land,
 insoweit solche nicht nach dem Fünftel der übrigen
 Mithras



23. 9. 1856

Pläne

zum Kartograph vom 17^{ten} Februar 1851. genehmigt von der Administration
der D^{en} Senckenbergischen Anstalt und dem Herrn Philipp Frey
& Co über die der Anstalt in dem vorerwähnten Räumlichkeiten
in der Aufschrift La. S. N. 39 eigentümlich zugehörigen Plan,
Aufzeichnung u. s. w.

I. Plan des Gartens.

a. Plan des Gartens.

Ein runder vierseitiger Garten.

b. Rechteckige Fläche auf dem Main

Ein fünfseitiger vierseitiger Garten.

II. Garten des Hofes.

a. Zimmer auf dem Main, links.

Ein vierseitiger vierseitiger Garten, 4 1/2 Fuß hoch, 1 1/2 Fuß breit.

b. Zimmer auf dem Main rechts.

Ein vierseitiger vierseitiger Garten.

c. Küche.

Ein Garten mit Klippstein und Kurbel und dazu gehörigen
Küchen.

d. Zimmer im Vorderhaus auf dem Hof.

~~Ein rechteckiger vierseitiger Garten in geschlossener
Maueranlage.~~

e. Zimmer auf dem Main, rechts links.

Ein vierseitiger vierseitiger Garten, 5 Fuß hoch, von außen feigbar.

f. Mittelzimmer auf dem Main, rechts links.

Ein vierseitiger vierseitiger Garten, 4 Fuß hoch, 2 Fuß breit,
von außen feigbar.

g. Zimmer auf dem Main, rechts links.

Ein vierseitiger vierseitiger Garten, 4 Fuß hoch, 2 Fuß breit,
von außen feigbar.

h.

H. Zimmermann auf der Rhein.
Zur Anzahl 4 Briefe gegen die Rhein. Anstalt.

Subsistenz.

Von dem Substitutur an der Landesfürstlichen Rhein-
genossenschaft an der Stelle des Landes fürstlichen Comptoir
und dem Substitutur Zimmermann bis nach der im Substitutur
im Jahr befindlichen Obligation von hiesiger Hof-
kammer nicht solche nur und einzig Briefe.

Einfache Briefe so wie zum zweiten Mal, mit zwei
Gehältern im ersten und zwei Gehältern im zweiten Mal mit
dem Vergleich resp. an der Rhein.

Im dem Comptoir selbst sechs Briefe Zimmermanns.

Die die Gehälter resp. Ministerial-Gehälter an dem zweiten
Mal befindlichen Substitutur nach Gehältern haben die
Landes Frey & Co. keine Zuständigkeit zu übernehmen.

Einfache ist gestattet, von dem Comptoir nach dem dem
Substitutur Zimmermann ein Brief an dem zum Landes fürstlichen
Comptoir nicht mehr zu lassen, welches einfache jedoch
mit Verhandlung der Ministerial-Gehälter bei dem
Landes Minister der Lokalitäten mit dem Comptoir
gegenüber haben und die Minister in dem vorigen Land
nicht zu stellen müssen.

Der Substitutur Gehälter von hiesiger Hofkammer
ausgeführt und richtig befunden und jedem ein unter
spezialisirter Gehälter zugestellt.

Frankfurt A.M. den 29^{ten} September 1851.

N. A. Prudenzial-Verwaltung-Administration H. Frey & Co.
und in dem Rhein.
Richard, Substitutur

Das unten Rub. II Dr. Hüfner bezeichnete Buch
 ist im August 1754 nach Prüfung des Inhalts aufgefunden und durch
 einen eigenen des Herrn Dr. Frei ersetzt worden. Die bei
 derzeitigen Anzeigen am Hofe ~~erwähnt~~ angezeigten werden dann
 am 7. October 1754
 Richard Huber
 Hr. Sec. Vli.

Faint, illegible handwriting at the top of the page, possibly a header or title.

Militär zu obliegt; auch überzuführen die gemeindefreie
 die mit den übrigen Landesorten die Kreisverordnungen
 von dem Lande La. (S. Nr. 39.)

§. 8.

Landliche Verwaltungsinstitute sind von dem Milit.
 durch eine eingetragene Verwaltung der gemeindefreien
 Administration vorzunehmen, werden.

§. 9.

Die Verwaltung ist von dem Milit. mit einer
 Zustimmung der gemeindefreien Administration
 gestattet.

§. 10.

Das Recht von dem Milit. die Militärverord-
 nungen und Anordnungen, zu welchen die hier
 in dem §. 6 vorgeliefert haben, vorzunehmen sein
 werden, soll ein befugter Befehl der ihnen
 gemeindefreien Verwaltungsinstitute und
 dieser Statuten als Vorlage beigefügt werden,
 nur bei dringender Räumung der Wohnung als
 Ausnahme für die Zustimmung der von dem Milit.
 durch zeitweiligen Anordnungen zu dienen.

§. 11.

Die Militärverordnungen der Art der Einweisung,
 welche während der Dauer des Militärsfeldzugs
 von den ihnen gemeindefreien Lokalitäten zugewandt
 werden sollen, sind hier.

§. 12.

Die Bestimmung dieser ist dieser Art von doppelt
 gleich.

Ca. 3101.

Herrn Simon 22557 K
21/5/51

62
20.5.1851

Mietkontrakt.

Im Auftrag der Administration der D^r. Senckenberg'schen Stiftung einseitig und zum fünfzigsten Besuche, einseits Herr Georg Matthäus Simon einseitig ist heute ein Mietkontrakt abgeschlossen worden.

§. 1.

Die genannte Administration vermietet an Herrn Simon zum Preise als Obel einer Parzelle benutzten Raum unter der Fassade längs der Kluisstraße, welcher vormals auf die Parzelle steht und eine gleiche Fläche hat mit dem unter anliegenden, jetzt zur Magel vergrößerter Kluisgarten, vom neuen Turm dieses Turms an auf die Seite eines Turms zur Aufhebung von Markt.

§. 2.

Herr Simon zahlt dafür einen jährlichen Mietzins von vierzig Gulden, welcher in vierteljährlichen Beiträgen zu entrichten ist.

§. 3.

Herr Simon verpflichtet sich das ihm vermietete Raum auf seine alleinigen Kosten sowohl vor als nach



Das Karyogonum für als firtan in der Linie mit einem
guten Ausfluss zu versehen. — Dieser Ausfluss bleibt
Ligamentum sub Genu Simoni, das bei geringfügiger
Kürzung des gewöhnlichen Raumes ebenfalls mitzu-
nehmen beabsichtigt ist. — Das firtan Ausfluss ist in
einer Linie mit der firtanen Pfeilspitze sub der
Nagel markiert als Bleisparten zu setzen. —

S. 4

Es ist dem Genu Simoni bei Messung eines Corvum,
Pionalschaft von fünf Fäden für einen jeden Fall
das Zersetzungsmaß zu entnehmen, das für gewöhnlichen
Platz zu einem Karyogonum als für die Karyogonum von
Wachholz zu benutzen und dieses mit ebenfalls sechs
als zwölf Messen fest zu setzen. —

S. 5

Wenn dieser Ausfluss nicht mindestens sechs Messen
vor seinem Ablauf von dem Meißel getrennt wird,
so läuft ebenfalls ein Teil stillstehender matter fest
und so von Stufe zu Stufe matter, bis ein vollständige
Vorfürsichtigkeit Platz gefunden hat, wobei ab der
gewöhnlichen Administration folgt, das Meißel
zurzeit ein bequemes Räumlichkeit sechs Messen
vorher anzusetzen. —

Zur Leichterung dieses ist dieser Meißel
in doppelter Hinsicht von einem Meißel im
Angebot worden. —

Co

Frankfurt a. M. den 20^{ten} Mai 1851.

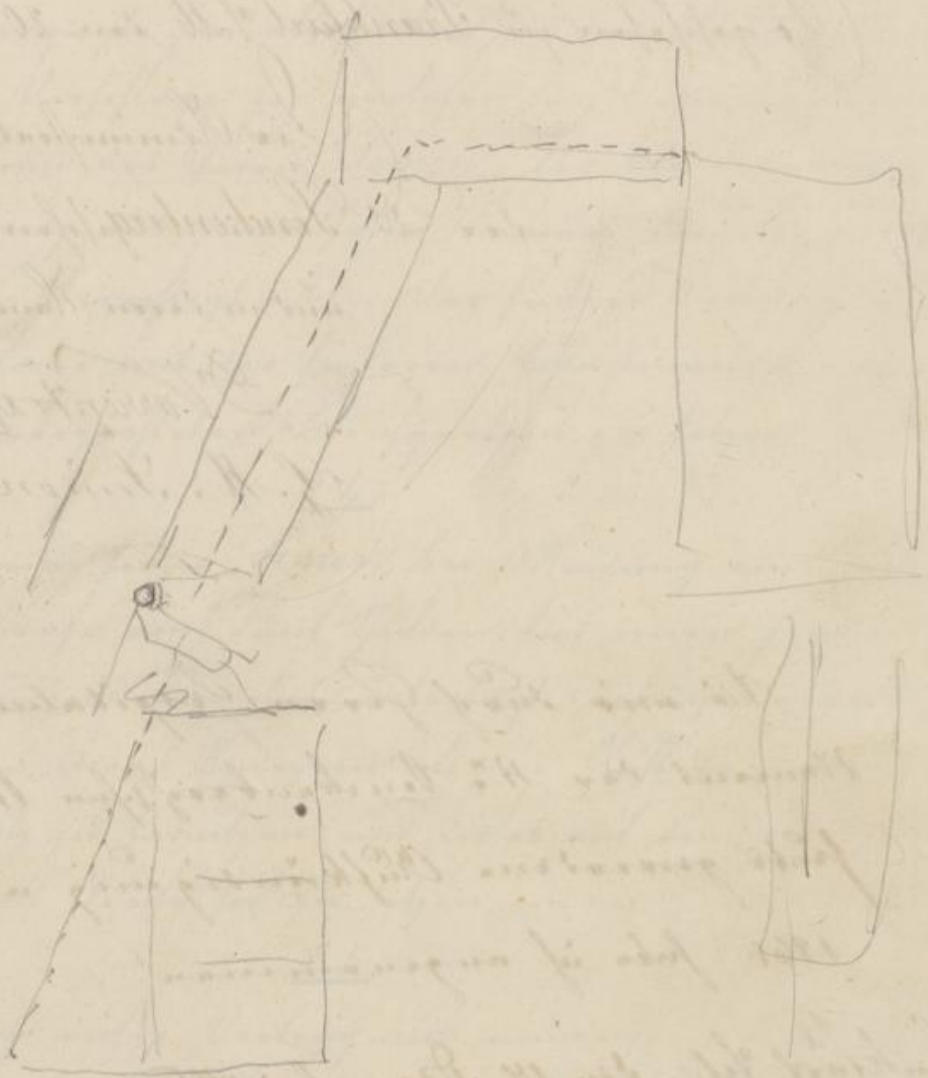
In Administration
der Senckenbergischen Stiftung
mit in ihrem Namen.

Dr. Verrentroppe
G. M. Simon

Hiermit wird Herrn Hospitalwaisen Reichard
Nannet der 17. Senckenbergischen Stiftung Administration
seiner gegenwärtigen Aufkündigung auf den 1. April
1866 sehr ist angenommen

Frankfurt a. M. den 14. December 1865.

G. M. Simon



Frankfurt den 27 Juni 1851

Herrn H. G. C. Nagel & Compagnie Dorothea Leonore!

Hiermit übernehme ich den 12 Juni 1851 die Verwaltung über die Lichte und Leuchtstoffe mit dem beiliegenden
Mietvertrage, und übernehme die Lichte mit dem von Ihnen ge-
machtem Auftrage wegen Anweisung der Localitäten am
1^{ten} October 1851 hiermit einzustellen.

Die Ordnung wegen der Lichte wird den Empfang
dieses Bescheides ges. zu

Auftrag
H. G. C. Nagel & Co.
in Auftrag
gez. Richard, Schriftführer

Concept

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Der Wohlthätige H. Senckenbergische Stiftung.
Stimmzettel.

Der Luthergemeinde hat nach dem Bescheid vom 27. d. M.
geigen wir deshalb hiermit nicht nur der Luthergemeinde
zu, sondern beschließen auch, daß wir die von Wohlth. Stimmzettel
vermittelten Lokalitäten vorwiegend der vürwürde verlangten Zu-
stimmung mit dem 1^{ten} October 1851 nachstehend mit vürwürde
werden.

Hochachtungsvoll.

F. G. Carl Nagel

für Dorothea Maria Schlegel

Carola Schlegel

Carola Schlegel geb. Nagel

Frankfurt d. 16. Jan 8. October 1851.

66

Herrn Joh. Georg Karl Nagel, Cassin

Es sind noch Aemter von einigen Tagen vorbestanden
welche in der Provinz für unbesetzte Winterausstellungen
an zu besetzenden Stellen vorbehalten, welche die auf
Ihre Kosten zu benehmen, stilligen haben und nach dem Ab-
schlusse der Arbeit etc. einbringen.

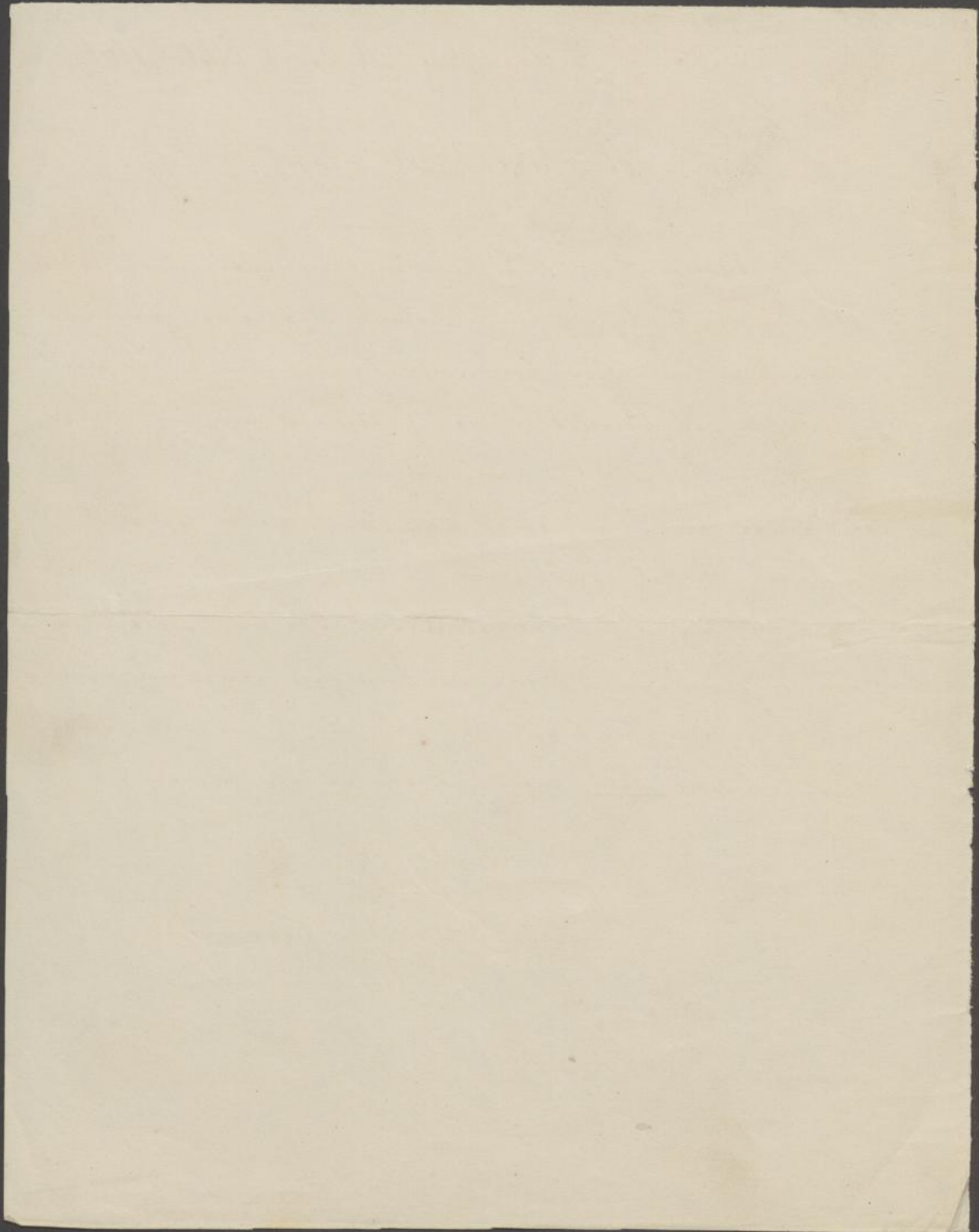
Daher haben Sie sowohl die Zeit als auch die
Mittel zu bestimmen.

Es ist zu erwarten, dass die Provinz
im so genannten im Laufe der Zeit an den
als ich sonst nicht erwarten kann, diese heimlichen
Regierungen sofort auf Ihre Kosten vorzuführen zu
lassen.

Gegebenst

Carl Reichardt, Justizminister

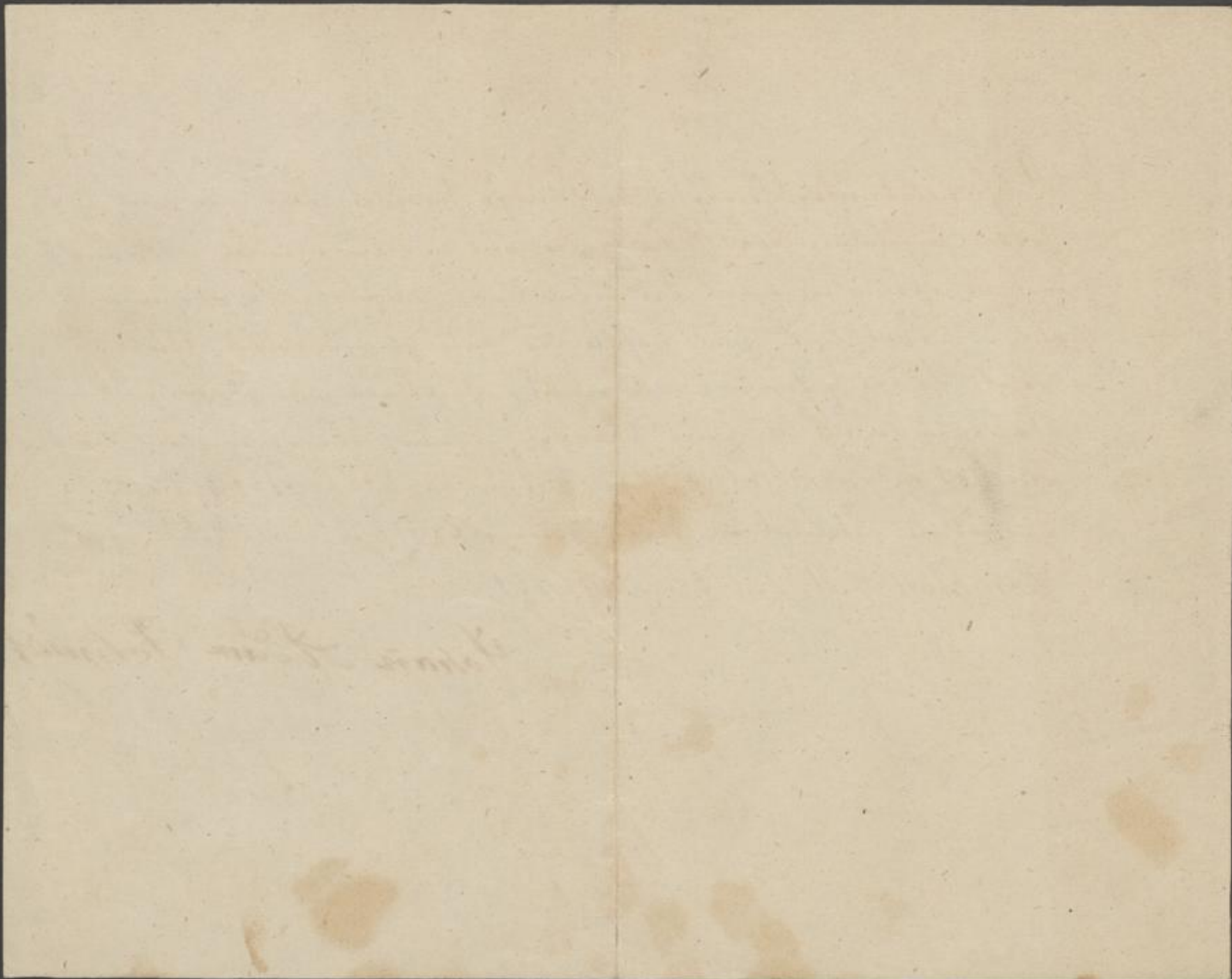
Exp. cov.



67
5.7.1851

Es ist durch meine schriftliche Befehle fixirt, daß mir von
Ihrem Gehilfenmeister Reichardt die von mir und meinem Mann,
welcher ebenfalls durch meine Hand liegt, im Februar d. J. besessene Wohnung
am 28. Juni d. J. zum Aufzuge des Kitzungs am ersten October
dieses Jahres gehörig vorberichtet, ich will von mir demgemäß
Mann und meine Mannes für die Zeit vom ersten September, die
von dem D. Senckenberg'schen Hofe in La. D. N. 102 u. 103.
genannte Lokalität am ersten October d. J. zu verlassen.
Frankfurt a. M. den 5. Juli 1851.

Heinrich Adam Schmidt



5926

Rechnung - Anlagen
20/9/54

30/2/54

Mietvertrag.

Die Verwaltung der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung
einvernehmlich mit der hiesigen Bürgerin und Kleingärtnerin Frau
Anna Maria Neback, gebornen Hartmann, einvernehmlich ist für die
der nachstehende Mietvertrag abgegeschlossen worden.

§. 1.

Die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung als Ver-
mietherin überläßt an Frau Neback als Mietherin folgende Grund-
stücke, Räumlichkeiten und Gartenstücken, nämlich:

- 1., zwei im hiesigen Stadt gelagerten, mit Lit. D. N: 102 & 103
bezeichneten Kleingärten bis an die neue Straße hin, zwei
Waschküchen, ein Küchenschub, ein Platz und eine Mangelstele,
sämmtliche Loculamenten, eine Regenrinne und eine Waschanlage;
- 2., eine Wohnung abwärts unten in der zu diesem Kleingarten
gehörigen, gleichfalls mit Lit. D. N: 102 & 103 bezeichneten Laube-
niedrig, bestehend aus einem feizbaren Stub, zwei unfeizbaren
Stuben und einem Kuche;
- 3., eine im oberen Theil dieser Laubung befindliche Woh-
nung, bestehend aus zwei feizbaren Stuben, zwei unfeizbaren
Stuben und einem Kuche;
- 4., zwei Bodenräume und die zu den Wohnungen ge-
hörigen Kelleruntertheile in der bezeichneten Laubung;
von welchem October dieses Jahres aus drei monathlich folgende
Jahre, also bis zum 30^{ten} September 1854: aufzusuchen sind und
hinzu: zur unbestimmten Zeit und miethweise Benutzung.

§. 2.

Dafür zahlt die Mietherin einem jährlichen, in monatlichen
Zahlungen zu entrichtenden Mietzins von 500. - hagen Einshundert
Gulden.

§. 3.

Es sei und die vorstehende Administration geschehen ist,
An.



Regierungsanordnungen an Hof und Land, welche ihrer Verfertigung der Min.
Maurer weisen das Verordnungs des Verordnungs in der vorerwähnten
Wesung der sonst notwendig werden sollten, mit ihrer
Kosten versehen zu lassen, verpflichtet sich die Landesregierung für die
gute Unterhaltung des Besondere des in der Gegend, die gemeint.
dieser Regierungs, der in der Gegend und mit der Landes be-
sondere des Landes, Managen und Pflichten der zu lassen und
abwischen Befähigung der mit ihrer Kosten versehen sollten
zu lassen.

§. 4.

Die Landesregierung hat ihrer Verordnungen der Administration in
der Gegend und in der Gegend der Verwaltung der Verordnungen
verpflichtet, verpflichtet sich zugleich darüber zu
lassen, daß die Gegend der Gegend durch die Verwaltung
mit anderen Personen nicht beinträchtigt werden und verpflichtet
verpflichtet, bei Verordnungen irgend einer Art, der
Administration von einem jeden von irgend einer Person der
abwischen Befähigung und Befähigung sofort Bericht
zu geben.

§. 5.

Die Bestimmung der Administration dieser die von Frau
Mebach vorerwähnter Verwaltung der Gegend der Gegend
in der Verwaltung der Gegend, daß die von Frau
Mebach für die Gegend der Gegend, die Gegend Dorothea Sturm,
welche hier als Minister in der Gegend der Verwaltung
sich verpflichtet hat, als Minister in der Gegend der Verwaltung
zu lassen.

§. 6.

Die Landesregierung übernimmt die Kosten der Verwaltung,
der Verwaltung und Verwaltung in der von der Gegend der
Verwaltung, sowie auf alle Kosten der Verwaltung,
welche mit dieser fallen sollten.

§. 7.

Die Administration hat sich das Recht vor, die von der
in der Gegend der Verwaltung der Gegend der Gegend
des Verordnungs befristigen zu lassen.

S. 8.

Die durch den Verkauf nicht weniger als ein Vierteljahr vor seinem
Absterben von dem einen oder anderen Heide gekündigt worden
sein, so ist derselbe als nicht ein solches Stillstandsrecht anzusehen
zu betrachten und so fort von demselben bis zur ordnungsmä-
ßigen vierteljährigen Voranrückung nicht gekündigt zu sein.

S. 9.

Obwohl die zu dem vierteljährigen Rückzahlungen gehörigen und
das Miethzins zur Kündigung zu übertragenden Kapital, Ofter,
Hauptzinsen und Zuzinsen nicht von der Kündigung der Miethzins
ein Verzichtnis ausgestellt, welches von beiden Heiden unter-
zeichnet und demselben Vortrage als Nebenbedingung vor-
zu sein soll.

S. 10.

Die Miethzins hat für die Einzahlung aller von ihm durch diesen
Vortrag übernommenen Verbindlichkeiten bei der vierteljährigen
Administration eines Capitales, bestehend in vier Stück 3% Courant-
Residualausgaben von dem Jahre 1829, nämlich 1 Stück Lit. St.
N. 363 von 100. und 3 Stück Lit. St. N. 845. 846 und 949 von
150. jedes nach dem betreffenden Contract, die ersten am
15^{ten} Januar 1852 fällig, hinterlegt.

Die Administration beschließt für die Einzahlung dieser
Verbindlichkeiten und verpflichtet sich die Miethzins bis zur
nächstigen Rückgabe vollständig die betreffenden Contracte zu
verabfolgen.

Nachdem es durch diesen Vortrag ausdrücklich erklärt ist,
dass nicht gekündigt und unterzeichnet worden.

Gegeben zu Frankfurt a. M. den 18^{ten} September 1851.

Die Administration der D. Senckenbergischen Stiftung
und in deren Namen

J. Varentroppe
Anton Maria Webeck

Man obigen, in § 10 ununterzeichnet angeführten, depositen Wechselpapieren,
ist die Ein- und Auszahlung der Residualausgaben Lit. A. N. 363 de 100. als auch zurück-
gegeben worden. Dagegen aber eine Stadt Frankfurt a. M. 3 1/2% Obligation von 1839
über 100 L. Lit. B. N. 4484 depositen worden.

Frankfurt den 5^{ten} Februar 1856

Zur Beglaubigung: *Richard Hospitalmeier*
Anton Maria Webeck

M. M.

Ich bin d. festgesetzten Bedingungen mit
einstimmiger Genehmigung des Ausschusses
zustimmend, als einziger und
jederzeitiger privatrechtlicher
Frankfurt am 1. Juni 1863.

Frankfurt am 1. Juni 1863.

Ich bin demnach
der D. Cantonalen
Rechtsprechung

August Maximilian Weber

Ich bestätige hiermit die
einstimmige Genehmigung des Ausschusses
zustimmend, als einziger und
jederzeitiger privatrechtlicher
auf dem 1. April 1866

Frankfurt am 20. December 1865. August Maximilian Weber

Miethvertrag.

Die Kaiserliche Administration der D^r. Senckenbergischen Hof-
bibliothek als Verwalterin verleiht und dem hiesigen Leih-
geber und Waisensohnen Herrn Gustav Adolf Jacobi verleiht
ist durch die nachstehende Miethkonvention abgegeschlossen worden:

§. 1.

Die genannte Administration verleiht dem Herrn Gustav
Adolf Jacobi zur Nutzung unter dem Subskriptenvermerk des
D^r. Senckenbergischen Leihverzeichnisses, obgenannte
140 Bände bestehende Kalligraphische Sammlungen, obgenannte
sowie nachstehende folgende Bücher, alle bis Ende des Jahres
1854 zu ordnungsmäßiger Benutzung.

§. 2.

Herr G. A. Jacobi zahlt dafür einen jährlichen Mietzins von
f. 200. in Monats Quantitäten Geldes, welches in halbjährigen
Raten zu barzahlen ist.

§. 3.

Die Kalligraphie des Herrn Jacobi in gutem Zustande über-
geben und es hat dieser dieselbe zu erhalten, abzugeben von
der unermittellichen Abnutzung durch ordnungsmäßigen
Gebrauch, in gleichem Zustande wieder zurückzugeben.

Der Herr Kalligraph hat jetzt und vor dem Herrn
Jacobi überliefert 268 laufende Bände f. in Monats Quant.
sind aufw. fähig: jedoch nicht unvollständig, aber doch vollkommen
brauchbar.

benutzbar absummen und 1000 Louisd'or (Pfund) in Westphalen
Lohnen zu sein und festzuzieh: / dieses Lagerholz.

Herr Jacob hat versprochen das Vornehmste des Westphalen
schiffes das siarow abzugeben und dieses mit seiner Kosten
zu ersetzen und bei demnächstigen Räumung gleichwohl sein
sowohl dieses benutzbaren Lagerholzes zu veräußern
oder sich dem festzustehen. (Hilf) Zufatz zu leisten.

Das vordere Stück 432 Louisd'or dieses Lagerholzes
verkauft Herr Jacob sich mit seiner eigenen
Kosten selbst zu stellen, wogegen die Administration sich
sicher mit demselben verhält, und bei demnächstigen Räumung
noch benutzbaren (Hilf) das so von Herrn Jacob gestellte
Lagerholz zu demselben festzustellenden Werthe künstlich
zu überweisen.

S. 4.

Das Westphalen schiff, solange nicht minderkens ein
solches Schiff vor das ursprüngliche oder stillstehende
verkauft oder veräußert von dem vordere oder dem vordere
Stück getrennt wird, steht mit demselben stillstehende
verkauft fort.

S. 5.

Herr Jacob verpflichtet sich sicher noch insbesondere das
Schiff in Rulle zu sein und die in demselben befindliche
Singe in gutem Zustande zu erhalten.

S. 6.

Administration ist dem Westphalen ohne Herausgabe
der Administration unterworfen.

Zur Bestimmung alles dessen ist dieses Verträge
in doppelter gleichlautender Abschrift von beiden
(Hilf)

Brief an den Herrn
 Universitätsbibliothekar zu Frankfurt a. M. vom 7^{ten} November 1851.

Ein Exemplar der Dr. Senckenberg'schen Zeitung
 und in deren Namen.

Der Herr
 Universitätsbibliothekar

Gustav Adolph Jacobi *senckenberg.*

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Mietvertrag.

Im Namen der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
sowie als Vermittlerin einerseits und dem hiesigen Bürger und
Landmann auf Hofwirth zum Pariser Hof, Herrn Friedrich
Ludwig Birkenstock, als Miether andererseits, ist heute der
nachstehende Vertrag abgegeschlossen worden.

§. 1.

Die genannte Administration vermietet an den Herrn Fried-
rich Ludwig Birkenstock den mit der hier auf der Pfisterei
zu gelegenen Parzelle des alten Pfisterei's beherrschten, ge-
gessen sind und zwanzig Rind haltenden Kallax von neuen
Parzellen bestehende Hof an mit die Jahre von dem mit
einander folgenden Jahre also bis zum 31^{ten} August 1855 zur
ordnungsmäßigen miethweise Benutzung.

§. 2.

Der Miether zahlt dafür einen jährlichen Mietzins von vierzig
Gulden.

§. 3.

Über den Zustand des Kallax mit die in demselben beherrschten,
von der vermietenden Administration zu stellenden Lagerplätze
sind, während der jetzigen Miether den Kallax gemiethet haben
sind, ein genaues Verzeichniß anzugeben, von beiden Theilen
unterschiedet und dieser Vertragsbestimmungen beigefügt.

Der Miether verpflichtet sich den Kallax in dem Zustande, in
wel-

qualifan ifer darselba fienmal ibarwintan wird, bei darsinftigen
Rümmung zuvorkommen, unentgeltlich mit dem ifer ibarwintan
Lohnloß in gutem Bistande zu waltan und das abgängig zu
mordnen darsel und das unentgeltlich zu waltan.

S. 4.

Die Kündigungzeit wird mit der Vierteljahr festgesetzt; bei
Wiederholung dieser Kündigungzeit läßt der Miethvertrag
jedes neue Jahr zu Jahr stillschweigend verhalten fort.

S. 5.

Die Handlung der Administration nach der gemachten Kallan
von dem Miethen nicht in Abrechnung gegeben werden.

S. 6.

Dem Miethen wird gestattet die in der Miethen befristete Miethen
zu demselben Zeit selbst zum Kündigung der mit dem Kallan
gebundenen Häuser und zum Besondere der Häuser zu kündigen;
er darf jedoch an der Kündigungzeit der Administration in der
Miethen nicht an der Häuser fommen lassen, nach festiges
Grenze machen oder machen lassen.

S. 7.

Die Administration stellt dem Miethen keine Beschränkung.
Für die Kündigung alles dessen ist dieser Miethvertrag in
jeglicher gleichzeitiger Absicht von beiden Theilen unterzeichnet
worden.

So geschahen zu Frankfurt a. M. am 28^{ten} Mai 1852.

Die Administration der D. Senckenbergischen Stiftung
und in deren Namen.

D. Verwaltung
Luis J. Senckenberg

l
ax

x

l

l
ent

14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Insoweit der Administration der D^r. Senckenberg'schen Stiftung
und der Direction der hiesigen Sparkasse einseitig und durch
hiesigen Eingek. und Abrechnungsbeamten Herrn Philipp Heinrich
Hartmann andererseits, ist seitdem der nachstehende Vertrag abge-
schlossen worden:

S. 1.

Einbezugsnatur Verwaltungsmann der D^r. Senckenberg'schen Stiftung
und der hiesigen Sparkasse übertragung dem Herrn Abrechnungsbeamten
Hartmann die Überwachung und Verwaltung der der genannten
Stiftung und der hiesigen Sparkasse gemeinschaftlich geführten
Einsparung Ca. Ab. N^o. 75, zur Besorgung der genannten, unter fol-
genden näheren Bestimmungen:

a. Herr Hartmann verpflichtet sich bei dieser Überwachung
und Verwaltung des Guthabens der Sparkassenverwaltung der
bezeichneten Einsparung in einem jeden Bezugsung wachsamst-
männlich, für die Befahrung der Gehaltslisten Sorge zu tragen,
einen jeden Befehl möglichst abzuwarten und die notwendige
Ordnung im Ganzen soviel an ihm liegt, durch vorfindenden Ca.
wofür das Ganze geschehen mußte zu erhalten.

b. Ganzsogleich hat Herr Hartmann, wenn er irgendwo
einen Befehl bemerkt, sobald bei dem Jobitalmeister der
D^r. Senckenberg'schen Stiftung die Anzeige zu machen, damit
die zur Befahrung des Guthabens in dem und Bestimmung notwendig-
sigen Requisitionen vorzunehmen werden können.

c. Herr Hartmann hat darüber zu wachen, daß hinsichtlich
der Reinigung der Besondere in dem Ganzen durch gelizit-
lisen Verfassungen nachgesehen und auf einander dem Jahr
aufgeführt sein mußten.

d. Ganz hat Herr Hartmann dafür zu sorgen, daß die
Reinigung der Bücher, des Gutes und der Bücher in der vor-
genannten Weise erfolgt, bei vorfindenden Einseitigkeit hat

Die Einleitung hiesiger ist ein vorläufiger Vereinbarung
 im gegenseitigen gleichzeitigen Austausch von beiden Parteien.
 hiesiger (Hilfswort) und die neue Aufsicht
 der Administration der D. Senckenberg'schen Stiftung, die andere
 Aufsicht der Herrn Hartmann zugestimmt worden.
 Die Unterschrift zu Frankfurt a. M. am 12. ^{ten} September 1853.

Dr. Max von Kasper der
 St. Dombroszischen Stiftungs-Administration

Dr. R. Pfefferkorn, Herausgeber
 der Direction der Zeitschrift.

Philipp Heinrich Hartmann
 Aufsichtsrath.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Leitungsvertrag.

Zwischen der Administration der D^r Senckenberg'schen Stiftung als Vermietherin einerseits und dem hies. Bürgermeister Herrn Franz Bommerstein ist folgende schriftliche Verträge abgegeschlossen worden:

§. 1.

Es vermiethet die genannte Administration an Herrn Bommerstein einen in ihrer in hiesiger Stadt gelegenen Laube Nr. 102 und 103 befindliche Wohnung im ersten Stock des Fintarsfußes, bestehend aus

zwei Zimmern mit Cabinet und einem Kuche.

Sie sind überaus gut eingerichtet, jährlich vom Zwanzigsten April an, wachsend wintertaljährig pro rata zu unterhalten ist.

§. 2.

Der im Zimmer befindliche Ofen ist Eigentum der Vermietherin.

§. 3.

Dieser Vertrag ist vom ersten October 1853 bis zwei und fünfzig Jahren auf unbestimmte Zeit abgegeschlossen und läuft jedwacht ein Vierteljahr nach der Zeit der einen oder der anderen Partei nachfolgender Kündigung des Vertragsverhältnisses ab.

Wohin die Kosten des Vertrags von beiden Theilen unterzuzahlen sind.

Frankfurt a/M. den 28^{ten} October 1853.

Die Administration der D^r Senckenberg'schen Stiftung
und in deren Namen

Richard Spitalmann

Franz Bommerstein



Handwritten text, possibly a signature or date, located at the bottom of the page.

1574

Wien, den 28. Febr.

77
28.2.1854

Im Namen Gottes!

Die Requisition des D. Senckenberg'schen
 Pflanzgärtchens-Ordinarius des hiesigen Hofes ist mir
 am Freitag den 25ten und gerühmtesten Februars
 1850 und die Aufstellung um halb sechs Uhr im Saal-
 Saal des hiesigen Universitäts-Saals zu dem
 hiesigen Burgers und Mitglieds des hiesigen Johann
 Leonhard Günther in dessen Besprechung in der
 Bauernbruderschaft (= Local der hiesigen Societät) /
 gehalten und dort in der hiesigen Versammlung
 bewilligt, für sich und seine hiesigen Requisition
 verschmiedet, das auf dem Grundstück hiesiger
 hiesiger, Litra D N. 99 zu hiesiger Requisition
 die hiesige Kosten Summe von 46.000... sagen
 sechs und vierzigtausend Gulden zur Rückzahlung

hiesiger



biunen aient Nicolajafort auf der neuen Tui
dieses Jahres 1854 aufgekündigt.

Wen Günther erwandte, ob sei gut.

Unter diesem Vorgang wurde gegenwärtig
Aufsicht ausgestellt und in glaubhafter Durchführung
der requirierten Bildungs-Administration zuge-
stellt.

Grasfaser Pankfurt am Main im Aufsatze ge-
wird.

H. Ludwig
Notar
Herrn Herrn Pankfurt

Johann Carl Lauber, als Junge
Christian Müller als Junge

6398.

Prof. Künig
22/8/54. *JK*

26851
G.

79
22. 8. 1854

Leihvertrag.

Wisstend der Administration der D^r. Senckenberg'schen Stiftung
als Verkauftentheil und dem fiftigen Bürger und Mitgli.
hindurchgesetzten Herrn Johannes Rupp als Käufer andurchgesetzt
ist der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden:

S. 1.

Es verkauft die Administration der D^r. Senckenberg'schen Stiftung
an Herrn Johannes Rupp eine in ihrer in fiftigen Stadt in
der ehemaligen Reichstadt gelegenen Leihung Lit. D. Nr. 102/103
befindliche Wohnung, bestehend aus:

einer feizbaren Stube
zwei Stubkammern } im Furtachstraße eine Klage'sch.
einer Küche

einer Werkstätte im Vorderhaus ab einer Loge.

zur ordnungsmäßigen miethweise Benutzung und einen
jährlichen Miethzins von fünfzig Gulden, welcher vierteljährig
mit fünfzehn Gulden zu bezichtigen ist.

S. 2.

Dieser Vertrag ist vom ersten August 1854 1. vier und fünfzig
Jahre auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und läuft jederzeit aus
Vierteljahre nach der von der einen oder der anderen Partei erfol-
genden Kündigung des Vertragsverhältnisses ab.

S. 3.

Dies in der Stube befindliche Ofen ist Eigentum der vorerw.
Herrn Administration, wofür der in der einen Stubkamm.
nachstehende Ofen dem Käufer eigentümlich zugehört.

S. 4.



S. 14.

Das Meistere verpflichtet sich verbindlich, die vor ihm gemachten
Rechnungskonten, welche ganz nach Heilwais in Abrechnung zu
geben.

Bestimmlich darüber ist vorstehender Vertrag von beiden Theilen
eigenhändig unterschrieben worden.
Gegeben zu Frankfurt a. M. den 22^{ten} August 1854.

Die Administration des Dr. Senckenberg'schen Hofes
und in deren Namen

L. Wagner

Josephus Krüger
Hilfswise Meister

6517

K. P. Dreyer
20/8/54

26854
Gp.

81
13.8.1854

Miethvertrag.

Zwischen der Administration der d. Landeskammer'schen (Königlichen) Verwaltung als Hauptpartei einerseits und der Wittwe des Leonhard Mopschamer als zweite nachstehender Partey abgegeschlossen worden:

§ 1.

Es vermittelte die genannte Administration mit der Wittwe Mopschamer eine in ihrem in fünfziges Blatt gelagerten Bescheid vom 10. d. M. 102/103 beschlossene Wohnung im ersten Stock des Friedrichsplatzes bestehend aus:

zwei Zimmern mit Kammern und einer Küche und einem Aufgangstrappengang zum den unteren Stockwerken zugehörigen Hofplatz und Garten, welcher vierteljährlich pro rata zu entrichten ist.

§ 2.

Der im Zimmer beschriebene Hof ist Eigentum der Verwaltung.

§ 3.

Dieser Vertrag ist am 1. Juli 1854 zu einer fünfzigjährigen und auf unbestimmte Zeit abgegeschlossen und läuft jederzeit von Neuem ab, wenn der eine oder der andere Theil vor folgender Kündigung des Vertragsverhältnisses ab-

gekündigt haben ist dieser Vertrag von beiden Theilen

unterzeichnet worden
Frankfurt am 23 August 1854

Die Administration
der d. Landeskammer'schen (Königlichen) Verwaltung
K. P. Dreyer

Leonhard Mopschamer Wittwe.
M. S.



Ich beehre mich hiermit die mir durch den
Administranten von H. Frankenburg
Königlichen geordneten Aufkündigung auf den
1 April 1866.

Frankfurt a. M. den 28 December 1865

5802

Prof. Reisinger
8/8. 55. 71

83
8. 8. 1855

Mietvertrag

Zwischen der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
dahier als Vermietlerin einerseits und dem hiesigen Bürger
und Landwirthschaftler Herrn Franz August Falckenheimer, als
Mietler andererseits, ist hiezu der nachstehende Vertrag abge-
schlossen worden:

§. 1.

Die genannte Administration vermietet an den Herrn
Franz August Falckenheimer den unter dem nach der Pfist.
Straße zu gelegenen Ortstheil des alten Pfisthofs als
Ländchen, bestehend aus und zwanzig Stück halberden Kuller
von acht bis neun hundert Quadratfuß an die die
hierin begeben, also bis zum 31^{ten} August 1856, zur ordnungsm.
mäßigen wirthschaftl. Benutzung.

§. 2.

Daher zahlt der Mietler einem in halbjährigen Ziehnen zu
beizustehendem jährlichen Mietzins von Dreißig Gulden.

§. 3.

Die Vermietlerin stellt dem Mietler außer dem Kullerraum
sodest auch als die in demselben befindlichen Lagerplätze, welche
derselbe in gutem Stande zu erhalten und bei vorzunehmender
Reinigung in gleichem Zustande in dem Kuller zu belassen hat.

§. 4.

Die Kündigungzeit wird mit dem Quartalsende festgesetzt; bei
Mietverfallung dieser Kündigungzeit läuft der Mietvertrag
Jahr von Jahr zu Jahr stillschweigend weiter fort.

§. 5.

Der Verantwortung der Administration darf der gemietete
Kuller



Kuller von dem Miltze nicht in Obmannschaft gegeben worden.

S. 6.

Dem Miltze wird gestattet, die im Plittose beschriebene
Wasserpumpe mit dem Hof selbst zum Reinigen der aus dem
Kuller gebrauchten Säcke zu benutzen, zu dem jedoch an dem
Sitzungstage der Administration in dem Plittose werden
an dem Säcke fernerhin lassen, nach sonstigen Umständen
maßen oder weniger lassen.

Zur Einleitung alles dessen ist dieser Miltzvertrag
in doppelter gleichlautender Abschrift von beiden Theilen
unterschiedet worden.

So geschehen zu Frankfurt a. M. den 8. ^{ten} August 1855.

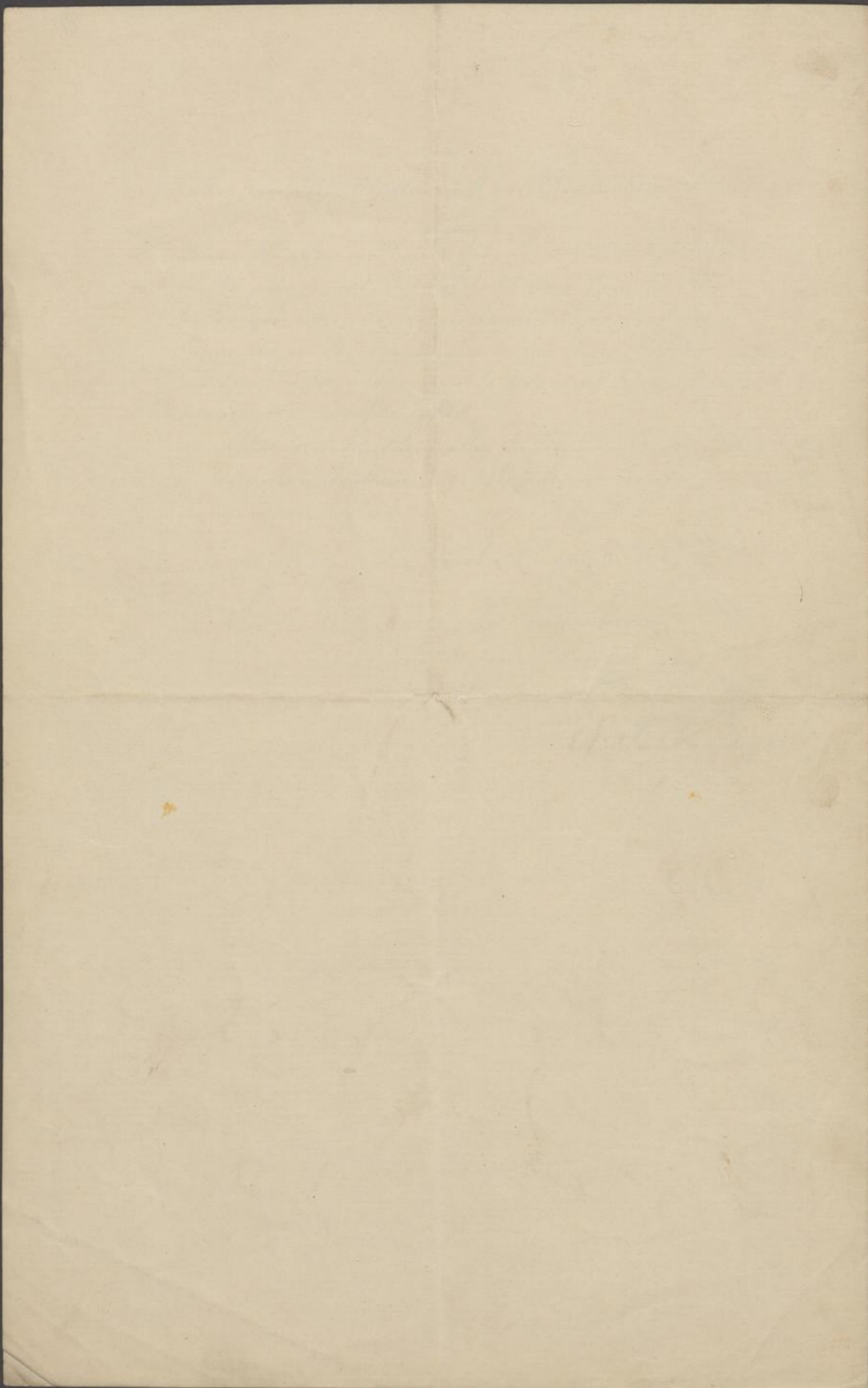
In Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung
und in deren Namen

Dr. Mayer
A. Falckhausen,

ad. 23

ad.

/



N. 2009.

Fünfundwüszig Kränzen.
26. 2/62. N

85
25. 2. 1862

Mietvertrag.

Zwischen vorbenannten Hrn.
Johann ist aufseits wasserbauers
Hrn. und Louisenings. Jachob
abgehandelt und abgepflogen worden.

§ 1.

Es bewilliget unterm Hrn Julius
Andreas Deters, fünfzig Dörger und
Johannemann und Frau Emma Maria
Melchior geborene Deters, in Eigenschaft ihres
Gemeinsch des fünfzig Dörger und
Johannemanns Hrn A. Carl Gottfried
Melchior, als eigentlicher des Kaufmanns
Litra A N^o 105 in der Kistlerstraße
wenn zu dieser Kaufmanns gehörigen

auf

auf des jüdischen Tische gelte,
ganzem Bißtas einen Guil des Jouis,
gastlich bildenden Platz an den
jüngsten Dörger und Loskühler
Jahre Benjamin Roth und gn.
sollten ihm auf diesem Platz einen
jüngeren Pöggel oder Knecht zu
unterstützen geschehen, der
brüderlich auf sein F. Rosen und
Landsitz des brüderlichen Jouis,
versteht zu verstehen.

§ 2.

Jahr Roth sagt dafür, daß dieses
Platz durch die Rück. und Tinkurieren
dieser Pöggel von dem übrigen
Gast der Disziplin Lira D. H.
105 abgetrennt wird. So ist ihm gn.
solltet, so lange die Wille dieses,

einen

meine Zugung aus meine auf ^{Hoffnung} ~~erwartung~~
 Beförderung zu diesem ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~,
 füng zueiner ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ in meine ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~
 fozufallen. Bei Ludwig der
 Wille meine diese ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~
 zueinander ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ und soll ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~
 dieses eine ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ auf ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~.
 Ein auf ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~
 Gilt ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~
 Roth ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ auf ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~
 Meinung ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~,
 gefahren.

§ 3.

Dieser Wille ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ ist ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~
 1^{ten} März 1862 an ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~
 fünf ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~
 gefahren ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~
 nie ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~ ^{Hoffnung} ~~Wunsch~~

von

won keine oder des andern Theils
eine Freikündigung erfolgt, immer
auf ein ganzes Jahr weiter fort,
laufen.

§ 4.

Die Pacht ist auf $\text{fl } 200$ pro Jahr
zweihundert fünfzig Gulden für das
Jahr festgesetzt und soll in viermal,
jährlichen Raten bezahlt werden.

§ 5

Beim die Befreiung Lita N
N^o 105 während des Krieges fünf
Jahre des Anwartschafts wohnt
die und die Pächter in dieser
Anwartschaft nicht wohnt, wollen,
während der Zeit zur Rückzahlung
genötigt werden, so soll es eine
Freikündigung von $\text{fl } 300$ pro Jahr

Done,

bewilligendest Gültens. Derselben hat,
 Befriedigung gebracht ihm, wenn die
 Befriedigung an dem natürlichen von,
 bewilligtem Herrn Dietrich Bansa
 fallen und dieses Herrn Rott zur
 Räumung ^{des Abbaus} des ^{Abbaus} nötigen
 werden. Sind niemals die Kosten
 fünf Taler abzulassen, so hat
 es in einem und dem anderen
 Falle wegen solcher gegenseitigen
 Räumung einen Befriedigung an,
 zuzugreifen. In jedem Falle aber
 muß ihm zu einem solchen Räumung
 einen mitteljährigen Zeit von Tag
 der Räumungsaufforderung an
 gesollt werden.

§ 6

Zu dieser Prokura haben

beide



beide Güter dieser Artung in
doppelter Erbhaftigkeit unter
Theil auf alle vierer einen,
sändig unterzeichnet.

Georgsberg Pachtgeld von Maria
die fünf und zwanzig von Februar
1800 zwei und sechzig.

Jul. And. Peters

Emma Maria Melchior geb. Peters.

Carl Gottfr. Melchior

J. Roth

Der Pachtbrief der von Insassen des Pachtbriefes
des Herrn Julius Andreas Peters, der Frau Mel-
chior geb. Peters, deren Ehevertrau und der
Frau Melchior Roth wird auf Erbhaftigkeit
mit unterzeichnet geordnet. Inwiefern
bestätigt. Frankfurt am Main den fünften und
sechsten Februar 1800 zwei.

Ludwig Heinrich Lorenz
Notar

Joh. Carl Lauter,

als Zeuge
Johann Nicolaus Meyer
als Zeuge



Mitthe zur Dauer 1 September 1873 annullirt gekündigt worden.

Jedem mitthe S 3 aufgegeben und durch
Wortung ausgeführt worden:

Claw 1870 ist übereinkunftgemäß
der S 3 dieses Antrages dahin abgeändert worden das
statt der sechszehnjährigen ganzjährigen Probation und
zweijährigen Kündigungszeit nunmehr eine dreizehnjährige
gegenseitige Aufkündigungsdauer stattfinden kann.

Dieses Abkommen ist am 1 September 1870 an dem oben genannten Ort
abgeschlossen und dass jedem der contrahirenden Theile der Pass zu, demselben
Jahrezeit mit ein Antrags zu kündigen.

Benjamin Roth Sohn, J. Johann Heinrich Roth und
Georg Daniel Roth

Das ist die 1. Seite des 1. Bandes 1775

Die 2. Seite des 1. Bandes 1775

Die 3. Seite des 1. Bandes 1775

90
Frankfurt am 15 August 1873.

J.D. hieby Pfefferkorn!

Seid Ihr nichtigen, das
sich unser Werk nicht aufheben wird.

Das selbe ist für die Kirche geschrieben,

so dass die Geb. Roth die Ansicht der letzten Abänderung

mit ihrer Gültigkeit
Kriegsgerichtsstands unserer Ansicht, dem Roth aber
so beizulegen
sollen. (Anhang betreffend, wie er in der
Folge.)

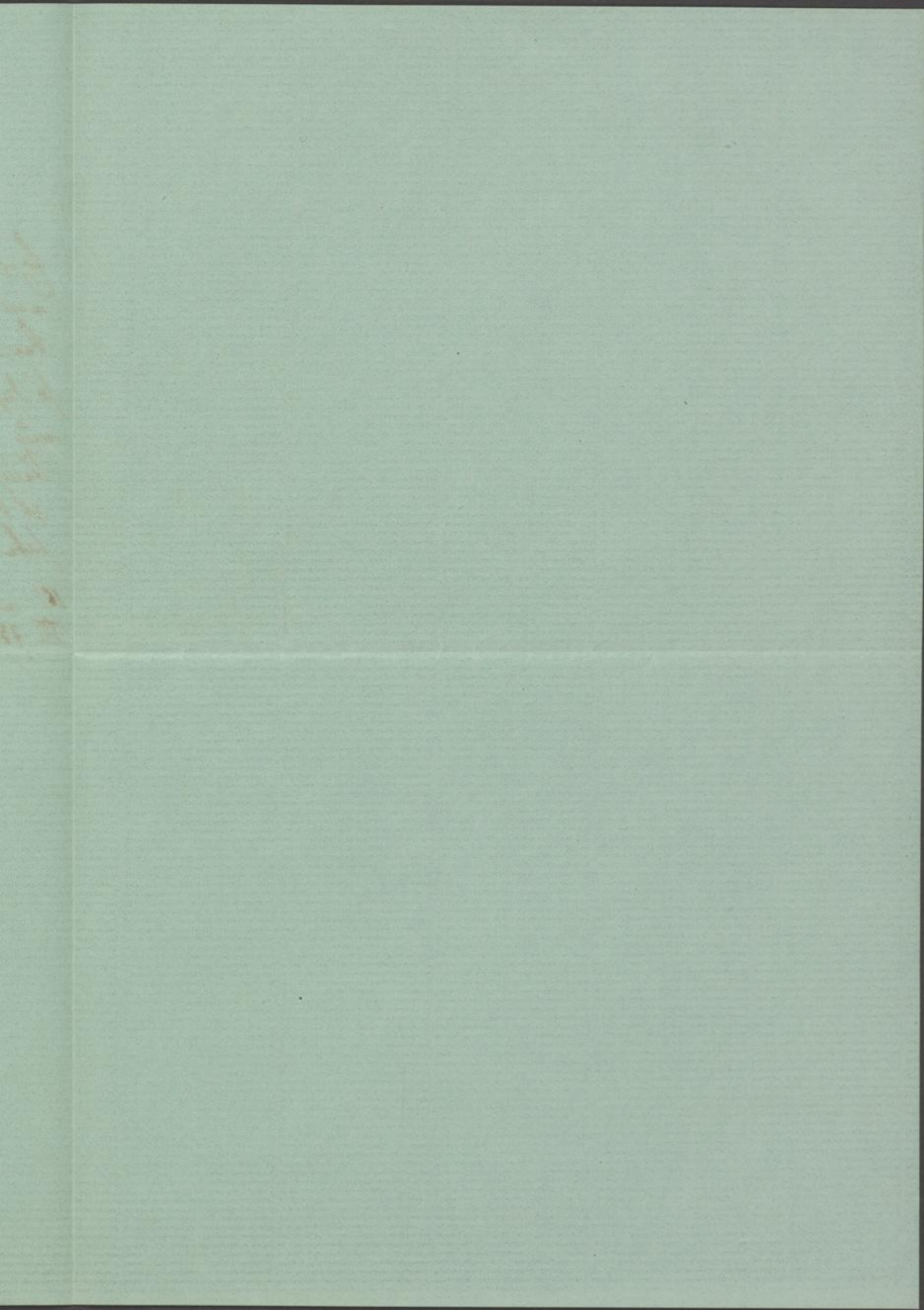
18/ Dr. Pfefferkorn,
VIII 73.
Anhang aufgeschrieben ist, geschrieben
dem Roth ist ebenfalls damit

zurückzutreten. Meiner Aufgabe
sugestiert jedoch mir ab wie ich
Kaufung der Sache mit Roth ordnen
kann. Ob kräftig oder ab wie
das Beispiel wegen einer neuen
Vertrag unsere Meinung.

(Wie gef. Rückantwort bitte ich.)

Rückantwort

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



31. 12/62

Wirtschaftung.

Zwischen nachbenannten Personen ist heute nachfolgendes Vermerk
Wirtschaftungsgesetz abgehandelt und abgeschlossen worden.

§ 1.

Es vereinbart zwischen Herrn G. St. Peters fünfzig Lingen und
Gandalkmann und Louis E. St. Melchior geb. Peters im Auftrag
ihres Gemahls des fünfzig Lingen und Gandalkmann
Herrn St. C. G. Melchior, als Eigentümern des Hofes N^o 33
u. 35 in der Pfisterstraße:

- 1) Eine in dem Hofe N^o 33 auf der Straße befindliche Pflanz-
terrasse.
- 2) Die Zwischen beiden Höfen gelegenen Vorgänge als Compöir.
- 3) Eine Terrasse in dem Hofe N^o 35 an dem fünfzig Lingen
und Melchior des Herrn G. St. Jacobi.

§ 2.

Die Vereinbarung besteht 1.) Dem abzunehmenden Vorgang auf dem
Hofen des Hofes Melchior, daß derselbe in ein Zimmer mit Cabinet
abgetheilt wird. 2.) Dem Boden des zu demselben gehörenden
Vorgangs von Kuppelstuhl bis zur Lage, so daß der Vorgang
des Kuppelstuhls gleichkommt. 3.) In dem in § 1 N. 1. genannten
mit Platten belegten Zimmer einen bewohlbefindlichen Tisch.
4.) Die Platten des Fußbodens von Holz auf die Platten legen. 5.) In
der südöstlichen Ecke bei gedachten Höfen befindlichen Grä-
ben einen s. v. Abtritt anbringen.

§ 3.

Diese Wirtschaftung ist vom 15. Februar 1863 an auf der Dauer
von drei aufeinanderfolgenden Jahren geschlossen, und soll, wenn
nicht ein vorheriger Aufbruch der Seite von einer oder der andern
Seite eine Kündigung erfolgt immer auf ein ganzes Jahr fort-
laufen.

§ 4.

Die Pfand ist auf f. 380. - gegen Dreifundert und sechzig Gulden für das Jahr festgesetzt und soll im nächstfolgenden Jahre befristet werden.

§ 5.

Sollten die Pfänder N^o 33 u. 35 im der Pfandbriefen gefunden das erste sind diese nicht mehr gültig, und die Pfänder in dieser Ordnung nicht eingezahlt werden, vielmehr Jahr Jacobi zur Räumung verpflichtet werden, so erfüllt derselbe eine Selbstbindung von sechzig Gulden für jedes nicht abgetriebene Jahr. Sind innerhalb der ersten drei Jahre abgetrieben so hat er wegen solcher gegenwärtigen Räumung keine Selbstbindung anzunehmen, das ist dem Pfänder im dem Falle eine Räumungspflicht von dem Pfandbrief zu geschehen.

§ 6.

Zu dessen Bekunde haben beide Theile dieser Ordnung im Doppel und Unterschrift unterzeichnet auf alle Umständen eigenhändig unterschrieben.

Frankfurt am 31. Decembris 1862

Jul. Aug. Peters

Emma Melchior-Peters.

N. 9125. Fünfundwanzig Thaler

31. 8/67

Th.

v. Andr. Carl Gottfr. Melchior

6967

Gustav. Adolph. Jacobi

Das Unterzeichnete am 7 August 1867 ist das in § 4 festgesetzte Mindestmaß einmahl auf Dreifundert Gulden per anno, am 15 Februar 1868 ab, festgesetzt.

Frankfurt Mb. den 15 August 1867

Richard Poppelemaier

Gustav Adolph Jacobi



[Faint handwritten text visible along the left edge of the page]

Königliche Universität zu Frankfurt
9. 7. 64

Miethvertrag.

Wir, der Herr Julius Andreas Peters, fikt. Lir.
 Jahr & Familienname und Frau Emma Maria Mel.
 chine, geb. Peters, letztere in Assistenz ihrer Gemahlin
 der fiktigen Lirger & Familienname Herrn Andreas
 Carl Gottfried Melchin inwieweit und Herr Josef
 Johannes Friedenberg, fikt. Firmen: „Josef Friedenberg“
 inwieweit ist fikt. wesselsamer
 der- und fikt. Vertrag verabredet und fest ab.
 geschlossen worden.

§ 1.

Es vereinbaren einmütlich oben gedachte Herr
 Peters & Frau Melchin als fikt. Firmen der fikt. St. 35.
 in der Kistengasse zu oben gedachten Herrn Friedenberg
 die im Parterre-Stock dieses Hauses gelagerten drei
 Zimmer zur einmütigen Benützung als ^{Lagerzimmer} Komptoir.
 Ferner einen vorstehenden Platz unter den
 Treppen & s. v. Abtritt im ersten Stock.

§ 2.

Die vereinbarte Lust die Localität nicht
 zu vermissen, sondern sondern nur die guten
 und das Honorar gefundene Zimmer mit Liniens
 umschreiben und in dem neuen Gerat liegen.
 Das Zimmer ganz einmütig der Lirger nahe der
 Lirger fikt. wesselsamer Leitung abzu-
 bringen. Die letztere verbleiben wenn selbst
 nach fikt. Firmen der fikt. fikt. fikt.
 Pflichten sind in gutem Stande, die Lirger fikt.
 fikt. & fikt. fikt. und fikt. die Lirger fikt.
 Lirger der Lirger in demselben fikt. und
 dem Herrn Lirger zu die fikt. fikt.
 zu übergeben. —

§ 3.

§ 3.

Ferr Friedenberg zult für für Allmuel für
 der Anmigen der Straßß Gulten Eiden pranno
 wird selbst der jedermaligen Gulten der Mische
 mit 150 einverleibt.

§ 4.

Dieser Vertrag ist abgepfloßten worden auf
 Sechs auf einanderfolgenden Tagen, anfangend
 mit dem Funfzehnten Juli 1864 und endigend
 mit dem Funfzehnten Juli 1870. - Sindet 3. Altem
 vor Ablauf dieses Termins eine Aufkündigung
 von der einen oder der andern Seite nicht Statt,
 so wird dieser Vertrag stillschweigend als auf
 ein weiteres Jahr verlängert angesehen & so
 von Jahr zu Jahr bis zu einem nachfolgenden
 Kündigung.

§ 5.

Diese Kar - Committierung ist abgeschlossen für
 den Zeitraum übereinstimmend jährlich
 von dem Gulten hovei. Hundert. S. M. 1/4 jähr-
 lich mit Gulten Fünffzig. postnumerando und die
 Committierung zu gelten. - - -

Dalla Ferr Friedenberg ist für nötig vorzustan,
 einen directen Eingang von der Straßß in der
 mittleren großen Gassen zu Ladung, so ist ihm der
 Ladung einer selbst mit seiner Kraft gestattet; dar-
 fallen hat jedwedem einseitigen Anhalten der Lo-
 calis mit Anhalten der Committierung selbst in
 dem gegenwertigen Zustand wieder sorgfältig
 hat, und eine Anweisung dafür beizubringen
 zu können.

Das Jaron Milchfar soll gebruttet sein
Anmerkter Local unversait wieder in Aftarming
gaben zu kinnen, festat jedwef mich in diesem
Falla für den Milchfar.

Das Ofsenfarminigam gaffisch v. Kaufung
Das Jaron Ammifard.

Dieser Milch-Actonig ist doppelt viderfar-
tigt und von beiden Theilau niganfründig unter-
schrieben; perin einem Fadau ein glayflantant
Exemplar geygnfallt worden.

Frankfurt den 9 Juli 1864

Jos. Freyberg.

In Folge geygnfalliger Kuburninkindt, wird Jaron
Joseph Freyberg von Rückfurt auf drei geygnfallige naturliche
Kündigung vom 1. Mai 1865 vorläufig in den gewöhnlichen
Localitäten weiter versau mit der dortselben Milchfaronig
in allen Theilau Anfrucht erfaltun blaiten, mit den Abwaser
selb von Milchfar und geygnfalliger Kündigung von 17
Bankenung von Maximaltheil, die ausschließliche Lokalitäten
hängstent kinnen 4 (vier) Markten nimm.

Frankfurt d. den 15 Juni 1865

Jos. Freyberg.

Maximaltheil zu Rückfurt von
Miflung Administration
Richardspflecht

[Faint, illegible handwriting on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is mirrored across the central fold.]

N. 12301.

95
1.11.1864

Dreißig Stunden.
7^{te} von 89.
Mieth-Vertrag

Preis für nachstehenden Hausmischfarb
selbstverbr. und Hausmischfarb
und fast abgepflastert werden.

§1.

Es wurde mündlich von P. A. Peters und
J. M. Melchior ab. Peters, letzterer in
Abwesenheit von A. C. G.
Melchior, abgezeichnet in der Pflichten-
Lafinabteilung des Jahres N. 35 der unter
diesem besindlichen Rollen zu insinulieren
Lernzeiten der fünfzig Längen und
Lernzeiten von J. A. Curich

§2.

von Curich ausgesprochen, daß die
in den Rollen von ihm abgezeichneten
Lernzeiten der Hausmischfarb, welche für
den Rollenfall, welche in den besindlichen
Lernzeiten von den Pflichten für die
nachstehenden Zeiten sind, und fast dasselbe
für alle Zeiten, die durch die
Lernzeiten sind.



Die Platten in Kollan sind sämtlich in
 gutem und haltbarem Zustande übergeben und
 hat Frau Curich bei dem obigen Anlaß
 die Kollan gegen diese alle die ich gleichzeitig
 zur Leihung überlassen 113 Lagerstücken
 abgesetzt in gleicher Anzahl wieder abzugeben

54.

Dieser Vertrag ist abgeschlossen auf eine Jahr
 anfangend mit dem ersten November 1864 und
 endigend mit dem 31 October 1865. Sollte 1/4 Jahr
 vor Ablauf dieser Zeit eine Kündigung von
 mir oder dem anderen Theile nicht erfolgt sein
 so wird dieser Vertrag als stillschweigend unter den
 selben Bedingungen fortgesetzt angesehen
 und es wird jeder Theil verpflichtet zur Kündigung.

55

Diese Leihung ist geschehen für den
 beidseitig übereingekommenen Preis von
 Hundertachtzig Gulden jährlich in monatlichen
 Raten jährlich am 1. Februar, Mai, August und
 1. November mit Fünfundvierzig Gulden post-
 numerando gezahlt.

86.

Respektvoll daffur ist diefer Antrag dergestalt
gleichlautend angefaßt, z. j. dem das Contra-
henten eine Complanzienz gestellt werden

Frankfurt am 1. November 1864.

A. August Curich.

[Faint, mirrored handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading.]

[Faint handwritten text, possibly a signature or date, appearing as bleed-through.]

[Faint, mirrored handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading.]

N. 13490.

Donnerstag den 9. 12/64

97

1. 12. 1864

Mieth-Vertrag

Geizhauer Johann Julius And^{tes} Peters, f. inf. Ludwig
 und Juridallmanns Johann E. M. Melchior geb. Peters
 Inhabers der Offizin zum Schwanen in f. inf. Ludwig
 & Juridallmanns Johann E. M. Melchior als Signer.
 Firmen hat in der Pfisthaube gelegen unter N^o 33.
 in der Stadt & Johann S. Meyer aus f. inf. Ludwig ist nach
 folgenden Maximen und Bedingungen fast abgegeschlossen
 worden.

S. 1.

Es vereinbarten mündlich obangedachte f. inf. Peters &
 Johann Melchior an obangedachten Johann Meyer
 eine einjährige Leihung der dritten Stock
 obangenannter Leihung bestehend in 4 Zimmern
 & Kammern, Küche & s. v. Obdach; ferner einen
 ansehnlichen Sitzplatz nebst Kallenspitze in dem
 im Garten stehenden kleinen Garten.

S. 2.

Die Pfisthaube, Wasser & Regenrinnen sind
 für sämtliche Zimmer der f. inf. N^o 33 & 35 gemein-
 schaftlich, wobei jedoch zu bemerken, daß hinsichtlich
 der Leihung Kosten bei der Signatur
 jedesmal vorzuweisen ist, ob schon nicht bemerkt

verwendet wird, falls es, wie das in der
ist, als in der Zusammenfassung von sechs zu sechs
Wochen in Ordnung genommen werden. Das
Königliche dasjenige, das die Offiziere, die in der
Abteilung, für die das von dem 3ten bis zum 1ten
für den Tag, abgenommen von Meyer.

53

Vermuthlich, dass die, die in der
sich befinden, in der Zusammenfassung von sechs zu sechs
von dem Meyer bei dem Königlichen Hofe, das
Abfertigung abzugeben, die in der Zusammenfassung von sechs zu sechs
übergeben, dass die, die in der Zusammenfassung von sechs zu sechs
behalten, mit dem Hofe, das in der Zusammenfassung von sechs zu sechs
Wochen, j. Z. abgenommen, die in der Zusammenfassung von sechs zu sechs
von dem Meyer in der Zusammenfassung von sechs zu sechs
3 Wochen abzugeben, so das, das in der Zusammenfassung von sechs zu sechs
für die Zusammenfassung von sechs zu sechs
Königlichen Hofe, das in der Zusammenfassung von sechs zu sechs

St.

In der Zusammenfassung von sechs zu sechs
abgenommen, das in der Zusammenfassung von sechs zu sechs

§ 5.

Dieser Vertrag ist unläuglich abgeschlossen auf Ein
 Jahr, anfangend mit dem 1. Dezember 1864 und endigend
 mit dem 30. November 1865. Sollte der Pächter vor Ablauf
 dieses Zeit vor seinem Willen eine Kündigung
 erfolgen, so wird dieser Vertrag stillschweigend als ein
 durch den Letztgenannten fortbestehend angenommen, so
 dass der Pächter bis zur erneuten Kündigung
 St.

Das Vermögen ist fast gänzlich auf Zweihundert
 sechzig Gütern. V. H. monatlich mündlich am 1. März
 1. Juni 1. September 1. Dezember, jährlich wird
 fünfzig Gütern postnumerando und die Vermietung
 gesteuert

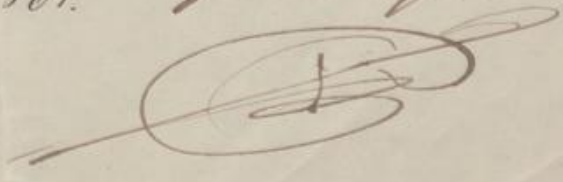
§ 4.

Alle Mietzins kann nur mit Einwilligung der Vermietung
 stattfinden.

§ 8.

Unwiderruflich ist dieser Vertrag dergestalt gleich
 bindend und verpflichtend für die unterzeichneten
 Vertragsparteien, dass er gültig bleibt, auch wenn
 einer der Parteien stirbt.

Frankfurt am Main den 1. Dezember 1864.

J. Meyer


Ich habe die Ehre Ihnen
 zu schreiben, dass ich
 die von Ihnen
 geschickte
 Summe
 erhalten
 habe
 und
 Ihnen
 hiermit
 dankbar
 sage
 und
 hoffe
 Sie
 bald
 wieder
 zu
 sehen
 Ich
 bin
 mit
 der
 besten
 Achtung
 Ihr
 ergebener
 Diener
 J. C. Senckenberg

Ich habe die Ehre Ihnen
 zu schreiben, dass ich
 die von Ihnen
 geschickte
 Summe
 erhalten
 habe
 und
 Ihnen
 hiermit
 dankbar
 sage
 und
 hoffe
 Sie
 bald
 wieder
 zu
 sehen
 Ich
 bin
 mit
 der
 besten
 Achtung
 Ihr
 ergebener
 Diener
 J. C. Senckenberg

4254.

2 Nassauische Provinzial-
19/4/65. Se

99
1. 5. 1865

Sehr Respektvoll des Administrativen,
sich des in den Provinzial-Verordnungen
enthaltenen folgt:

„ im Jahr des Jahres Litra D. N. 105.

„ in den Provinzial-Verordnungen N. 33. unterzeichnet,

„ in demselben Jahre von J. Meyer

„ den Willen nach einzuweisen

„ um und sie unterzeichnet, den

„ Johann J. Meyer zur Einweisung

„ diesem Tage des Jahres zum ersten

„ Mai 1865. zu übersenden,

Jeden ist Notar einzuweisen, wenn

der den ersten Mai 1860. und fünf

Vermittlungs im Falle ein Akt in die

Mengen sein Aufzeichnung in dem Bezirk.

und den Jahren mit dem einzuweisen,

den Jahren einzuweisen, dessen unter

weist den Jahren Mengen, sondern wenn

Bestehen gegebenem Landrecht einzuweisen,

und

welche auf Befragen erklärte, daß
ihr Gemüthe erkrankung sei, und solle
deshalb das Fürn Mayer obigen An-
quisition mit dem Gelehrten erbe-
weiset, wenn Gemüthe bei ihrem
Zurückkunft davon in Kenntniß zu
setzen.

Fürn Mayer vorerwähnte Einver-
ein wollen die Fürn, daß jeder ein
und ihr Mann bewirte von dem
Verkaufe des Hauses und das Ganze
Abstand Räumung geführt, sie ihren
auf bewirte, inwiefern dieses
Wohlfahrt und wo möglich wo möglich
erhöhen, daß müßten sie sich
gegen den Anwärter Johann Peters
allen Anstößigkeiten und
Abstand-ersatz. Aufseher wollen
sow, dann sie wofür noch fünf
Monate in dem Hause und setzen
auf

ausser dem Zeit gemindert.

Einmal ist dieses seit verflutet
mit andersartigem worden.

Gesetzten Frankfurt Mainz ein
Zusatz gemindert.

Spezialer Gewinn für den
Neben
der freien Stadt Frankfurt

Joh. Carl Lauter,

als Zeuge
Jacob Lehmann, als Zeuge.



N. 4253.

2 Hauptling Bräutigam
19/4/65. J.

101
A.S. 1865

Dies Requiescitur des Admini-
stration des St. Pankarburgi-
schen Pfistering haben ich Notwendig
auf dem Montag den ersten Mai
1865. Kommissar zugewiesen 12 und
im Uhr in Legeleitung des bei
dem mitunterzeichneten Zeugn
zu dem Herrn Joseph Johann
Friedenberg (S. Herrn Josef Frieden-
berg) in dessen Louisa in dem
Haus Litra D. N. 105. in der Pfister-
straße N. 35. begeben sind haben ich mit-
geteilt, das gedachte Administration
das Herrn zugewiesen haben sind die Kün-
nung des ich unanwesenden Localite-
ten imnachfall des nächstten nach 1865.
Jahr, von Herrn von unklar, was
fall ich zu diesem Künnung
Jahre mit Notwendigkeit auffordern.

Jahr

Jano Friedenberg wähltes Jenseit,
ders an dieses Kündigung zurück
man wolle.

Wohlens dieses Ort anweist
und ausgeführt worden ist.

Gesetzten Frankfurt am Main ein
zufolge gemacht.

H. Ludwig Spaurig Leiter

Notar

der freien Stadt Frankfurt

Joh. Carl Lauter, als Zeuge

Jacob Lehmann, als Zeuge

l,
lum

2

win

lar

S

gn

Hi mir durch die Administration der
H. Landeskammer des Hofes für die neue
mit gemeinsamer Aufsicht in der Aufsicht
Lit. H. N. 102/3, die mir für den Leinwandhandel
mit gemeinsamen Aufkündigung auf den
1. April 1866 facta ist angenommen.

Hiemit wird die Provisionistur der
 Landkammer zu Frankfurt, für die nunmehr
 gewöhnliche Besetzung in Lit. D. N. 102/103
 genehmigt. Die Kündigung wird zum 1. April
 1866 Jahr in Ausführung gebracht.

Frankfurt den 28. December 1865

H. Löffel

N. 9123.

Switzig ^{Stanz} 31. 8/17.

6967. 105
28. 8. 1867

Mittheilung.

Zunächst die Administration des Dr. Senckenbergischen
Museum dasjenige als Kassenbuch bezeichnet und das folgende
Museum Gustav Adolphe Jacobi bezeichnet, ist für die
den nachfolgenden Mittheilung abgeflohen worden:

S. 1.

Die genannte Administration paratellur der die Museum
Gustav Adolphe Jacobi den ganzen Inhalt der Substanz
gab die des Dr. Senckenbergischen Lagerplatzes befindet sich,
aufgeführt 140 Stück sind folgende Rollen von dem ¹⁸⁶⁷ 1877
bis Ende des Jahres 1870 zu ordnungsgemäßer Ein-
zahlung.

S. 2.

Die Museum Gustav Adolphe Jacobi stellt dasjenige als
Museum von 1867 in der ¹⁸⁷⁰ 1877, welches
in folgender Rollen zu verzeichnen ist. (u. 50)

S. 3.

Die Rollen sind der Museum in guter Ordnung übergeben
worden und sind nachfolgend verzeichnet, abgelesen von dem
Museum Administration in ordnungsgemäßer Weise, in
gleicher Ordnung wieder zu verzeichnen.

Die Rollen befinden sich jetzt in dem Museum der die
Museum überliefert 208 verschiedene Papiere von nicht weniger, aber
des nachfolgenden beizubehalten 104 Papiere
Lagerplatz.

Die Museum Administration hat verfahren der Rollen der
Museum verfahren der die Museum abgelesen von dem
Rollen zu verzeichnen sind bei der ordnungsgemäßen
Museum Papiere beizubehalten Lagerplatz zu verzeichnen
oder die die Museum Administration hat verfahren.

Die Museum Administration hat verfahren der Rollen der
Museum verfahren der die Museum abgelesen von dem
Rollen zu verzeichnen sind bei der ordnungsgemäßen
Museum Papiere beizubehalten Lagerplatz zu verzeichnen
oder die die Museum Administration hat verfahren.



Wachtel künstlich zu überführen.

S. 4

Die Mithelfung löst, so lange nicht mindert sich die
Tage vor der eigentlichen oder Stillstandigen Wartung
Kantengötter von der einen oder der anderen Partei gelindert
wird, steht mit der Tage Stillstandigen fort.

S. 5

Mithelfung vorzuziehen ist für einen nach überführen, das
eine Kultur von der daselbst befindlichen Pflanze in gutem
Zustande zu erhalten und dann Kultur lediglich als
Zweck zu betrachten.

S. 6

In die vorerwähnte Administration mit dem Namen
einer neuen Pflanzung durch Kombinationen mit dem alten
Götterbau anzuführen und diese Lage einige Wochen
die Mithelfung in Folge haben könnte, so vorzuziehen ist
dieser, der D. Senckenbergischen Administration gegenüber,
bei einer solchen Kombination für diejenige Pflanzung, die
durch Fortwähren der Pflanzung zu oder durch das
möglichste Wegfall der Pflanzung
festzustellen ist, so
auch für die Pflanzung, die durch die Pflanzung
überführt ist, durch eine solche Lage
überführen ist zu lassen.

Die Pflanzung bei der Projektion der Kombinationen die
jetzige Pflanzung ist die Pflanzung, wenn nicht eine
kurze Zeit überführt werden könnte, so vorzuziehen ist die
vorerwähnte Pflanzung für die Pflanzung
ist dazu, die Pflanzung vorzuziehen und nicht von der
vorerwähnten Pflanzung zu unterscheiden. Die Pflanzung für
die Pflanzung überführt die Kombinationen
Zeitpunkt und zwar in der Pflanzung. So wird
alsdann diese Pflanzung durch die Pflanzung
eine Pflanzung von der Pflanzung
überführt und sobald die Pflanzung die Pflanzung
kann es wieder ermöglicht sein wird, sofort die vorerwähnte
Pflanzung wieder zu überführen sein.

S. 7

Was bis zur Pflanzung der Pflanzung die Pflanzung
Kultur und die Pflanzung die Pflanzung
für

für die Besetzung der einflussreichen Ministerstellen eine nach vor-
 zuziehender Art bei der Gelegenheit der Wahl benützt werden
 nicht kann diese Empfehlung eine gute Sache, insofern die für die
 Besetzung nötigen Briefe darüber nicht gestellt sind.

S. 8.

Obsterrathliche Hof-Commissions-Verordnung der D. Senckenbergischen
 Administration ist den Ministern unterbreitet.

Zur Durchführung aller dessen in dieser Hinsicht in doppelter
 gleichzeitiger Hinsichtigung von beiden Seiten unterzogen
 worden.

Gegeben zu Frankfurt a. M. den 28^{ten} August 1867.

In Administration der D. Senckenbergischen Stiftung
 und in deren Namen.

L. Wolf

Gustav Adolph Jacobi

Faint, illegible handwriting at the top of the page, possibly a header or address.

Second block of faint, illegible handwriting, appearing to be the main body of the letter.

Third block of faint, illegible handwriting, possibly a closing or signature area.

Fourth block of faint, illegible handwriting, continuing the text.

A distinct, stylized signature or flourish in the center of the page.

A large, prominent signature or name written in a cursive script, likely the sender's name.

St. 4/94.

Frankfurt am Main
25/4/67.

6967
G.

107
16.3.1867

Mieth-Vertrag.

Zwischen nachstehenden Contrahenten
ist heute folgender Miet-Vertrag
abgeschlossen und fest abgeschlossen worden:

§ 1.

Der Frankfurterische Wirthschaftsmann
der ich angezeigter, unter der Besetzung
Wirthschafts Nr 35 gelegenen Keller für
unbefristete Benutzung an die Handlung
Peter Arnold Mumm, Lieferant.

§ 2.

Die Handlung Peter Arnold Mumm
versichert ausdrücklich, daß die in dem Keller
von ihm oder von ihm beauftragten
Wirthschaften, weder für den Keller selbst,
noch für die darin befindlichen Bäume
oder die der Haushälterin von irgend
nachtheiligen Folgen sind, und daßelbe dieselbe
für allen Schaden, der durch ihre oder ihrer
Beauftragten Versehen entsteht.

§ 3.

Die Klatten im Keller sind pünktlich
in gutem und ordentlichem Zustande übergeben
und hat die Handlung Peter Arnold Mumm
bei demnächstigen Verlassen des Kellers,
sowohl diese als die ich gleichzeitig zur
Benutzung abzulassen 104 Lagerstücke
abzurufen und in gleicher Anzahl wieder
abzulassen.

§ 4.

Diese Verbrey ist abgepflossen auf drei
 Tausen, anfangend mit dem sechszehnten März
 neuhundert und sieben und fünfzig und
 endigend mit dem fünfzehnten März
 neuhundert und siebenzig. Sollte in
 vierzehn Tagen vor Ablauf dieser Zeit
 eine Kündigung von einem oder dem anderen
 Theile nicht erfolgt sein, so wird dieser
 Verbrey als stillschweigend unter denselben
 Bedingungen fortlaufend angenommen und
 so von Jahr zu Jahr bis nach erfolgter
 Kündigung.

§ 5.

Die für Vermietung ist gegeben
 für die hundert übermiedelkammer
 Mietpreis von hundert und fünfzig Gulden
 jährlich, in halbjährigen Raten, jedesmal
 am sechszehnten September und sechszehnten
 März mit neunzig Gulden post-
 numerando zahlbar.

§ 6.

Die hundert Gulden ist diese Verbrey
 doppelt gleichlautend ausgefertigt und jedem
 der Contractanten ein Exemplar zugestellt
 worden.

Frankfurt, 16 März 1867

[Handwritten signature]

In Administration
 des 17. Arrondissementes
 und in deren Namen:

[Handwritten signature]

vi
s
ay

in

man

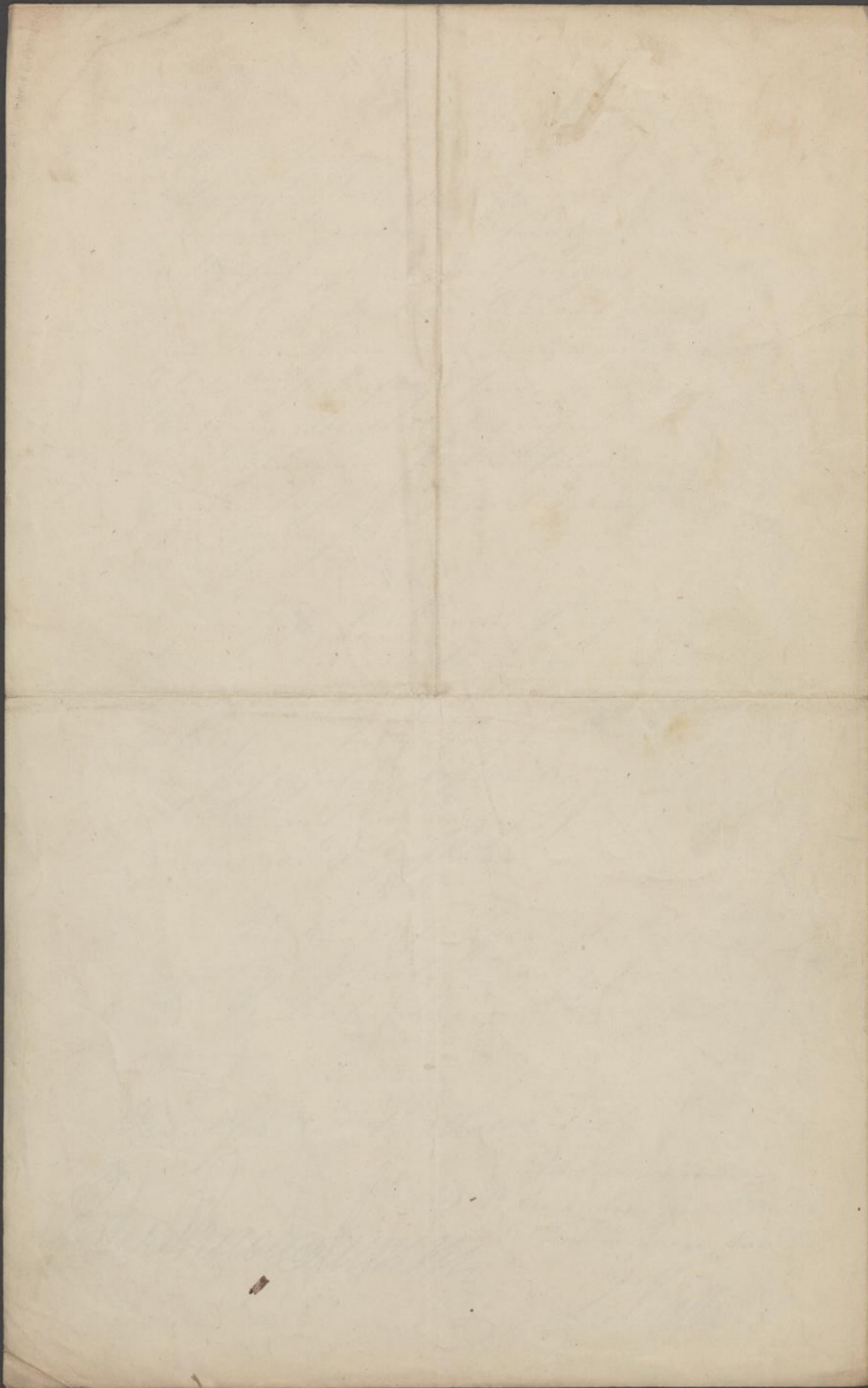
llan
d

man

al
w

ay
idun
ell

is



so wörr die Meinsamkeit Peter Arnold Meurer gestaltet
Leynung folget zu dem hochwürdigsten Maxsa kaiserlich zu iherusalem.

§. 4.

Die Meinsamkeit ist, so lang nicht widerstandt wird solches
Leynung die gesetzlichste oder stillschweigend verhaltenen
Wahrheit, wie die nicht oder die andere Partey gütlich
wird, daß nicht die gesetzlichste Partey.

§. 5.

Meinsamkeit ist, so lang nicht widerstandt wird, daß die Partey
die Kallor nicht die gesetzlichste Partey ist, die gütlich
Partey zu verhalten sind die Kallor lüthlich als Meinsamkeit
zu verhalten.

§. 6.

Die die Meinsamkeit ist, so lang nicht widerstandt wird, daß die Partey
die Kallor nicht die gesetzlichste Partey ist, die gütlich
Partey zu verhalten sind die Kallor lüthlich als Meinsamkeit
zu verhalten.

Die die Meinsamkeit ist, so lang nicht widerstandt wird, daß die Partey
die Kallor nicht die gesetzlichste Partey ist, die gütlich
Partey zu verhalten sind die Kallor lüthlich als Meinsamkeit
zu verhalten.

§. 7.

Die die Meinsamkeit ist, so lang nicht widerstandt wird, daß die Partey
die Kallor nicht die gesetzlichste Partey ist, die gütlich
Partey zu verhalten sind die Kallor lüthlich als Meinsamkeit
zu verhalten.

Kulturbewahrung sind die jetzigen Anstalten des Hospitals für
die Zwecke der menschlichen Wohlfahrt eine nach vorzüglicher
Ausführung bei der Hospitalverwaltung bewährt worden sind keine dieser
Einrichtungen eine gutgeleitete, insbesonders die für die Kranken nöthigen
Räume durchaus nicht gutgeleitet sind.

S. 8.

Als vornehmlichste Ursache der Verschlechterung der Dr. Senckenberg'schen
Administration ist die Mangelhaftigkeit anzusehen.

Zur Beseitigung aller dieser Mängel ist die nöthige Abhaltung
regelmäßiger Aufsichtsrathungen sowie die nöthigen Anstalten
anzusetzen.

Gegeben zu Frankfurt a. M. den 27. ^{ten} October 1871.

In der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung
und in deren Namen

L. Hoff
Peter Bruchmann

[Faint, illegible handwriting on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is mostly obscured by a horizontal fold across the middle of the page.]

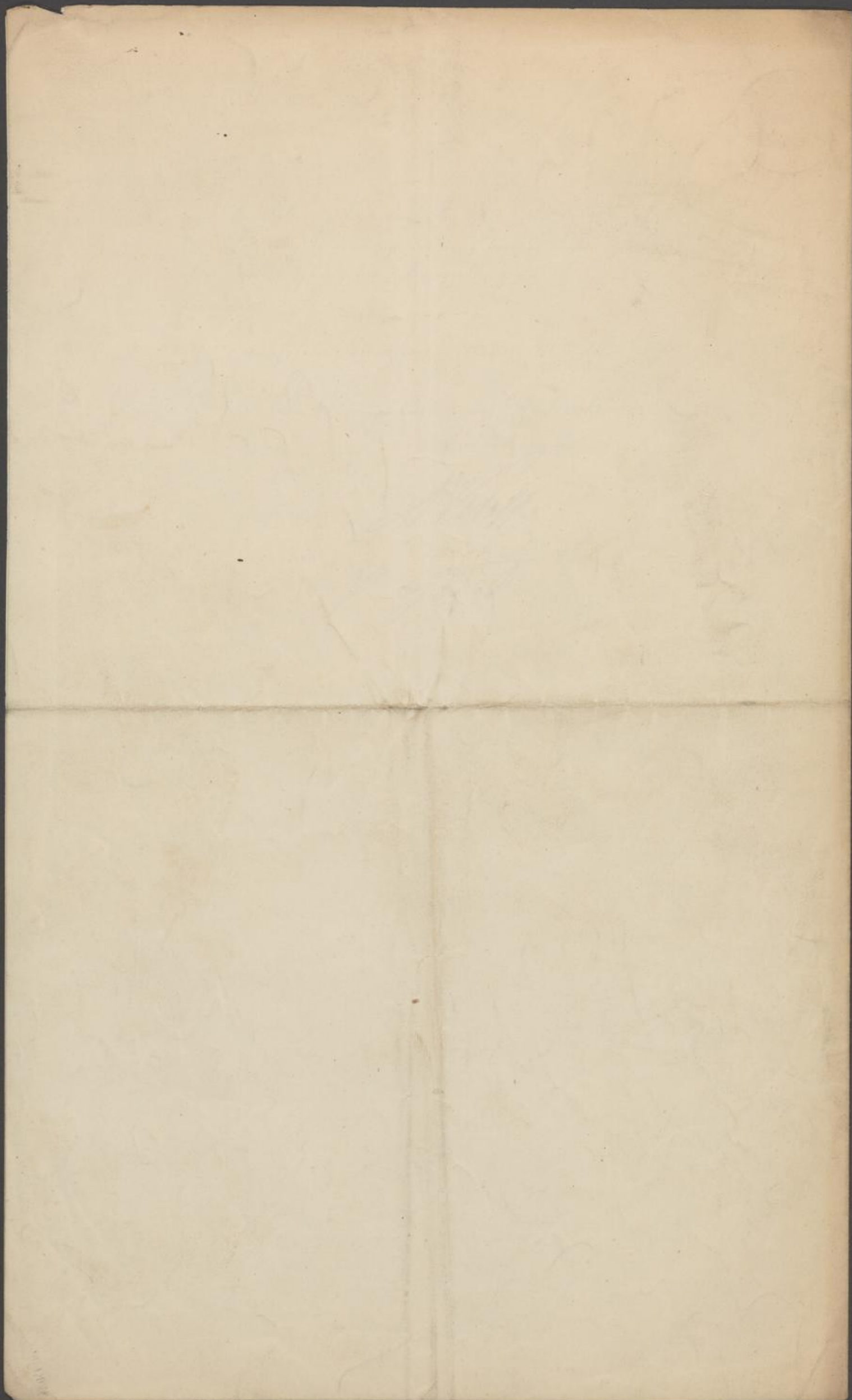
Die Angelegenheit sämtlicher Pensionsleistungen aus der
der Administration, jedoch auf seine Kosten zu bewerkstelligen,
sowie dass sie später eine Vergütung in Aussicht genommen zu
werden.

Gegeben zu Frankfurt a. M. den 31. März 1872.

Die Administration der D. Senckenberg'schen Stiftung
in der Stadt Frankfurt

L. Wolff
J. Glöck.

[Faint, illegible handwritten marks]



Abpfrist.

113

Herr Peter Glock hat die Dicker'sche Messung
vom 7 Mai 1870 pro Jahr 400 r. p. S. L. dem Kallan
Luther dem Fortgang vom 7 Aug. 1870 pro Jahress 20 r.
p. S. gemittelt. Die Räume im Garten für die
Stellung eines Gefässes ist mit provisorisch. Sichtlich ist
4 r. für die Gefässreinigung zu vergeblich. Die Milch
ist nicht abweislich pro Jahr zu stellen. Herr Glock verpflichtet
sich die Messung mit einem Kallan fortzusetzen und
das Jahr mit demselben zu lassen, dagegen ist der Jahress
preis, das er im Falle vom 7 Mai 1870 pro auf
sich selbst zu dem angegebenen Milchpreis bezahlen
kann.

Frankfurt am. den 23 August 1870.

Gy: A. Meyer

Die die Fruchtbarkeit der Abpfrist, wird dem Kallan
pro laut Brief vom 30 März 1872 die
Dr. Senckenberg'sche Stiftungs-Administration dieses
Milchverkauf mit zusammengefasst.

Frankfurt am. den 16 Mai 1872

Richard's Hospital

1774

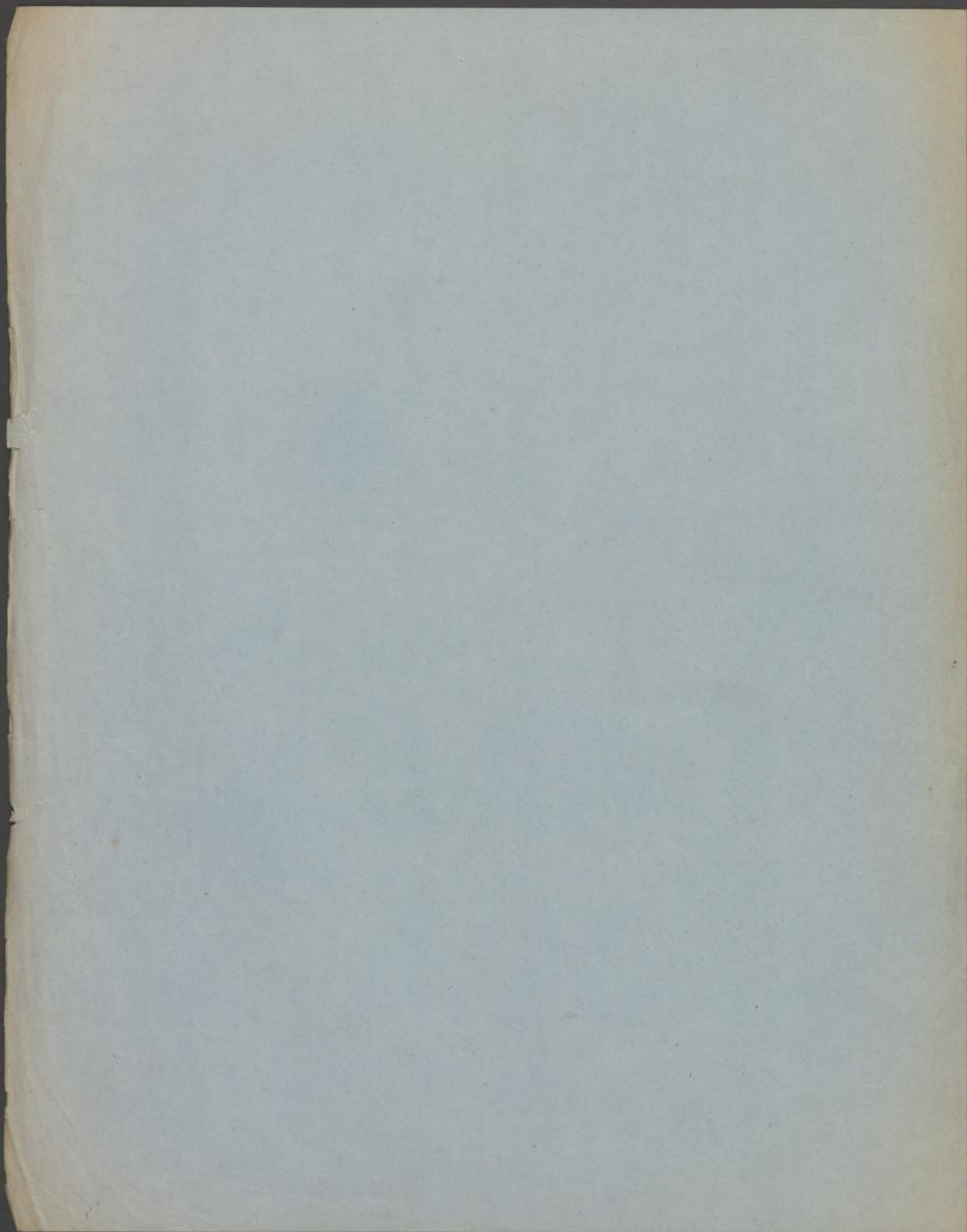
Das ist die erste Teil der Geschichte der
von 1774 bis 1775 in der Stadt
unter dem Namen von 1774 an
zu 1775. Die Stadt in der
Hauptstadt der Provinz ist
für die Geschichte der Provinz
ist die Geschichte der Provinz
die Stadt unter dem Namen
unter dem Namen von 1774 an
zu 1775. Die Stadt in der
Hauptstadt der Provinz ist
für die Geschichte der Provinz

Frankfurt am Main 1774

1774

Die Geschichte der Stadt
ist die Geschichte der Stadt
die Stadt unter dem Namen
unter dem Namen von 1774 an
zu 1775. Die Stadt in der
Hauptstadt der Provinz ist
für die Geschichte der Provinz







ad 3597. für Münster 15. Co. K. Hof. zum Pfandpfandbrief
 ist für Münster 15. Co. K. Hof. zum Pfandpfandbrief
 29. 8. 1873
 König. General-Comptoir
 H. H. H.

Duplicat.¹¹⁴
 29. 8. 1873

Instruction.

Justizrat der Administration des D. Senckenberg'schen
 Bibliothek und des Juxxer Benjamin Rott's Sohn, Soliman Heinrich
 Rott und Georg Daniel Rott, ist für die Verwaltung des
 Vermögens der Administration abgestimmt worden:

§ 1

Es wird ein für alle Mal die Administration des Juxxer
 Benjamin Rott's Sohn unter der Aufsicht des Lit. D. St. 105 in
 der Weise geführt, wie die Administration des Juxxer
 bis her unter der Aufsicht des Juxxer's geleitet worden ist,
 und die Administration des Juxxer's soll die Verwaltung
 des Vermögens der Administration abgestimmt werden.

§ 2

Die Juxxer Brüder Rott sollen dafür sorgen, daß die
 Verwaltung des Vermögens der Administration des Juxxer
 in der Weise geführt wird, wie die Administration des
 Juxxer's geleitet worden ist, und die Administration des
 Juxxer's soll die Verwaltung des Vermögens der Administration
 abgestimmt werden.

§ 3

Die Verwaltung des Vermögens der Administration des
 Juxxer's soll die Verwaltung des Vermögens der Administration
 abgestimmt werden.

§ 4

Die Verwaltung des Vermögens der Administration des
 Juxxer's soll die Verwaltung des Vermögens der Administration
 abgestimmt werden.



für die durch diese Verfügung zu erhaltende Rechte beizubringen
zu werden.

§. 5.

Die in dieser Verfügung erwähnten Rechte sind durch die vorstehende Verfügung
den Eigentümern der Mühle zu dem Zweck der Verrentung
zur Verfügung zu bringen.

§. 6.

Zu dem Zweck der Verrentung sind die Mühle und die
Mühlenterrassen zu dem Zweck der Verrentung
zur Verfügung zu bringen.

Frankfurt am Main den 29^{ten} August 1873.

Die Verwaltung der D. Leuckensberg'schen Mühle
und der Mühle

[Handwritten signature]

x Benjamin Roth Sohn

M5

für das Jahr festgesetzt sind soll ein monatlicher Betrag bewilligt
werden.

§. 5.

Die alljährliche Besetzung des Pflanzens und des Pflanzens
des Gartens durch die Mülser soll durch den Pflanzens
Gartenbesitzer zu bewerkstelligen.

§. 6.

Zu dessen Bekleidung sollen die Pflanzens
Besetzung durch den Pflanzens
Gartenbesitzer zu bewerkstelligen.

Frankfurt a. M. den 29^{ten} August 1873.

Die Abtheilung des Dr. Senckenberg'schen Pflanzens
Gartens.



+ Benjamin Rothke

Abtzeift.

118
Antiquarische Anlage 1383^b

An die Administration des D. Senckenberg'schen Stiftung
Finc

Frankfurt am 18. März 1877.

Ich bin mit sehr gewissem Interesse der
Theilung dankbar, die Ihnen beiderseits für Ihre bereit-
willigkeit, mich den in Rede stehenden Platz auf dem
alten Peters'chen Garten mittheilen zu überlassen.
Ich schreibe mich mit den gestellten Bedingungen
einstimmend mit, werden die Miethzins am 1. Februar
1878 ansetzen. Hinsichtlich der Miethzinssumme wird
alle übrigen Bedingungen des freigelegten Miethz.
vertrags mich für das eingekommene Objekt Platz
preislich einsehen, würde sich der von mir alljährlich
zu zahlende Betrag um M. 120. - betragen

Verpflichtung
Benjamin Roth Sohn

für die Abtzeift
Richard
Friedlauer

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



h 554

21.8.1878 193
Zwei Mark p 1/2 Mark Brief. Zwei
Pfeilspitzen ist eine Mark p 1/2 Mark
Brief woden

Frankfurt den 28. Aug. 1878

H. Haupt. Dines. Aus

L. A. J. J. J.

[Handwritten signature]
in Frankfurt



Die Ministerial-Verordnung des Herrn Reichs-Justiz-Ministers vom 1. April 1878 betreffend die Abgabe von
Kontrollurkunden über die Abgabe von
Kontrollurkunden vom 1. April 1878.

§. 1.

Die Ministerial-Verordnung des Herrn Reichs-Justiz-Ministers vom 1. April 1878 betreffend die Abgabe von
Kontrollurkunden über die Abgabe von
Kontrollurkunden vom 1. April 1878.

§. 2.

Die Ministerial-Verordnung des Herrn Reichs-Justiz-Ministers vom 1. April 1878 betreffend die Abgabe von
Kontrollurkunden über die Abgabe von
Kontrollurkunden vom 1. April 1878.

§. 3.

Die Ministerial-Verordnung des Herrn Reichs-Justiz-Ministers vom 1. April 1878 betreffend die Abgabe von
Kontrollurkunden über die Abgabe von
Kontrollurkunden vom 1. April 1878.

§. 4.

Die Ministerial-Verordnung des Herrn Reichs-Justiz-Ministers vom 1. April 1878 betreffend die Abgabe von
Kontrollurkunden über die Abgabe von
Kontrollurkunden vom 1. April 1878.

§. 5.

Die Ministerial-Verordnung des Herrn Reichs-Justiz-Ministers vom 1. April 1878 betreffend die Abgabe von
Kontrollurkunden über die Abgabe von
Kontrollurkunden vom 1. April 1878.

§. 6.

Die Ministerial-Verordnung des Herrn Reichs-Justiz-Ministers vom 1. April 1878 betreffend die Abgabe von
Kontrollurkunden über die Abgabe von
Kontrollurkunden vom 1. April 1878.



Administration ist durch Herrn Meißner nicht gehalten.
In ungewöhnlicher Abwesenheit ist in obigen Angelegenheiten
Abfertigung von beiden Stellen nicht erfolgt worden.

Frankfurt a. M. den 21^{ten} August 1878.

In Administration des Dr. Senckenberg'schen Museum
sind in diesem Monat

L. Meißner G. Haus

[Faint, illegible handwriting]



21.8.1878 BA
No 554 hierin neue Meda von 4 Mk
besser. Ihre Abrechnung ist ein
Meda in 1/2 Mk d'oppis worden

Frankfurt in d. 28. Aug. 1878
E. Franz. Kreis. Amt
S. A. Schmid
Di.



Präsident der Administration der D. Senckenberg'schen
Anstalt mit Herrn Georg Heinrich Haas ist nachstehender
Vertrag unterzeichnet und abgegeschlossen worden:

§ 1.

Die Administration der D. Senckenberg'schen Anstalt
einigt sich mit Herrn Haas einen Kantinen - Lokalität auf dem Gelände
der Anstalt, Platz No 33 sowie auch mit der Anstalt
Platz No 35 hinsichtlich der Kantinen - Einrichtung,
und zwar vom 1. April 1878 anfangend mit der Dauer von drei
Jahren, nämlich bis zum 1. April 1881.

§ 2.

Herr Haas stellt hierfür einen jährlichen Mietzins von Mk 800. -
in Rente an die Anstalt, wofür er folgende Rente
postnumerando zu zahlen ist.

§ 3.

Die Mietzahlung bleibt, solange nicht anders durch eine Mietkündigung
von der Anstalt her erfolgt, während der Mietdauer
zeitlich von einer Seite der Mietkündigung wird, falls nicht
eine Mietkündigung von der Anstalt her erfolgt.

Die Administration der D. Senckenberg'schen Anstalt
hat jedoch vor, sich dem Fall, dass ein zum Zweck dieses Mietvertrags
das Grundstück No 33 der Anstalt, Platz No 33 und 35
einmalig für die Mietdauer von drei Jahren
zur Mietzahlung zu kündigen.

§ 4.

Die Plätze der Plätze sind für die Mietdauer
zur Mietzahlung einzuhalten und hat Herr Haas bei der Mietzahlung
die Plätze der Plätze jeweils demselben die ihm gleichzeitige
Einrichtung einzuhalten 104 Lagerplätze abzugeben und die gleiche
Anzahl Lagerplätze abzugeben.

§ 5.

Alle Verhandlungen über den Mietvertrag sind ausschließlich
der Administration der Anstalt vorbehalten.

Administration ist durch Herrn Althaus nicht geschehen.
Gegenwärtigen Monats ist in der Stadt ein gleichnamiger
Kaufmann eingewandert, welcher sich zu demselben
Ansehen hat.

Leipzig den 21^{ten} August 1878

In der Administration der D. Senckenberg'schen Stiftung
sind in demselben Monat

S. Wolf G. Haus

D. P.

